

Strategische Umweltprüfung: Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle

Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis

Republik Österreich
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
1. Auflage Mai 2005

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung V/1 – Abteilung für anlagenbezogenen Umweltschutz
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Druck: Eigenvervielfältigung

Gedruckt auf Umweltzeichenpapier

Copyright:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-902 338-38-5

Unter Angabe der Quelle ist eine Verwendung zulässig.

Sollten Sie für diesen Band keine Verwendung mehr haben, können Sie diesen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Weiterverwendung bzw. Verwertung zurücksenden.

Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle:

**Inhaltliche Anforderungen und
Vorschläge für die Praxis
von Strategischen Umweltprüfungen**

Andreas Sommer

Hallein, im Jänner 2005

Inhaltsverzeichnis

Einige Worte des Dankes.....	5
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	5
Verwendete Abkürzungen.....	5
Zusammenfassung	8
1. Einleitung.....	9
1.1. Bezeichnungen: ein kurzes Glossar zur SUP.....	9
2. Inhalt und Aufbau der Arbeit	11
2.1. Aufgabenstellung	11
2.2. Methodische Anknüpfungspunkte in der SUP-Richtlinie	13
2.2.1. Grundsätze und Ziele	14
2.2.2. Umweltprüfung	15
2.2.3. Umweltbericht.....	16
2.2.3.1. Vorzulegende Informationen	17
2.2.3.2. Sicherstellen der Qualität	19
2.2.4. Vermeidung von Mehrfachprüfungen	19
2.2.5. Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung	20
2.2.6. Monitoring	21
3. Rahmenbedingungen.....	22
3.1. Zweck und Potenzial der SUP.....	22
3.2. Integration in bestehende Verfahren.....	22
3.3. Herausforderungen.....	23
3.4. Anforderungen an die Vorgehensweise.....	24
3.5. Umweltauswirkungen	25
3.5.1. Begriffe	25
3.5.2. Integrierter Ansatz	26
4. Vorgehensweise.....	28
4.1. Methodisch relevante Schritte	28
4.2. Hilfestellung durch Checklisten	29
4.2.1. Gestaltung der Checklisten.....	29
4.2.2. Anwendung der Checklisten	31
4.3. Dokumentation	32
4.4. Feststellung zur SUP-Pflicht (Screening)	32
5. Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	34
5.1. Durchführung	35
5.1.1. Alternativen.....	37
5.1.1.1. Vernünftige Alternativen	38
5.1.1.2. Nullvariante	40
5.2. Kompakte SUP durch Leermeldungen.....	41
5.3. K.O.-Kriterien.....	42
5.4. Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte	43

6. Erstellung des Umweltberichts	45
6.1. Inhalt und Aufbau des Umweltberichts	46
6.1.1. Umfang und Detaillierungsgrad	49
6.1.1.1. Daten und Informationen.....	50
6.1.1.2. Datenlücken und Wissensdefizite	51
6.2. Basisinformationen	52
6.2.1. Planungsziele und andere relevante Planungen	52
6.2.2. Umweltbedingungen	53
6.3. Umweltschutzziele	54
6.3.1. Exkurs: Umweltqualitätsziele	56
6.3.1.1. Standards und Indikatoren	56
6.4. Umweltauswirkungen	59
6.4.1. Bewertung der Umweltauswirkungen	60
6.4.1.1. Grundsätze bei der Wahl der Methoden	62
6.4.1.2. Expertenurteil	64
6.4.1.3. Gesamtbeurteilung	66
6.5. Maßnahmen	68
6.5.1. Minderungsmaßnahmen.....	69
6.5.2. Monitoring-Maßnahmen.....	70
6.6. Darstellung zur Alternativenauswahl, verwendete Methoden	70
6.7. Zusammenfassung	71
6.8. Sicherstellen der Qualität	72
6.9. Vermeidung von Mehrfachprüfungen	73
7. Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung ..	76
7.1. Vorgehen	76
7.1.1. Die zusammenfassende Erklärung.....	77
8. Monitoring	79
8.1. Ziele und Möglichkeiten der Erfolgskontrolle	80
8.2. Design und Organisation	81
8.2.1. Zeitpunkt und Intervalle	82
8.2.2. Dokumentation	83
8.3. Inhalt und Durchführung	83
8.3.1. Erhebliche Umweltauswirkungen.....	84
8.3.1.1. Messbarkeit des Erfolgs	85
8.3.1.2. Daten und Informationen.....	85
8.3.2. Maßnahmen	86
8.4. Konsequenzen	86
9. Verwendete Literatur	88
Anhang: Arbeitsmaterialien	A-1
Anhang A: Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)	A-5
A.1. Allgemeine PrüfregeIn	A-10
A.2. Checkliste Scoping	A-12
A.3. Checkliste Ursachen für Auswirkungen	A-14
A.3.1. PrüfregeIn Ursachen für Auswirkungen.....	A-16

A.4. Checkliste Schutzgüter und Schutzinteressen.....	A-17
A.4.1. PrüfregeIn Schutzgüter und Schutzinteressen	A-19
A.5. Relevanzmatrix	A-21
A.6. Anmerkungen.....	A-22
Anhang B: Umweltbericht	A-25
B.1. Checkliste Umweltbericht.....	A-29
B.1.1 PrüfregeIn Datenlücken und Wissensdefizite.....	A-35
B.2. Bewertungsmatrix	A-36
Anhang C: Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung	A-37
C.1. Checkliste Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung.....	A-38
Anhang D: Monitoring (Überwachung).....	A-40
D.1. Checkliste Monitoring	A-41

Einige Worte des Dankes

An dieser Stelle sei all jenen Personen gedankt, die mit ihrem Wissen, mit Ideen und Kritik zur vorliegenden Arbeit beigetragen haben. Insbesondere sei hier Dipl.-Ing. Sabine Mayer erwähnt.

Im Besonderen gilt der Dank Dr. Ursula Platzer, die als Projektleiterin seitens der Auftraggeber entscheidend zu dieser Arbeit beigetragen hat, sowie Dr. Waltraud Petek als Vertreterin der Auftraggeber.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

- Abbildung 1: Übersicht über die wesentlichen methodischen Schritte einer SUP
 Abbildung 2: Überblick über die Anwendung der entwickelten Arbeitsmaterialien
 Abbildung 3: Beispiel für einen möglichen Ablauf zur Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer SUP (mit zwei Planalternativen a und b sowie der Nullvariante)
 Abbildung A-1: Beispiel für eine Relevanzmatrix
 Abbildung B-1: Beispiel für eine Bewertungsmatrix (mit 2 betrachteten Planalternativen)
- Tabelle 1: Beispiele für Umweltqualitätsziele samt Standard und Indikator
 Tabelle 2: Grundsätze und Empfehlungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen von PP
 Tabelle 3: Beispiel für eine Skala zur Bewertung der Umweltauswirkungen

Verwendete Abkürzungen

ALSAG	Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 71/2003
CL	Checkliste(n)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, idF ABl. Nr. L 284/1 vom 31. Dezember 2003
ForstG	Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 83/2004

GSwV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Schwellenwerte für Grundwasserinhaltsstoffe (Grundwasserschwellenwertverordnung - GSwV), BGBl. Nr. 502/1991 idF BGBl. II Nr. 147/2002
IG-Luft	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 34/2003
IPPC-RL	Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie), ABl. Nr. L 257/26 vom 10. Oktober 1996 idF ABl. Nr. L 284/1 vom 31. Dezember 2003
Luftqualitäts-Rahmen-RL	Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296/55 vom 21. November 1996 idF ABl. Nr. L 284/1 vom 31. Dezember 2003
1. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163/41 vom 29. Juni 1999 idF ABl. Nr. L 278/35 vom 23. Oktober 2001
2. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. Nr. L 313/12 vom 13. Dezember 2000 idF ABl. Nr. L 111/31 vom 20. April 2001
3. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft, ABl. Nr. L 67/14 vom 9. März 2002
4. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23/3 vom 26. Jänner 2005
OzonG	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz), BGBl. Nr. 210/1992 idF BGBl. I Nr. 34/2003
PP	Pläne und/oder Programme
RL	Richtlinie
Seveso II-RL	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), ABl. Nr. L 10/13 vom 14. Jänner 1997 idF ABl. Nr. L 345/97 vom 31. Dezember 2003
SUP	Strategische Umweltprüfung

SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L197/30 vom 21. Juli 2001
UB	Umweltbericht
UQZ	Umweltqualitätsziele
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G 2000	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 153/2004
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979 idF ABl. Nr. L 236/870 vom 23. September 2003
Wasser-Rahmen-RL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327/1 vom 22. Dezember 2000 idF ABl. Nr. L 331/1 vom 15. Dezember 2001
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 112/2003

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit widmet sich den **inhaltlichen** und **methodischen** Anforderungen bei der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen (SUP). Dazu gehören die folgenden Schritte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens,
- Erstellung des Umweltberichts,
- Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung sowie
- Monitoring.

Neben der Darstellung der Vorgaben und Rahmenbedingungen werden auch ganz konkrete Vorschläge und Empfehlungen für die Vorgehensweise gemacht sowie einige Instrumente zur Unterstützung in der Praxis in die Hand gegeben.

Für die verschiedenen Schritte wurden Arbeitsmaterialien beispielhaft erarbeitet. Dazu wurde - in Anlehnung an eine bereits vorliegende Studie zum sog. Screening (der Prüfung, ob Pläne und/oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben) - ein Weg gewählt, der sich im Wesentlichen einiger weniger **Checklisten** bedient. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und nicht zuletzt, um die geprüften Aspekte auch zu dokumentieren und den Entscheidungsprozess zu veranschaulichen, wurden teilweise auch Prüfregeln formuliert.

Die Instrumente sollen allen Anforderungen der SUP-Richtlinie genügen und gleichzeitig die gute Praxis widerspiegeln. Für die Anwender der Instrumente wie die Ersteller von Plänen und Programmen (einschließlich Behörden), (Orts-) Planer, Konsultanten bzw beteiligte Experten, annehmende Stellen von Plänen und Programmen (wiederum einschließlich Behörden), Entscheidungsträger etc. soll der Praxisbezug im Vordergrund stehen und Hilfestellung bei der Durchführung von konkreten Strategischen Umweltprüfungen angeboten werden. Und nicht zuletzt sollen die Instrumente gleichermaßen für aufwändige wie auch für einfachere Planungen eingesetzt werden können.

Die Arbeit gliedert sich in **zwei Teile**: Im ersten Teil werden die Rahmenbedingungen einschließlich der **Vorgaben** und Gründe dargestellt, auf denen die Vorschläge für die Vorgehensweise und die entwickelten Arbeitsmaterialien basieren. In den Anhängen A bis D sind die **Arbeitsmaterialien** selbst als mögliche Beispiele für Instrumente bei Strategischen Umweltprüfungen enthalten. Deren Verwendung ist so vorgesehen, dass sie als solche - auch ohne den ersten Teil der Arbeit - bei der Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen oder Programmen zum Einsatz gelangen können.

1. Einleitung

Seit Juli 2001 ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197/30 vom 21. Juli 2001 (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-RL) in Kraft. Die Mitgliedstaaten hatten (oder hätten) die Richtlinie innerhalb einer Frist von drei Jahren, dh bis spätestens 21. Juli 2004, in nationales Recht umzusetzen.

Im Hinblick auf die Erfordernisse bei der Umsetzung der SUP-RL stellen die inhaltlichen und methodischen - neben den prozessualen - Aspekten einen essentiellen Bestandteil dar. Außerdem muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Strategischen Umweltprüfungen, etwa anlässlich einiger auch in Österreich durchgeführter Pilotprojekte, davon ausgegangen werden, dass diese Aspekte keine geringe Herausforderung für alle Beteiligten bedeuten.

Zu einem wesentlichen Aspekt in diesem Zusammenhang, nämlich der Prüfung, ob Pläne und/oder Programme (PP) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (das sog. Screening), liegt bereits eine Studie vor (A. Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2003). Im Folgenden wird diese Arbeit kurz als „**Screening-Studie**“ bezeichnet. In dieser Screening-Studie sind Vorschläge für das Vorgehen sowie Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bei Strategischen Umweltprüfungen enthalten.

Die vorliegende Arbeit widmet sich den weiteren, darüber hinaus gehenden inhaltlichen Anforderungen, die im Laufe einer Strategischen Umweltprüfung denkbar bzw erforderlich sind.

1.1. Bezeichnungen: ein kurzes Glossar zur SUP

In der SUP-Richtlinie findet sich die Bezeichnung „**Strategische Umweltprüfung**“ nicht, hier ist von der „*Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme*“ die Rede. Weil sich diese Bezeichnung mittlerweile aber weitgehend durchgesetzt hat und aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in weiterer Folge der Begriff „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ verwendet^a.

Für einzelne Schritte einer SUP - welche sich im Übrigen teilweise auch bei anderen Verfahren wie etwa der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) finden - haben sich auch im deutschen Sprachgebrauch englischsprachige Bezeichnungen durchgesetzt, weshalb einige dieser Bezeichnungen auch in dieser Arbeit verwendet werden sollen. Dazu zählen die folgenden Begriffe, welche sich zum Teil (wie etwa Screening) ebenfalls nicht in der SUP-RL finden. Im Hinblick auf Details zu den einzelnen

^a Auch im Übereinkommen der UN-ECE (United Nations Economic Commission for Europe, Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) wird der Begriff „Strategische Umweltprüfung“ verwendet.

Begriffen wie etwa Vorgaben, die sich aus der SUP-RL herleiten, ist auf die entsprechenden Abschnitte zu verweisen.

Das sog. **Screening** bedeutet die Feststellung zur SUP-Pflicht, dh die Feststellung, ob PP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und somit eine SUP durchzuführen ist oder nicht.

Unter **Scoping** ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Prüfung der Umweltauswirkungen zu verstehen. Das Scoping bezieht sich jeweils genau auf einen konkreten Plan/ein konkretes Programm, wenngleich manche Aspekte durchaus übertragbar bzw verallgemeinerbar sein können.

Statt des Begriffs **Monitoring** findet sich in der deutschen Fassung der SUP-RL der Begriff Überwachung. Auch in diesem Fall wird sowohl in der Literatur als auch in der Praxis weitgehend die englischsprachige Bezeichnung verwendet, sodass sie auch für die vorliegende Arbeit herangezogen werden soll. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass die Erfolgskontrolle dabei ein wesentliches Element darstellt, weshalb sich dieser Begriff auch im Titel der Arbeit findet.

Eine weitere Bezeichnung, welche man in der SUP-RL vergeblich sucht, die sich aber im Zusammenhang mit der SUP immer wieder findet, ist das sog. „**tiering**“. Darunter wird ein Abschichten der Prüfungen bzw der Prüfinhalte verstanden, also die Berücksichtigung bzw Übernahme von Ergebnissen auf unterschiedlichen Ebenen von PP bzw Strategischen Umweltprüfungen. Damit sollen Doppel- und Mehrfachprüfungen vermieden werden. In dieser Arbeit wird dafür der Begriff „Abschichten“ verwendet.

Zusätzlich wird für die vorliegende Arbeit auf einen Begriff zurückgegriffen, der (in Österreich) im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gebräuchlich ist: sog. „**no impact statements**“. Man kann hier von „Leermeldungen“ sprechen, weil no impact statements in jenen Fällen zum Tragen kommen, wo mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden. In dieser Arbeit wird in solchen Fällen von Leermeldungen die Rede sein.

Schließlich soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass zu **Alternativen** einige Begriffe synonym verwendet werden. Man findet in der Planungspraxis ebenso die Bezeichnungen Varianten oder zB Optionen. Für die vorliegende Arbeit wird Alternative als jener Begriff verwendet, der sich auch in der SUP-RL findet. Lediglich bei jener Alternative, die beschreibt, wie die Entwicklung ohne Durchführung eines PP erfolgen würde, wird von **Nullvariante** die Rede sein. Diese Bezeichnung hat sich ebenso, sozusagen als „Terminus technicus“ durchgesetzt, wenngleich auch sie nicht ausdrücklich in der SUP-RL vorkommt.

Im Hinblick auf einige weitere Begriffe, die im Zusammenhang mit der Beurteilung von Umweltauswirkungen von Bedeutung sind, wird im entsprechenden Abschnitt eingegangen.

2. Inhalt und Aufbau der Arbeit

Zunächst werden im **Abschnitt 2** die Aufgabenstellung und die Anforderungen, welche sich aus der SUP-Richtlinie herleiten, dargestellt.

Aufbauend auf diesen Vorgaben und den damit verbundenen Rahmenbedingungen, welche Gegenstand des **Abschnitts 3** sind, wird die grundsätzliche Vorgehensweise im **Abschnitt 4** anhand der einzelnen methodisch relevanten Schritte erläutert. In diesem Abschnitt finden sich außerdem die grundlegenden Überlegungen zu Checklisten als Hilfestellungen, zur Dokumentation sowie der Bezug zum Schritt der Feststellung der SUP-Pflicht (Screening).

Der **Abschnitt 5** ist der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) gewidmet und beinhaltet uA eine Auseinandersetzung mit den Alternativen.

Gegenstand des **Abschnitts 6** ist die Erstellung des Umweltberichts, wobei auf sämtliche Anforderungen, welche zum Teil durchaus detailliert in der SUP-RL angeführt sind, eingegangen und Unterstützung geboten wird.

Der **Abschnitt 7** beinhaltet die Schritte der Entscheidungsfindung mit der Berücksichtigung der Ergebnisse und deren Bekanntgabe und im **Abschnitt 8** erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Monitoring.

Dieser Teil der Arbeit wird durch die verwendete Literatur im **Abschnitt 9** abgeschlossen.

Im Anschluss daran folgen die Anhänge A bis D mit den Arbeitsmaterialien für die unterschiedlichen Schritte: Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) in **Anhang A**, Erstellung des Umweltberichts in **Anhang B**, Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung in **Anhang C** und schließlich Monitoring (Überwachung) in **Anhang D**.

2.1. Aufgabenstellung

Die SUP-RL beinhaltet Vorgaben sowohl für den Ablauf einer SUP als auch für die Inhalte der Umweltprüfung. Die **zentralen Elemente** einer SUP sind folgende:

- Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Betrachtung von Alternativen
- Dokumentation (in einem Umweltbericht)
- Konsultationen (der sog. „Umweltbehörden“ und der Öffentlichkeit), ggf grenzüberschreitend
- Berücksichtigung der Ergebnisse
- Unterrichtung über die Entscheidung
- Monitoring

Die konkrete Fragestellung dieser Arbeit beinhaltet die Befassung mit den inhaltlichen und methodischen Aspekten und den dabei zu stellenden Anforderungen bei der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen. Dazu gehören die Schritte vom Untersuchungsrahmen bis zur Erfolgskontrolle, wobei die Erstellung des Umweltberichts einen Schwerpunkt darstellt.

Klarerweise sind diese beiden Aspekte – formaler Ablauf und materiell-rechtliche Aspekte der SUP-RL – nicht vollständig voneinander zu trennen. Das heißt, dass für diese Arbeit auch diverse Schritte im Prozess zu berücksichtigen sind oder jedenfalls nicht völlig außer Acht gelassen werden dürfen. Sie stehen aber nicht im Vordergrund und Aspekte wie etwa die Beteiligung der Öffentlichkeit oder die Konsultationen der sog. „Umweltbehörden“ (jene Behörden^b, „die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten“) sind nicht Gegenstand der Arbeit. Auf der anderen Seite müssen Dinge wie die Berücksichtigung von Ergebnissen der Konsultationen, etwa beim Schritt der Entscheidungsfindung, selbstverständlich in die Arbeit mit einfließen. Das kommt folglich auch in den Arbeitsmaterialien zum Ausdruck.

Ebenso wenig kann es für eine Arbeit, welche allgemein gültig und für sämtliche Planungsfälle einsetzbar sein soll, sinnvoll sein, in allen Einzelheiten auf die Spezifika der Umsetzung der SUP-RL in den diversen Rechtsbereichen einzugehen (in Österreich ist dabei sowohl die Umsetzung auf Bundes- als auch auf Landesebene betroffen). Das bedeutet, dass es sich um keine Interpretation einzelner Gesetze handelt, sondern unabhängig von konkreten Umsetzungen eine Hilfestellung für die Praxis der Prüfung der Umweltauswirkungen **aller denkbaren Pläne oder Programme** geboten wird.

Zu sämtlichen Schritten bei der Umsetzung der SUP-RL wird Hilfestellung angeboten. Dabei werden Optionen und mögliche Spielräume aufgezeigt. Es ist aber völlig undenkbar, zu einzelnen Teilaspekten wie etwa Zielen, Indikatoren, Datenquellen oder Bewertungsmethoden vollständige Listen zur Auswahl zu stellen. Stattdessen sind jene Grundsätze und Kriterien darzustellen, welche sich aus den Gemeinsamkeiten aller PP ableiten und die Auswahl unterstützen können. Darüber hinaus gehende, für bestimmte Anwendungen spezifische Aspekte müssen dem konkreten Anwendungsfall vorbehalten bleiben. Viele Details können außerdem den zum Teil umfangreichen Sammlungen in der verwendeten Literatur entnommen werden.

Unter Berücksichtigung des breiten Spektrums möglicherweise betroffener Planungen soll die gemeinsame Basis - das „gemeinsame Gerüst“ - welches allen diesen Planungen zugrunde liegt, abgedeckt werden. In Österreich kommt dazu, dass es eine vergleichsweise hohe Planungsdichte gibt und insbesondere im Bereich der Raumplanung, die von der Umsetzung der SUP-RL in erster Linie berührt ist, sehr unterschiedliche Pläne und Programme auf verschiedenen Stufen der Planungshierarchie betroffen sind. Das inkludiert auch PP auf der örtlichen Ebene und gerade hier ist es denkbar, dass es sich um Planungen handelt, die im Sinne einer Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß SUP-RL als „Bagatelldfälle“ zu sehen sind (was aber

^b Anzumerken ist hier, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um „Behörden“ im Sinne des österreichischen Rechtssystems handeln muss, weshalb besser von „Stellen“ die Rede ist. Dieser Begriff („**Umweltstellen**“) wird auch in der vorliegenden Arbeit weitgehend verwendet.

nicht umgekehrt zum Schluss führen darf, dass PP auf dieser Ebene in jedem Fall Bagatellfälle darstellen).

Diese Arbeit baut wie erwähnt auf einer Studie zum Screening auf, sodass das Screening folglich ebenfalls nicht mehr in allen Details Gegenstand dieser Arbeit ist. Die Inhalte sind natürlich mit den Ergebnissen der Screening-Studie kompatibel. Das ist schon deshalb geboten, weil die inhaltlichen Vorgaben bei den Fragestellungen einzelner Schritte grundsätzlich einen weitgehend identischen oder jedenfalls überlappenden Bereich abdecken müssen. Die vorliegende Arbeit schließt konsequenterweise an die Screening-Studie an, wobei deren Inhalte nicht wiederholt werden sollen, sondern wo das möglich ist, mit Verweisen das Auslangen gefunden wird. Für manche Punkte ist es jedoch unumgänglich, einzelne Inhalte auch in der vorliegenden Arbeit wiederzugeben, sodass eine konsistente Arbeit zur Verfügung steht, die jedenfalls auch als solche, dh ohne Zuhilfenahme der Screening-Studie, Unterstützung bieten kann.

Nachdem jedoch nicht für jede SUP eine Prüfung über die Notwendigkeit zur Durchführung einer SUP erforderlich ist und somit der Prüfung der Umweltauswirkungen nicht jedes Mal ein Screening zugrunde liegt, steht auch nicht immer jene Information zur Verfügung, die im Laufe eines Screenings ermittelt wird. Auch für diese Fälle ist sicher zu stellen, dass in Anlehnung an die Ergebnisse der zitierten Studie eine **strukturierte** und **systematische** Vorgehensweise, insbesondere bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen, zur Anwendung kommt.

Die potenziellen **Anwender** dieser Arbeit einschließlich der entwickelten Instrumente sind all jene, welche eine SUP durchführen oder daran beteiligt sind. Die SUP-RL schreibt nicht vor, wer die SUP durchzuführen hat; es ist aber davon auszugehen, dass das in der Verantwortung der Planersteller liegt. Das schließt natürlich nicht aus, dass die Durchführung der SUP oder einzelner Aspekte an Dritte vergeben wird. Somit können die Anwender der Instrumente uA die Ersteller von Plänen und Programmen (einschließlich Behörden), (Orts-) Planer, Konsulenten bzw beteiligte Experten, annehmende Stellen von Plänen und Programmen (wiederum einschließlich Behörden), Entscheidungsträger oder sonstige Beteiligte sein.

Letztlich soll diese Studie mit ihren entwickelten Arbeitsmaterialien dazu beitragen, dass Entscheidungen im Rahmen von Strategischen Umweltprüfungen rasch und dennoch (formal) korrekt erfolgen können. Dazu sollen Standardisierungen für die Bedachtnahme von Umweltaspekten beitragen, die nicht nur eine Mindestqualität, sondern auch einen möglichst geringen Aufwand sicherstellen.

2.2. Methodische Anknüpfungspunkte in der SUP-Richtlinie

Die Vorgaben für die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen einschließlich der zu stellenden fachlich-inhaltlichen Anforderungen sind in mehreren Artikeln der SUP-RL enthalten, die im Folgenden kurz wiedergegeben werden. Das umfasst die methodischen Anknüpfungspunkte, die sich in der SUP-RL zu den Aspekten

- Scoping,
- Erstellung des Umweltberichts,

- Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung sowie
- Monitoring

finden. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit diesen Vorgaben findet sich in weiterer Folge jeweils in den entsprechenden Abschnitten. Auf jene Aspekte, die sich auf das Screening beziehen, wird nicht näher eingegangen; dazu wird auf die Screening-Studie verwiesen.

2.2.1. Grundsätze und Ziele

Für die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen und dabei insbesondere die Betrachtung der Umweltauswirkungen sind auch die Grundsätze und Ziele der SUP-Richtlinie von Bedeutung. Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen im Sinne der SUP-RL ist, wie im Folgenden noch ausgeführt wird, aus der Richtlinie abzuleiten, dass hierbei ein gesamthafter bzw **integrierter^c Ansatz** heranzuziehen ist.

Bei den Erwägungen zur RL finden sich entsprechende Stellen mit einem Bezug zu den Aspekten Umweltqualität, menschliche Gesundheit, Verwendung der natürlichen Ressourcen, biologische Vielfalt sowie nachhaltige Entwicklung:

(1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm ("Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung")⁽¹⁾, das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates⁽²⁾ über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.

(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

(1) ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

(2) ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

^c „integriert“ und „integrativ“ werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet.

Die Zielsetzungen der SUP-RL sind in Artikel 1 festgelegt:

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Außerdem sind Ziele auch in weiteren Erwägungen der SUP-RL beschrieben:

- (4) *Die Umweltprüfung ist ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können. Denn sie gewährleistet, dass derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden.*
- (5) *Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenterer Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen.*
- (6) *Die in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme zur Umweltprüfung sollten eine Reihe gemeinsamer Verfahrensanforderungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.*

2.2.2. Umweltprüfung

In Artikel 2 der SUP-RL finden sich die **Begriffsbestimmungen**. Die Bestimmungen zur Umweltprüfung finden sich in lit. b des Artikels 2, der folgendermaßen lautet:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

- b) "Umweltprüfung" die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;*

Die hier angesprochene Ausarbeitung eines sog. Umweltberichts (UB) und dessen Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung stellen zentrale Bestandteile der weiteren Ausführungen dar.

2.2.3. Umweltbericht

Die Definition des Umweltberichts ist in Artikel 2 lit. c festgelegt:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

c) "Umweltbericht" den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;

Inhaltliche Anforderungen an den Umweltbericht sind also zunächst in Artikel 5 normiert:

(1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

(3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

Hier ist in Absatz 1 festgelegt, dass bei der Erstellung eines UB die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung von PP auf die Umwelt haben, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich der PP berücksichtigen, **ermittelt, beschrieben und bewertet** werden. Im zweiten und dritten Absatz finden sich Regelungen, die eine **Flexibilität** bei Umweltberichten zulassen und somit für den **Aufwand** bei deren Erstellung von Bedeutung sind. Im vierten Absatz ist der Hinweis zum **Scoping** enthalten; die hier normierte Konsultation der sog. „Umweltbehörden“ ist nicht eigentlicher Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Die geforderten Konsultationen bzw die Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen jedoch nicht zuletzt die Systematik der Vorgehensweise und setzen eine gewisse **Transparenz** voraus.

2.2.3.1. Vorzulegende Informationen

Insbesondere von Bedeutung für die fachlich-methodischen Aspekte ist schließlich der Bezug zu **Anhang I** der SUP-RL, indem festgestellt wird, dass „*in Anhang I angegeben ist, welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind*“.

Der Anhang I der SUP-RL lautet:

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG^d und 92/43/EWG^e ausgewiesenen Gebiete;*
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.*
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*

^d Anmerkung: Vogelschutz-RL.

^e Anmerkung: FFH-RL.

- i) *eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;*
- j) *eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

(1) *Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.*

Auf sämtliche hier angeführten Informationen wird in den entsprechenden Abschnitten näher eingegangen.

Wie bereits erwähnt, ist für die Betrachtung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ein gesamthafter bzw. **integrierter Ansatz** heranzuziehen. Aus diesem Grund ist in diesem Zusammenhang auch der **Anhang II** der SUP-RL von Bedeutung, und zwar nicht ausschließlich im Rahmen des Screenings. In diesem Anhang II sind einige fachliche Aspekte im Hinblick auf die Beurteilung enthalten, die auch die Basis für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Laufe der weiteren Schritte einer SUP darstellen müssen.

Der Anhang II der SUP-RL lautet:

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf

- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;*
- *die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
- *die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
- *die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
- *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*

- *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
- *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);*
- *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
- *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *intensive Bodennutzung;*
- *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.*

Hier ist auch anzumerken, dass die im Anhang II der SUP-RL enthaltenen Anforderungen als **beispielhaft** und nicht als vollständig und abschließend zu verstehen sind. Das kommt durch die jeweiligen Formulierungen („*insbesondere*“) zum Ausdruck.

2.2.3.2. Sicherstellen der Qualität

Auch im Hinblick auf die Qualität von Umweltberichten finden sich Vorgaben in der SUP-RL, und zwar in Artikel 12 Absatz 2:

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, und unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität dieser Berichte ergreifen.

2.2.4. Vermeidung von Mehrfachprüfungen

Neben den bereits zitierten Vorgaben in Artikel 5 (insbesondere Absätze 2 und 3) stehen im Artikel 4 Absatz 3 Festlegungen, welche sich auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen beziehen:

(3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an.

Zusätzlich finden sich Hinweise zur Eindämmung unnötigen Aufwands in Artikel 11 der SUP-RL:

(2) Gehören Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2.5. Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung

Betreffend die Berücksichtigung der Ergebnisse und die Entscheidungsfindung finden sich die entsprechenden Festlegungen in Artikel 8 der SUP-RL:

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

Zusätzlich regelt Artikel 9 die Vorgaben bei der Bekanntgabe der Entscheidung. Dieser Artikel 9 lautet:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:*
- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;*
 - b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und*
 - c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.*
- (2) Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.*

2.2.6. Monitoring

In Anhang I der Richtlinie findet sich wie beschrieben die Forderung, in den Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 mit aufzunehmen und gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. c ist gefordert, dass die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden, den „Umweltbehörden“, der Öffentlichkeit sowie jedem ggf konsultierten Mitgliedstaat zugänglich gemacht werden müssen.

Dieser Artikel 10 der SUP-RL zum Monitoring lautet:

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.*
- (2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.*

3. Rahmenbedingungen

3.1. Zweck und Potenzial der SUP

Bei der Strategischen Umweltprüfung als Beitrag zum vorsorgenden Umweltschutz handelt es sich um eine prozessbegleitende Umweltfolgenprüfung, durch welche Umwelterwägungen frühzeitig in Planungen, und zwar während der Ausarbeitung von Plänen und Programmen, einbezogen werden sollen. Es besteht die Notwendigkeit, frühzeitig und prozessbegleitend über mögliche Umweltauswirkungen der PP nachzudenken und die Kommunikation mit Zuständigen, Betroffenen oder einfach Interessierten sicherzustellen. Dadurch kann bereits zu diesem Zeitpunkt eine Reflexion über Umwelterwägungen statt „strafender“ Prüfung stattfinden.

Durch die SUP kann ein Beitrag zu einer besseren, weil nachvollziehbaren und idealerweise ausgewogenen, Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen von Planungen geliefert werden. Damit kann gleichzeitig eine Erhöhung der **Planungsqualität** sowie der **Planungssicherheit** verknüpft sein und die **Akzeptanz** der Planungsergebnisse positiv beeinflusst werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder Umweltprobleme bzw –konflikte können in einem frühen Stadium erkannt werden, was wiederum die Möglichkeit zu rechtzeitigen Korrekturen und Verbesserungen eröffnet. Somit können möglicherweise frühzeitig notwendige Weichenstellungen erkannt und kostenintensive Fehlplanungen vermieden werden.

Auf dieser strategischen Ebene sind darüber hinaus eventuell Aspekte betroffen, welche durch andere, zu einem späteren Zeitpunkt folgende Instrumente wie auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht mehr aufgefangen werden können. Auf diese Weise können nachfolgende Verfahren, wie eben die UVP, gestärkt bzw entlastet werden. Das kann durch die Identifikation geeigneter und unter Umweltaspekten optimierter Alternativen in einem sinnvollerem Stadium der Planung oder durch die rechtzeitige Identifikation möglicher kumulativer Auswirkungen erreicht werden.

3.2. Integration in bestehende Verfahren

Zum grundsätzlichen Vorgehen bei Strategischen Umweltprüfungen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Entweder die SUP wird als paralleles oder nachfolgendes, aber eigenes Verfahren durchgeführt, oder die SUP wird in bestehende Verfahren der Planung bzw Planerstellung **integriert**. Dazu herrscht weitestgehend Einigkeit bei allen Beteiligten, welche praktische Erfahrung mit Strategischen Umweltprüfungen gesammelt haben, dass auch aus Gründen der Verfahrenseffizienz der letzteren Variante, also der Integration der SUP in bestehende Verfahren, und zwar so früh wie möglich, der Vorzug zu geben ist.

Auf der einen Seite entspricht es den Vorgaben und dem Geist der Richtlinie, dass die SUP während der Ausarbeitung von Plänen und Programmen und nicht erst als darauf folgende Prüfung erfolgen soll. Auf der anderen Seite liegt es auch aus prak-

tischen Überlegungen geradezu auf der Hand, dass es wenig Sinn macht, im Anschluss an möglicherweise aufwändige Planungen, allenfalls bereits unter Einbeziehung diverser Beteiligter, mit der Befassung von Umwelterwägungen zu beginnen.

Auch gegen ein paralleles Prozedere spricht Einiges. Es wird wesentlich schwieriger, eine vorsorgende und integrierte Prüfung der Umweltauswirkungen vorzunehmen, wenn der Planungsprozess abgekoppelt ist. Die Möglichkeit, frühzeitig und prozessbegleitend über mögliche Umweltauswirkungen der PP zu reflektieren, die Kommunikation mit Zuständigen, Betroffenen oder einfach Interessierten sicherzustellen und beispielsweise Synergien zu nutzen, wäre komplizierter und wohl auch aufwändiger.

Es darf allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass es auch problematisch sein oder zumindest so gesehen werden kann, wenn die Planersteller gleichzeitig jene sind, welche auch die SUP durchführen und sozusagen eine Selbstprüfung vornehmen. Wenngleich eine solche Konstellation nicht von vorneherein abzulehnen ist, sollte man doch gerade dann sehr sorgfältig vorgehen. Den Konsultationen kommt hier im Sinne eines Ausgleichs oder Regulativs eine besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Arbeit kann jedenfalls unabhängig von der Entscheidung über eine Integration in bestehende Verfahren Unterstützung bieten. Auch die entwickelten Arbeitsmaterialien können unabhängig von dieser Prozess-Entscheidung verwendet werden.

3.3. Herausforderungen

Der Gegenstand einer SUP sind die umwelterheblichen, sowohl räumlich als auch zeitlich hinreichend konkretisierten, Inhalte von PP einschließlich der zugrunde liegenden Ziele und Grundsätze. Eine der schwierigsten Herausforderungen bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen von Plänen oder Programmen ist sicherlich der unvermeidbare Umgang mit unscharfen Begriffen bzw mit Unschärfe sowie Unsicherheit generell, was sich nicht zuletzt im Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der Inhalte, Maßnahmen und Instrumente von PP bzw dem zugrunde liegenden Kenntnisstand ausdrückt. Dabei sollen die vorgeschlagenen Methoden und Instrumente gleichzeitig für alle denkmöglichen Pläne oder Programme anwendbar sein, einschließlich der unterschiedlichen Hierarchiestufen, Maßstabsebenen und Detaillierungsgrade dieser Pläne oder Programme.

Hinzu kommt, dass betroffene PP häufig - zumindest teilweise - eine Angebotsplanung darstellen, dh innerhalb eines gewissen Gestaltungsspielraums Möglichkeiten eröffnen, aber deren Umsetzung oder Konsumation nicht zwingend vorschreiben. Die Pläne oder Programme selbst haben also möglicherweise nicht (immer) erhebliche Umweltauswirkungen, sondern präjudizieren diese allenfalls.

3.4. Anforderungen an die Vorgehensweise

Für die Entwicklung methodischer Hilfestellungen lassen sich die inhaltlichen, strukturellen sowie rechtlichen Anforderungen^f an die Vorgehensweise folgendermaßen zusammenfassen:

- Vollständigkeit und Richtlinienkonformität
- adäquate Verfahren
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- einfache Handhabung und vertretbarer Aufwand
- Akzeptanz

Hinsichtlich der Vollständigkeit und in diesem Zusammenhang auch der Konformität mit der SUP-RL wird Wert darauf gelegt, keinen der in der SUP-RL vorkommenden Aspekte außer Betracht zu lassen. Das bringt gelegentlich mit sich, dass sich Auszüge des Richtlinien textes ausdrücklich in den Arbeitsmaterialien wieder finden, so dass die verwendete Methode ggf auch einer formalen Prüfung standhält und von vorne herein Unklarheiten sowie Interpretationsspielräume in dieser Hinsicht weitestgehend hintan gehalten werden können. Die Richtlinienkonformität soll sich dabei auch in den einzelnen Arbeitsmaterialien widerspiegeln, sozusagen im Sinne eines „**Service**“ für die Anwender. Dadurch soll sichergestellt sein, dass durch das Berücksichtigen der Aspekte in diesen Materialien tatsächlich sämtliche Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Dafür muss gelegentlich eine gewisse Redundanz in Kauf genommen werden.

Adäquate Verfahren schließen eine Reihe von Aspekten mit ein, uA eine Offenheit gegenüber allen denkbaren Anwendungsfällen. Außerdem sollen vorgeschlagene Verfahren und Arbeitsmaterialien möglichst effizient und treffsicher sowie personennunabhängig sein, dh unabhängig von jenen Personen, die sie anwenden. Darüber hinaus haben die Methoden auf der einen Seite allgemein gültig und übertragbar zu sein und auf der anderen Seite flexibel, um dem Einzelfall Rechnung zu tragen und begründete Abweichungen in einem gewissen Rahmen zuzulassen. Die Entscheidungen sollen transparent und nachvollziehbar getroffen werden, um den Entscheidungsprozess zu veranschaulichen^g. Das heißt aber nicht zuletzt, dass vorgeschlagene bzw erarbeitete Methoden **Akzeptanz** finden müssen.

^f Auf die Spezifika der unterschiedlichen Umsetzungen in nationales Recht (in Österreich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene), die ggf natürlich auch zu berücksichtigen sind, kann nicht im Detail eingegangen werden.

^g Diese Forderung ist schon aufgrund des Erfordernisses der Konsultation der Umweltstellen sowie der Notwendigkeit, Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, geboten (siehe Artikel 3, Absätze 6 und 7, sowie Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 9 der SUP-RL).

3.5. Umweltauswirkungen

3.5.1. Begriffe

Trotz der semantischen Unschärfen, wie sie auch die SUP-RL beinhaltet (bzw welche auch durch die SUP-RL nicht entschärft werden können), setzt die Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen von PP doch wenigstens ein Mindestmaß an begrifflicher Klarheit voraus, weil eine allzu große Beliebigkeit in der Auslegung der Begriffe auch die nachvollziehbare und „korrekte“ Anwendung der Arbeitsmaterialien erheblich erschweren würde.

Unter „**Umweltauswirkung**“ wird in weiterer Folge jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ) verstanden, die vollständig oder teilweise das Ergebnis von PP bzw der Instrumente und Maßnahmen von PP darstellt.

Auch wenn sich die vorliegende Arbeit Themen widmet, die über die Screening-Studie und somit über die Prüfung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zur Feststellung der SUP-Pflicht hinaus gehen, spielt die „Erheblichkeit“ bei der Prüfung der Umweltauswirkungen von PP generell eine entscheidende Rolle. Sie stellt natürlich einen zentralen Aspekt der geforderten Bewertung der Umweltauswirkungen dar und findet sich demzufolge auch in Artikel 5 der SUP-RL. Außerdem ist auch der Begriff der „voraussichtlichen“ Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, weil sich auch dieser Terminus in Artikel 5 der Richtlinie findet und somit auch die (Eintritts-) Wahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen von Bedeutung ist. Letztlich gebieten allein die Forderungen nach Verhältnismäßigkeit bei der Detailschärfe sowie nach einem angemessenen Umfang der SUP, sich tatsächlich den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu widmen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Umweltauswirkungen von PP stößt man auf die folgenden Begriffe: neben der Bezeichnung „erheblich“ werden auch „signifikant“^h oder „relevant“ gebraucht. Wenngleich teilweise unterschiedliche Bedeutungen, zumindest in Nuancen, heraus gearbeitet werden könnten, liegt doch die Befürchtung nahe, dass diese Begriffe häufig synonym gebraucht werden.

Für diese Arbeit wird auf jenen Begriff zurückgegriffen, der in der deutschen Übersetzung der Richtlinie verwendet wird, nämlich „**erheblich**“. Dieser Begriff wird dabei im Sinne von „**im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich**“ verstanden und hat sich nicht zuletzt auf die entsprechenden Zielsetzungen, wie sie gemäß der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen bzw für konkrete PP zusätzlich relevant sind, zu beziehen. Das inkludiert notwendigerweise, dass bei der Beurteilung der Erheblichkeit ein bestimmtes Maß an Auswirkungen als tolerierbar eingestuft wird („erträgliches Maß“). Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen kann dabei nicht unabhängig von den konkreten Umweltbedingungen (wie etwa bestimmte Vorbelastungen oder besonders sensible Räume) und den spezifischen Charakteristika von Plänen oder Programmen betrachtet werden, sodass es sich jeweils um eine im Einzelfall **individuell festgestellte Erheblichkeit** handelt. Das bedeutet, dass

^h In der englischen Fassung der Richtlinie ist beispielsweise von „significant effects“ die Rede.

Auswirkungen, die in einem Fall als erheblich einzustufen sind, nicht notwendigerweise für andere Pläne oder Programme ebenfalls erheblich sein müssen.

Zusätzlich wird die Rede von „**entscheidungserheblich**“ sein. Darunter wird „**für eine Entscheidung den Ausschlag gebend**“ verstanden und es wird in dem Sinne ausgelegt, dass im Falle eines entscheidungsunerheblichen Aspekts die Entscheidung unabhängig von diesem Aspekt zu fällen ist. Oder anders formuliert, von entscheidungserheblich ist dann zu sprechen, wenn das Ergebnis bei Verwendung anderer oder zusätzlicher Informationen, Daten, Methoden etc. anders, dh die **Aussage nicht stabil** wäre.

Im Hinblick auf die "**voraussichtlichen**" Auswirkungen auf die Umwelt wird auf **potenzielle** Auswirkungen abgestellt, die **vernünftigerweise**, dh aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können.

Schließlich sollen noch Hinweise zu einigen Begriffen in der Fußnote zu Anhang I der Richtlinie betreffend die möglichen Arten von Auswirkungen gegeben werden:

Unter **sekundären** (oder auch indirekten oder mittelbaren) Auswirkungen sind solche zu verstehen, welche erst über eine oder mehrere Zwischenstufen bzw Ereignisse induziert und somit möglicherweise erst nach einiger Zeit und/oder an anderen Orten wirksam werden. Gelegentlich wird auch der Begriff Folgewirkungen dafür verwendet.

Von **kumulativen** Auswirkungen spricht man beim **Anhäufen** von Auswirkungen und von **synergetischen** Auswirkungen für den Fall des **Zusammenwirkens** von Auswirkungen. Beim Zusammenwirken von Auswirkungen kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen. Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch **zeitliches** als auch durch **räumliches** Zusammentreffen von Auswirkungen hervorgerufen werden.

Diese im Zusammenhang mit der Beurteilung von Umweltauswirkungen wichtigen Begriffsdefinitionen werden auch in den Prüfregeleln in Anhang A wiedergegeben.

Grundsätzlich bleibt natürlich zu Definitionsversuchen und Versuchen der Abgrenzung dieser Begriffe (und im Übrigen auch zu den in den Arbeitsmaterialien herangezogenen Merkmalen) jedoch festzuhalten, dass diese Begriffe nicht immer klar abgrenzbar, sondern zum Teil durch fließende Übergänge behaftet sind.

3.5.2. Integrierter Ansatz

Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen im Sinne der SUP-Richtlinie ist wie bereits erwähnt aus der Richtlinie abzuleiten, dass hierbei ein gesamthafter bzw **integrierter Ansatz** heranzuziehen ist. Dabei stellen zunächst die Grundsätze und Ziele der SUP-RL die Basis dar. Im bereits zitierten Anhang I der SUP-RL werden in lit. f die zu betrachtenden **Schutzgüter** und **Schutzinteressen** ausdrücklich aufgezählt: *die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die*

Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren. Außerdem sind in lit. f die **Arten von Auswirkungen**, die zu betrachten sind, angeführt: *sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen.* Gegebenenfalls sind darüber hinaus auch *grenzüberschreitende* Umweltauswirkungen zu betrachten.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch der Anhang II der SUP-RL von Bedeutung. In diesem Anhang II sind einige fachliche Aspekte im Hinblick auf die **Beurteilung** enthalten (wie zB Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen), die auch die Basis für die Beurteilungen der Auswirkungen im Laufe einer SUP (nicht nur im Rahmen des Screenings, in dessen Zusammenhang der Anhang II in der SUP-RL zitiert wird) darstellen müssen. Folglich ist eine medien- bzw **schutzgutübergreifende** Betrachtung der Umweltauswirkungen in einer **multi-disziplinären** Art (integrierter Ansatz) gefordert.

Diesem integrierten Ansatz wird auch in den **Arbeitsmaterialien** im Anhang Rechnung getragen, beispielsweise indem bei den Checklisten zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen den Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen einschließlich kumulativer Effekte ausdrücklich Beachtung geschenkt wird.

4. Vorgehensweise

4.1. Methodisch relevante Schritte

Es sind mehrere methodisch relevante SUP-Schritte zu unterscheiden. Eine Übersicht über die wesentlichen vorgegebenen (methodischen) Schritte ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

Anmerkung	Schritt	wesentlicher Inhalt
nicht immer erforderlich	Screening	Feststellung, ob SUP erforderlich
↓		
verpflichtend	Scoping	Festlegung des Untersuchungsrahmens
↓		
verpflichtend	Erstellung des Umweltberichts	vernünftige Alternativen, Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
↓		
verpflichtend	Entscheidungsfindung	Berücksichtigung der Ergebnisse, zusammenfassende Erklärung
↓		
verpflichtend	Monitoring	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Abb. 1: Übersicht über die wesentlichen methodischen Schritte einer SUP

Anzumerken ist, dass in dieser Abbildung nicht alle Schritte des Prozesses einer SUP, sondern lediglich die für die vorliegende Arbeit relevanten, wiedergegeben sind.

Zusätzlich wären hier insbesondere die verschiedenen Konsultationen anzuführen. So ist beispielsweise vorgesehen, dass entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der SUP-RL der Umweltbericht gleichzeitig mit einem Entwurf der betrachteten PP den sog. „Umweltbehörden“ ebenso wie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

Außerdem handelt es sich um einen **iterativen Prozess**, wo uA Informationen zu sammeln, Alternativen zu definieren, Umweltauswirkungen zu identifizieren und zu bewerten und Maßnahmen zu entwickeln sind. Dabei sind Rückkopplungen nicht nur

denkbar, sondern gelegentlich unvermeidlich. Das kann zB dann eintreten, wenn sich erst im Laufe der Planung ergibt, dass der Untersuchungsrahmen anzupassen ist. Oder es ist möglich, dass aufgrund von Konsultationen gravierende Änderungen sogar dazu führen, dass einzelne Arbeiten oder wesentliche Teile davon wiederholt werden müssen. Allerdings muss auch klar sein, dass es so etwas wie „Endpunkte“ geben muss, wo weitere Wiederholungen oder Detaillierungen keine weiteren Erkenntnisse bringen und keine Fortschritte und Verbesserungen bedeuten.

4.2. Hilfestellung durch Checklisten

Eine Hilfestellung in der Praxis bei Strategischen Umweltprüfungen sollen die **Arbeitsmaterialien** darstellen. Sie unterstützen nicht nur den Nachweis der vollständigen und somit auch allen Vorgaben der SUP-RL entsprechenden Vorgehensweise, sondern sind idealerweise auch gleich als Grundlage für die **Dokumentation** tauglich.

Um eine transparente und somit nachvollziehbare Vorgehensweise zu erreichen, wurde jeweils ein gemeinsames „**Werkzeug samt Bedienungsanleitung**“ entwickelt. Dazu muss ein Grundinstrumentarium in die Hand gegeben werden, wobei es sich im Wesentlichen um **Checklisten** sowie teilweise auch **Prüfregeln** im Sinne von „Hilfestellungen zu deren Abarbeiten“ handelt. Damit soll der Nachweis erbracht und auch dokumentiert werden, dass jene Aspekte bzw Fragestellungen, die durch die SUP-RL sowie die „gute Praxis“ vorgegeben sind, jedenfalls Berücksichtigung gefunden haben (auch wenn diese Aspekte dann im konkreten Einzelfall als nicht relevant erkannt werden). Schließlich werden bei den Arbeitsmaterialien auch Beispiele für **Matrizen** gegeben.

4.2.1. Gestaltung der Checklisten

Die entwickelten Checklisten sind so gestaltet, dass sie bereits zur **Vorbereitung** sowie **während** der entsprechenden Schritte einer SUP verwendet werden können und nicht nur an deren Ende (sozusagen nicht nur „ex post“, sondern auch „**ex ante**“). Außerdem bauen sie - entsprechend den Schritten einer SUP - aufeinander auf und greifen unter Berücksichtigung der Möglichkeit oder sogar Notwendigkeit von Rückkopplungen ineinander, sodass sich sozusagen der sprichwörtliche „rote Faden“ in der Systematik wiederfindet.

Es erscheint wichtig darauf hinzuweisen, dass die Anwendung von Checklisten einige Ansprüche nicht erfüllen kann. Dazu zählt die Prüfung auf Übereinstimmung mit individuellen rechtlichen Besonderheiten ebenso wie die Verifizierung von Informationen samt deren Qualität.

In der vorliegenden Arbeit sind folgende Arbeitsmaterialien enthalten, welche entsprechend dem Schema in Abbildung 2 anzuwenden sind:

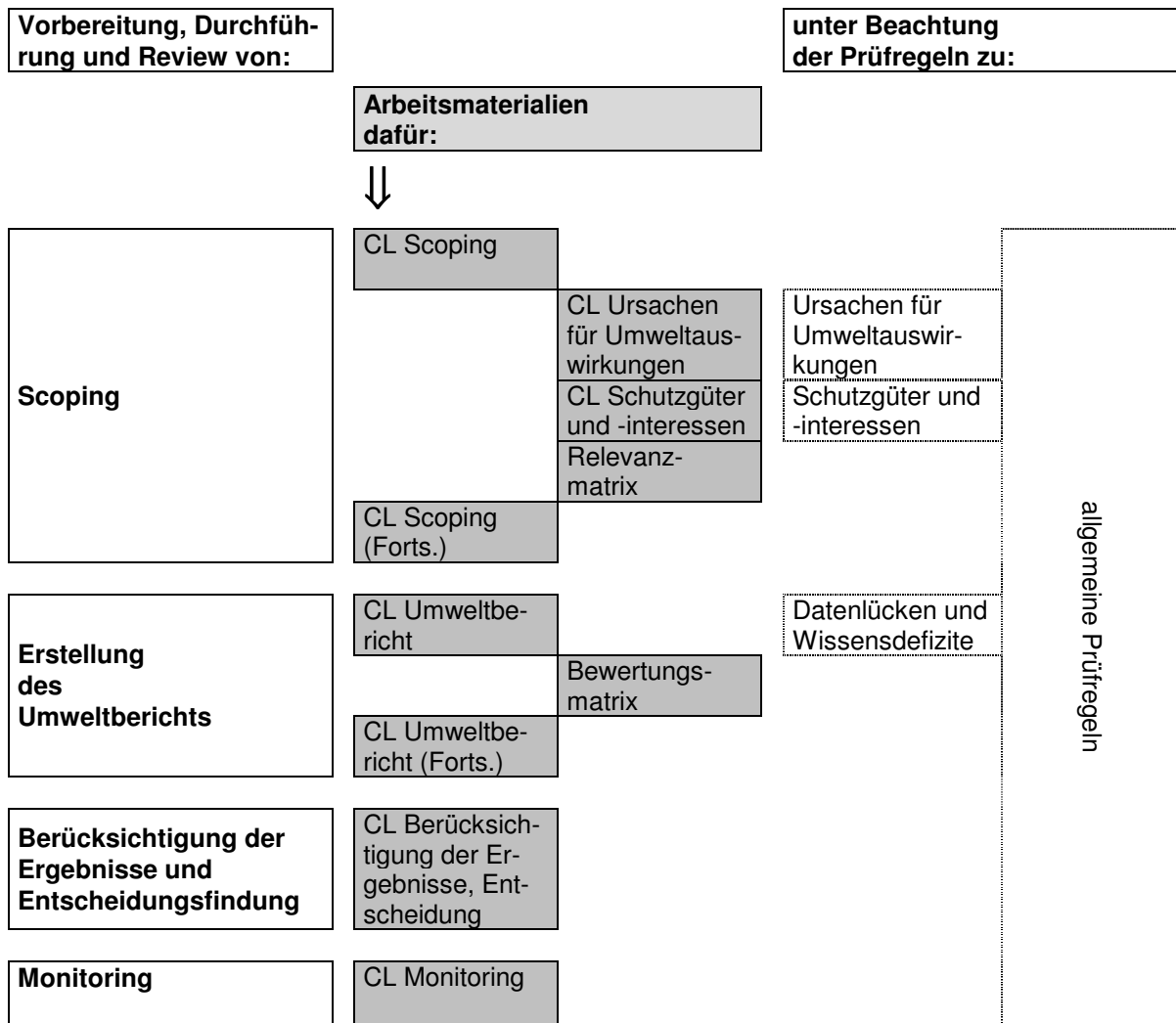


Abb. 2: Überblick über die Anwendung der entwickelten Arbeitsmaterialien (CL = Checkliste)

Für die **Vorbereitung**, die **Durchführung** und auch für **Reviews**ⁱ der unterschiedlichen Schritte vom Scoping bis zum Monitoring werden jeweils eine oder mehrere Checklisten (CL), für welche teilweise auch spezifische Prüfregele zur Verfügung gestellt werden (zu Ursachen für Umweltauswirkungen, Schutzgütern und Schutzinteressen sowie Datenlücken und Wissensdefiziten), sowie zwei Matrizen angeboten. Die allgemeinen Prüfregele gelten gleichermaßen für alle Schritte. Die Schritte sind grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge gedacht, wobei Rückkopplungen mit Ergänzungen oder Korrekturen der Checklisten natürlich denkbar und häufig auch sinnvoll sind. Außerdem können und sollen die Arbeitsmaterialien im Grunde auch bei den anderen Schritten Hilfestellung bieten (so gelten die spezifischen Prüfregele zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen auch für die Erstellung des Umweltberichts).

Das Vorgehen sei am Beispiel des Scopings kurz erläutert: Dafür steht grundsätzlich die Checkliste Scoping zur Verfügung. Für bestimmte wesentliche Aspekte des Scopings gibt es weitere Checklisten (zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie

ⁱ im Sinne einer rückblickenden Prüfung bzw Kontrolle.

Schutzgütern und Schutzinteressen), jeweils mit spezifischen Prüffregeln, sowie das Instrument der Relevanzmatrix. Nach deren Verwendung (oder in der Praxis freilich auch parallel dazu) ist die Checkliste Scoping zu vervollständigen.

4.2.2. Anwendung der Checklisten

Die Anwendung der Checklisten soll die Durchführung der einzelnen Schritte unterstützen und gleichzeitig – sozusagen als Instrument der Qualitätssicherung – für ein standardisiertes Vorgehen sorgen, sodass ein gewisser Mindeststandard bei der Beachtung auf Umweltfragen sichergestellt wird.

Die Arbeitsmaterialien sollen jeweils so etwas wie eine **einheitliche „Arbeitsanleitung“** sein, die das gesamte Spektrum der PP, für welche möglicherweise eine SUP durchzuführen ist, berücksichtigen. Dabei ist auf die Anwendungsbereiche der Richtlinie Bedacht zu nehmen und bei der Anwendung der Instrumente ist ggf auch der aktuelle Stand des Rechtsbestandes im Zusammenhang mit der Umsetzung der SUP-RL in Betracht zu ziehen.

Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsmaterialien auch möglichst **umfassend** sind, helfen sie, das Risiko von Fehleinschätzungen zu minimieren. Der Umfang und teilweise gewählte Detaillierungsgrad der erarbeiteten Listen ist auch unter diesem Gesichtspunkt - sozusagen als **Service** für die Anwender - zu verstehen. Grundsätzlich gilt natürlich für alle Listen, dass die angeführten Aspekte nur dann zu berücksichtigen sind, wenn dies für den konkreten Plan/das konkrete Programm möglich und zweckmäßig ist. Es wurde darauf Wert gelegt, dass die vorgeschlagenen Materialien für sämtliche möglicherweise betroffenen Pläne und Programme herangezogen werden können. Die Arbeitsmaterialien wie zB Listen verstehen sich folglich sozusagen als „**Maximallisten**“, aus denen im konkreten Einzelfall Irrelevantes gestrichen werden kann und soll.

Derartige Listen können zwar eine gemeinsame Basis bzw ein gemeinsames Gerüst beispielhaft darstellen, jedoch niemals allen Einzelfällen vollständig gerecht werden und abschließend sein im Sinne von universellen „Allzweck-Katalogen“. Die Materialien müssen deshalb auch als offenes System konzipiert und erweiterbar sein und können natürlich jederzeit im konkreten Planungsfall und unter Beachtung von Natur und Detaillierungsgrad der PP durch weitere, in erster Linie für bestimmte PP charakteristische, Aspekte **ausdifferenziert, konkretisiert** oder **ergänzt** werden. Zu diesem Zweck findet sich in den Arbeitsmaterialien immer ein Feld für „Sonstiges“.

Die Instrumente sind so gestaltet, dass sie für simple Fälle – nach einer gewissen Zeit eventuell so etwas wie „Routinefälle“ – auch von einer einzigen Person oder kleinen Teams, etwa auf Gemeindeebene, angewendet werden können. In jedem Fall sollte angeführt werden, von wem die Checkliste verwendet bzw ausgefüllt wurde.

Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Checklisten den Anwendern nicht die **Verantwortung** abnehmen können. Es bleibt im Verantwortungsbereich sowohl der Planer als auch sonstiger Beteiligter wie der Umweltstellen, die Checklisten nicht bloß als Instrument einer abschließenden Formalprüfung einzusetzen, indem sozusagen lediglich am Schluss „abgehakt“ wird. Im Gegenteil, deren Einsatz ex ante,

also zur **Vorbereitung**, und auch während dieser Schritte als **laufende Kontrolle**, erhöht die Effizienz und Qualität der Prozesse und Ergebnisse.

4.3. Dokumentation

Die vorgeschlagene **umfassende** und **systematische** Prüfung der Umweltauswirkungen stellt sicher, dass die Entscheidungen **begründet** sind und anhand der Arbeitsmaterialien auch auf der Basis von nachweisbaren Kriterien durchgeführt wurden. Es wird empfohlen, die Arbeitsmaterialien nach deren „Abarbeiten“ als offizielle Bestandteile den Plan- bzw. Programmdokumenten beizufügen (sozusagen „zu den Akten“ zu legen). Das gilt für sämtliche Schritte, für die Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. So könnte zB die Checkliste Umweltbericht durchaus bereits Bestandteil des Umweltberichts sein (etwa als Anlage).

Dadurch besteht auch die Möglichkeit, die Durchführung einer SUP samt Begründung von Entscheidungen lückenlos - um nicht zu sagen „wasserdicht“ - zu dokumentieren und somit nachvollziehbar zu machen. In der Folge können diese Materialien auch die Grundlage für die Konsultationen der Umweltstellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen. Wobei anzumerken ist, dass die lückenlose, transparente und nachvollziehbare Dokumentation nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für die Entscheidungsträger von Bedeutung ist.

Außerdem stellen zweckmäßige Dokumentationen auch eine Basis für weitere Strategische Umweltprüfungen bzw. (Umwelt) Prüfungen aller Art dar. So können etwa Monitoring-Ergebnisse als Grundlage für weitere zu erstellende Umweltberichte herangezogen werden. Das kann einerseits den Aufwand für eigene Recherchen, Untersuchungen etc. ersparen oder minimieren und andererseits insbesondere dort besonders hilfreich sein, wo es bestehende Defizite und Lücken gibt. Ein entscheidender Faktor, um diese Effekte zur Entlastung auch tatsächlich und wirkungsvoll zu erzielen, ist die systematische Zugriffsmöglichkeit auf Dokumentationen im Rahmen einer SUP wie etwa Umweltberichte.

4.4. Feststellung zur SUP-Pflicht (Screening)

Vor der Durchführung einer SUP ist ggf ein Screening erforderlich (siehe Artikel 3 Absätze 3 und 4 der SUP-RL), um darüber zu entscheiden, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen von PP eine SUP durchzuführen ist oder nicht.

Diese Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen von PP kann entweder mittels einer sog. Typenfestlegung oder durch Einzelfallprüfungen (oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze) erfolgen, wobei unter Typenfestlegung zu verstehen ist, dass für Arten von Plänen und Programmen generell festgelegt wird, ob diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Es ist davon auszugehen, dass für eine große Mehrzahl der Fälle eine Einzelfallprüfung die zweckmäßigere Vorgehensweise darstellt und zu empfehlen ist. Folglich kann damit gerechnet werden, dass für viele PP ein Screening durchzuführen ist (wofür übrigens unterschiedli-

che Bezeichnungen denkbar sind wie etwa „**Einzelfallprüfung**“ oder „**Umwelterheblichkeitsprüfung**“).

Diesem Schritt ist die Screening-Studie gewidmet. Für all jene PP, für welche dieser Schritt anhand der in dieser Studie dargestellten Methode durchgeführt wurde, liegt eine wesentliche Basis für die weitere fachliche Prüfung vor und die Ergebnisse des Screening-Prozesses können für die weitere Prüfung übernommen werden. Das kann eine bedeutende Entlastung der folgenden Schritte darstellen. Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass für jene PP, für welche kein derartiges Screening^j erfolgte, diese Basis ebenfalls hergestellt wird. Aus diesem Grund sind wesentliche Ergebnisse der Screening-Studie auch der Ausgangspunkt für die weitere methodische Vorgehensweise.

^j welches etwa in den Fällen des sog. obligatorischen Geltungsbereichs der SUP-RL (Artikel 3 Absatz 2) nicht vorzusehen ist.

5. Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

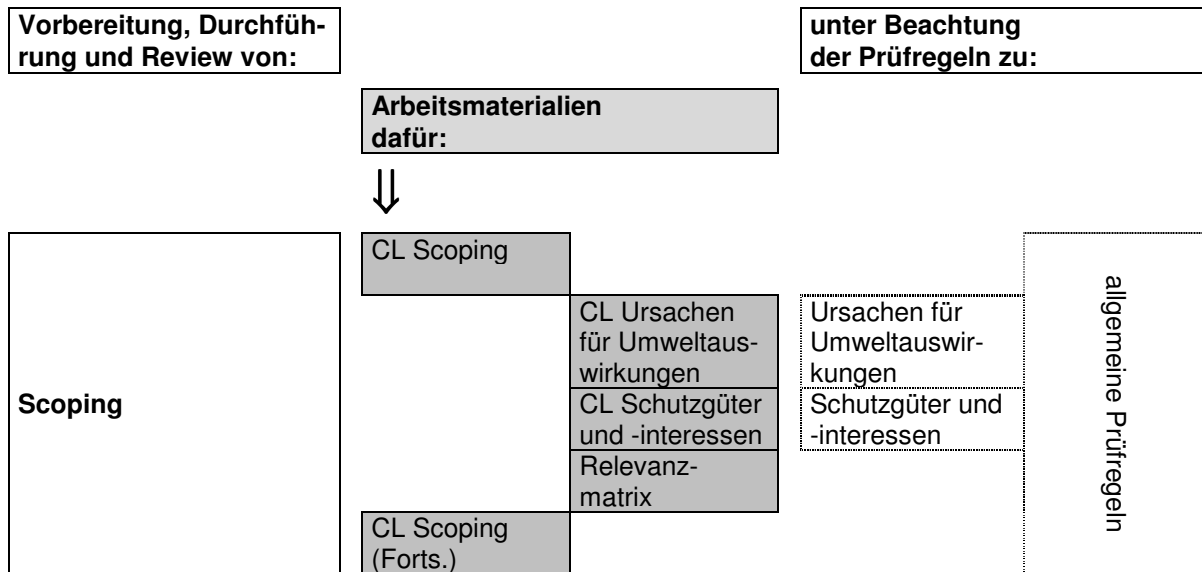
Als nächster Schritt nach einem Screening oder, falls kein Screening durchgeführt wurde, als erster erforderlicher Schritt einer SUP kommt die Festlegung des **Untersuchungsrahmens**, das sog. „**Scoping**“. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens ist de facto vorgeschrieben, auch wenn weitergehende Vorgaben betreffend die Abwicklung oder die exakten Inhalte eines Scopings nicht existieren. In jedem Fall aber handelt es sich um einen zweckmäßigen Schritt, dessen gewissenhafte Durchführung uneingeschränkt zu empfehlen ist.

Nicht nur bei den bisher gemachten Erfahrungen mit Strategischen Umweltprüfungen, sondern in umfassender Weise auch bei Umweltverträglichkeitsprüfungen hat sich gezeigt, dass es sinnvoll und effizient ist, ein systematisches Scoping voran zu stellen. Das Scoping stellt den entscheidenden Schritt dar, um sich bei einer SUP auf das Wesentliche zu konzentrieren und ist sozusagen der „**Schlüssel**“ für den **Aufwand** im Zuge einer SUP, um die Produktion von „**Datenfriedhöfen**“ zu verhindern sowie einen effizienten Ablauf zu gewährleisten. Das hat Auswirkungen auf die Durchführung der SUP ebenso wie auf das später folgende Monitoring.

Auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann gerade an dieser Stelle Einfluss genommen werden. Ein sorgfältig durchgeführtes Scoping mit einem gut begründeten Ergebnis trägt zu schlankeren Untersuchungen bei. Die Zeit bzw der Aufwand, den man für das Scoping „leistet“, rechnet sich in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt, weil es in aller Regel wesentlich ressourcenintensiver und somit letztlich kostspieliger ist, Versäumnisse nachzuholen, Lücken zu schließen und Fehlentscheidungen zu korrigieren.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass in jenen Fällen, in welchen bereits ein entsprechendes Screening (im Rahmen einer Einzelfallprüfung) durchgeführt wurde, wesentliche Vorarbeiten vorhanden sind, auf denen aufgebaut werden kann. Das bedeutet, dass Informationen und Erkenntnisse aus dem Screening für die Festlegung des Untersuchungsrahmens eine wertvolle Grundlage darstellen können, was übrigens zweckmäßigerweise bei der Durchführung des Screenings gleich mit bedacht werden sollte.

Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens sind im **Anhang A** mehrere **Arbeitsmaterialien** enthalten. Deren Anwendung ist in folgender Art vorgesehen (siehe auch Abbildung 2 im Abschnitt zur Vorgehensweise):



Zunächst steht die Checkliste Scoping zur Verfügung. Für bestimmte wesentliche Aspekte des Scopings gibt es weitere Checklisten (zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen), jeweils mit spezifischen Prüfregele, sowie das Instrument der Relevanzmatrix. Nach deren Verwendung (oder in der Praxis freilich auch parallel dazu) ist die Checkliste Scoping zu vervollständigen.

5.1. Durchführung

Anhand des Scopings werden der **Untersuchungsrahmen** und damit auch der Inhalt des Umweltberichts sowie der Rahmen für die weitere Vorgehensweise ermittelt. In manchen Fällen kann es deshalb auch zweckmäßig sein, die **Struktur des UB** vorzugeben oder zumindest zu skizzieren. Dabei ist neben der Entscheidung über die betrachteten Alternativen (siehe später) - soweit zu diesem Zeitpunkt möglich - abzugrenzen,

- welche Aspekte in weiterer Folge zu prüfen sein werden (und welche nicht) – das schließt Zielsetzungen mit ein,
- für welche Untersuchungsräume die Betrachtungen durchzuführen sind,
- für welche Zeiträume die Betrachtungen durchzuführen sind,
- in welcher Prüftiefe vorzugehen ist,
- welche Methoden dafür in Frage kommen,
- welche Daten und Informationen erforderlich (und verfügbar) sind,
- welche Maßnahmen berücksichtigt werden und
- allenfalls auch, welche Stellen und Experten aus welchen Fachbereichen dafür ggf einzubinden sind.

Bei dieser Aufzählung, für welche sich die **Checkliste Scoping** im Anhang A findet, handelt es sich ausdrücklich um keine Wertung oder Reihung der Abfolge. Auch hier sind Rückkopplungen zu erwarten.

Ad a.:

Gegenstand der SUP sind die (räumlich und sachlich hinreichend konkretisierten) Inhalte der PP und deren (erhebliche) Umweltauswirkungen. Es ist festzulegen, welche Umweltauswirkungen weiter betrachtet und letztlich bewertet werden. Es ist also auch abzuklären, welche Aspekte bereits (zB auf anderer Ebene) geprüft wurden und somit keiner weiteren oder gesonderten Prüfung bedürfen.

Die Erfassung der Auswirkungen ist in jedem Fall umfassend und vollständig erforderlich, weshalb sich eine systematische Vorgehensweise anbietet. Eine auszugsweise Behandlung des durch die SUP-RL vorgegebenen Prüfumfanges ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, vielmehr wird erst durch diesen Schritt eine begründete Auswahl für die weiteren Schritte getroffen. Bei dieser Festlegung sind die betrachteten Alternativen mit einzubeziehen. Für diesen zentralen Punkt des Scopings werden im Anhang A zusätzliche **Arbeitsmaterialien** zur Verfügung gestellt, um strukturierte Hilfestellung zu bieten.

Gemeinsam mit den Umweltauswirkungen stellt sich die Frage nach den relevanten **Zielsetzungen** als Maßstäbe für die Bewertung (siehe dazu den Abschnitt zu Umweltschutzziele). Deshalb sollen auch diese Aspekte bereits zu diesem Zeitpunkt so weit als möglich berücksichtigt werden.

Ad b.:

Hier ist zu entscheiden, welcher Planungsraum zu prüfen ist. Dabei sind nicht nur die Planungsgebiete bzw die (im Sinne des Wirkungsraumes eines PP) unmittelbar betroffenen bzw physisch berührten Flächen, sondern ggf auch benachbarte Flächen und deren Nutzungen mit zu berücksichtigen, sofern sie von einer Auswirkung betroffen sein können. Das kann insbesondere für kumulative Auswirkungen zutreffen. Außerdem ist ggf zu beachten, dass bereits gewidmete, aber noch nicht widmungsgemäß genutzte Flächen mit zu betrachten sind, sodass das Potenzial für Umweltauswirkungen entsprechend Berücksichtigung findet.

Ad c.:

In erster Linie wird hier wohl der Planungshorizont der zu betrachtenden PP heranzuziehen sein. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es für die Betrachtung von Umweltauswirkungen sehr unterschiedliche, von den jeweiligen sich aus der SUP-RL ergebenden Schutzgütern bzw Schutzinteressen abhängige, Betrachtungszeiträume oder Zielvorgaben gibt.

Ad d.:

Hier geht es um die Vorgabe des jeweiligen Detaillierungsgrades bei der weiteren Prüfung. Diese Entscheidungen sind natürlich sehr von den vorangegangenen Punkten abhängig. Die gestellten Ansprüche werden dabei in der Regel nicht für alle Aspekte gleich lauten, sondern hängen vom betrachteten Bereich ab. So kann es etwa gerechtfertigt sein, für positive Auswirkungen eine geringere Untersuchungstiefe vorzusehen als für negative.

Ad e.:

Grundsätzlich können hier Mess-, Berechnungs-, Prognose- oder Bewertungsmethoden betroffen sein. Die verwendeten Methoden schließen also jene zur Analyse des Umweltzustands einschließlich der Sammlung und Ermittlung von Daten und ggf auch Messungen sowie zur Erstellung von Prognosen mit ein. Außerdem beinhalten

sie die Methoden zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Weiters ist zu entscheiden, welche Kriterien bzw Indikatoren geeignet sind, aussagekräftige Tendenzen anzuzeigen und anhand derer die Erreichung der (Umweltschutz) Ziele gemessen werden kann.

Ad f:

In jedem Fall ist beim Scoping auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen durch Abschichtung Bedacht zu nehmen. Damit verknüpft sind die Entscheidung, welche Daten und Informationen erforderlich sind und die Beantwortung der Frage, woher diese stammen können. Es ist auch zu klären, ob brauchbare (zB hinreichend aktuelle) Daten aus anderen Planungen (auch anderen Hierarchie-Ebenen), anderen Umweltprüfungen oder aus durchgeführten Monitorings zur Verfügung stehen.

Zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsrahmens werden häufig nicht alle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stehen. Die hier getroffenen Entscheidungen können deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben bzw als abschließend betrachtet werden. In jedem Fall müssen diverse Daten, zB für die Beurteilung der verschiedenen Alternativen, von vergleichbarer Qualität sein und in jenen Fällen, wo keine Daten mit entsprechender Qualität vorliegen, sind auch weitergehende Erhebungen gerechtfertigt.

Ad g.:

Auch die verschiedenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sowie zur Verstärkung positiver Auswirkungen sind bereits Bestandteil des Untersuchungsrahmens, sofern sie abgesehen werden können.

Ad h.:

Es sollte bereits diskutiert werden, wer im Laufe des Prozesses einzubinden ist. Sofern absehbar, kann an dieser Stelle auch festgelegt werden, welche Experten aus welchen Fachbereichen für die Prüfung erforderlich sind bzw in weiterer Folge sein werden.

Ein wesentlicher Aspekt sämtlicher in der vorliegenden Arbeit dargestellten Schritte einer SUP ist wie erwähnt, dass für diese nicht immer eine eindeutige Reihenfolge gegeben ist, sondern es kann klarerweise durchaus vorkommen, dass sich **Rückkopplungen** ergeben und man einzelne Schritte oder jedenfalls einzelne Aspekte dieser Schritte ein weiteres Mal durchlaufen muss. So ist es zB denkbar, dass sich mit zunehmendem Wissen und zunehmender Ausgestaltung von Planalternativen Rahmenbedingungen ergeben, die zum Zeitpunkt des Scopings nicht bekannt waren. Demzufolge kann man – jedenfalls zu Beginn – eigentlich lediglich von der Festlegung des **voraussichtlichen Untersuchungsrahmens** sprechen, der ggf einer dynamischen Aktualisierung unterliegt.

5.1.1. Alternativen

Aus Artikel 5 der SUP-RL ist abzuleiten, dass bei der Erstellung eines Umweltberichts die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung von Plänen oder Programmen auf die Umwelt haben, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich der PP berücksichtigen, ermit-

telt, beschrieben und bewertet werden. Ein Bestandteil des Scopings ist wie erwähnt, überhaupt den Gegenstand der Prüfung festzulegen. Dazu zählen auch die betrachteten Alternativen, welchen eine **zentrale Rolle** bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen von PP zukommt. Die Identifikation und der **Vergleich von Alternativen** sind Schlüsselaspekte der SUP. Auch die Optimierung der Planalternativen trägt natürlich zur Vermeidung von Aufwand bei. Durch Fehlplanungen können schließlich Aufwand und Kosten für Adaptierungen, Nachbesserungen oder auch Umweltfolgen entstehen.

Alternativen können als unterschiedliche Wege zur Erreichung der Ziele gesehen werden. Die Basis für die Auswahl und Bewertung von Alternativen und deren Umweltauswirkungen stellen einerseits die Umweltbedingungen und andererseits die relevanten Ziele einschließlich der Umweltschutzziele dar. Diese Umweltschutzziele sind der Maßstab für die Optimierung von PP hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen. Die Einbeziehung von solchen Alternativen in die Planung, welche nicht nur die Erreichung der Planungsziele, sondern auch der Umweltschutzziele berücksichtigen oder sogar in den Vordergrund stellen, ist wohl nicht nur „im Geiste der SUP-RL“ zu sehen. Das Design der Alternativen kann bereits als Instrument eingesetzt werden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

5.1.1.1. Vernünftige Alternativen

Es ist nicht festgelegt, welche Anforderungen im Detail an die Ausarbeitung von Alternativen zu stellen sind. Demnach ist die Entscheidung, wer bei deren Erarbeitung einzubinden ist, zu welchem Zeitpunkt sie erarbeitet werden, welchen Detaillierungsgrad sie aufweisen und außerdem, innerhalb welchen Rahmens sie sich bewegen, im Einzelfall durch die Ersteller von PP zu treffen. Zu berücksichtigen ist hier lediglich, dass „vernünftige“ Alternativen hervorgehoben werden, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich der PP berücksichtigen.

Die Betrachtung von Alternativen sollte möglichst früh im Planungsprozess einsetzen. Wenngleich sich die Befassung mit Alternativen ausdrücklich erst zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts aus der SUP-RL ableiten lässt, ist davon auszugehen, dass es in aller Regel bereits zu einem früheren Zeitpunkt angebracht, wenn nicht zwingend erforderlich ist, sich mit Alternativen auseinanderzusetzen. Im Grunde ist bereits bei der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens mitzudenken, von welchen Alternativen - jedenfalls grundsätzlich - auszugehen ist. Auch hier handelt es sich um einen iterativen Prozess und einerseits beeinflusst die Wahl der Alternativen den Untersuchungsrahmen und andererseits können die Erkenntnisse aus dem Scoping Einfluss auf die Entscheidung über Alternativen nehmen. Deshalb ist im Zuge des Scopings eher von **Alternativen-Entwürfen** zu sprechen; die endgültig in Erwägung gezogenen Alternativen finden sich im Umweltbericht. Selbstverständlich gibt es hier eine große Bandbreite an Möglichkeiten und es hängt von den konkreten PP ab, wann und in welcher Tiefe die Befassung mit Alternativen zweckmäßig ist.

Ähnliches gilt für die Auswahl und Einbeziehung jener Personen, welche die in Betracht kommenden Alternativen definieren und auswählen. Hier reicht das Spektrum von „einsamen“ Expertenvorschlägen, die sozusagen zur Diskussion gestellt werden, bis zu solchen Alternativen, welche unter weitreichender Beteiligung der Öffentlichkeit und vielleicht auch möglichst konsensual ermittelt werden. Alternativen, die „im

stillen Kämmerlein“ entstehen, können dazu führen, dass zu einem falschen, weil zu späten Zeitpunkt über wesentliche Aspekte diskutiert wird. Nachdem den Alternativen in weitere Folge eine derart hohe Bedeutung zukommt, wird empfohlen, deren Ausarbeitung nicht von einzelnen Personen alleine vornehmen zu lassen oder zumindest die Möglichkeit von Rückmeldungen durch verschiedene Beteiligte vorzusehen.

Spektrum von Alternativen

Eine Schwierigkeit bei der Auswahl vernünftiger Alternativen kann die Begrenzung der Möglichkeiten darstellen, innerhalb derer sich Alternativen bewegen können. Aus der Formulierung hinsichtlich des geografischen Anwendungsbereichs der PP kann geschlossen werden, dass nur solche Alternativen „vernünftig“ im Sinne der SUP-RL sind, welche in den geografischen Zuständigkeitsbereich der planerstellenden Stelle fallen. Es kann wohl nicht verlangt werden, dass sich Alternativen etwa auf Flächen beziehen, auf welche die Planersteller keine Zugriffsmöglichkeit besitzen.

Gerade bei durchaus anzutreffenden anlassbezogenen Planungen ist ein strategischer Zugang naturgemäß schwierig und die Auswahl eventuell sehr eingeschränkt. Ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung von Alternativen, der offensichtlich immer wieder zu Missverständnissen führen kann, ist ausdrücklich hervorzuheben: Bei den Alternativen muss es sich **nicht nur** um **Standort-** (oder Trassen-) **Alternativen** handeln. Es kann sich je nach Planungstyp ebenso um Alternativen hinsichtlich Art, Größenordnung oder Umfang diverser Ausgestaltungen handeln, wozu zB

- die technische Infrastruktur,
- die Verkehrserschließung einschließlich der Verkehrsträger,
- der Einsatz von Energieträgern,
- der Einsatz von Rohstoffen,
- sonstige (technische) Ausführungen (zB Kapazitäten),
- diverse Nutzungen,
- organisatorische Optionen,
- zeitliche Optionen (Zeitpunkte, Dauer, Reihenfolgen),
- alle Arten von Maßnahmen^k,
- alle Arten von strategischen Entscheidungen (zB Bedarfssteuerungen, Kampagnen, Förderungen usw.)
- etc.

gehören können^l.

Aufgrund der Tatsache, dass im Richtlinien text von Alternativen (im Plural) die Rede ist, kann übrigens davon ausgegangen werden, dass – jedenfalls in aller Regel – mehrere Planalternativen zu betrachten sind. Wie erwähnt, muss es sich dabei ja nicht um Standort- oder Trassen-Alternativen handeln. Denkbare Fälle, insbesondere bei Anlassplanungen, können den Gestaltungsspielraum für Alternativen aber

^k Einschließlich solcher zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sowie zur Verstärkung positiver Auswirkungen.

^l Systematisch könnte zB je nach Plantyp zwischen Standortalternativen, Systemalternativen und technischen Alternativen unterschieden werden.

möglicherweise derart einengen, dass eine (gut begründete) Beschränkung auf eine Planalternative unumgänglich ist.

Es wird jedenfalls nicht zuletzt aufgrund bisheriger Erfahrungen mit Strategischen Umweltprüfungen nahe gelegt, der Beurteilung in jedem Fall **realistische Planalternativen** zugrunde zu legen. Es sollen also keine Alternativen im Sinne von „worst case“ und „best case“ Alternativen entwickelt und beurteilt werden, wenn diese unrealistische Extreme darstellen.

Eine weitere Anforderung sollte sein, dass sich die betrachteten Alternativen tatsächlich (in ihren Umweltauswirkungen) unterscheiden. Es macht wenig Sinn, Alternativen zu entwickeln und in weiterer Folge zu bewerten, die sich unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Umwelt möglicherweise nur in Nuancen oder gar nicht unterscheiden lassen. Es ist selbstredend im Sinne der SUP-RL, Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in Erwägung zu ziehen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es nicht zwingend notwendig ist, sich zu irgendeinem Zeitpunkt für eine Alternative sozusagen als „Gesamtpaket“ zu entscheiden. Genauso denkbar und im Einklang mit der SUP-RL ist es zB, die endgültig ausgewählte, dh für die Durchführung vorgesehene, Alternative aus unterschiedlichen „**Bausteinen**“ betrachteter Alternativen zusammenzusetzen (sofern deren Umweltauswirkungen geprüft wurden; wenn es sich um eine vollständig andere Alternative handelt, ist diese Prüfung natürlich zu wiederholen bzw nachzuholen).

Detailierungsgrad

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die im Laufe einer Planung bzw einer SUP betrachteten Alternativen nicht notwendigerweise denselben **Detailierungsgrad** aufweisen müssen. Das bedeutet, dass nicht alle Alternativen in der gleichen Ausführlichkeit beschrieben werden, sondern es ist sogar zu erwarten, dass bestimmte Alternativen zu einem früheren Zeitpunkt (begründet) „ausscheiden“ und somit nicht weiter vertieft werden. Eine Möglichkeit, die Anzahl der betrachteten Alternativen in einem vernünftigen Rahmen halten zu können, stellen Sensitivitätsanalysen dar, anhand derer Parameter, die ohne Relevanz für weitere Planungsentscheidungen sind, identifiziert werden können. Hier erfüllt das Scoping auch die Aufgabe der Abschichtung bestimmter Fragestellungen, indem hinterfragt wird, welche Alternativen zu welchem Zeitpunkt des Prozesses einbezogen werden sollen. Selbstverständlich müssen die endgültig ausgewählten Alternativen den gleichen Detailierungsgrad aufweisen, wenn deren Umweltauswirkungen bewertet und verglichen werden sollen.

5.1.1.2. Nullvariante

Die einzige Alternative, die durch die Vorgaben der SUP-RL in allen Fällen in die Betrachtungen mit einfließen muss, ist die Nullvariante. Darunter ist die Entwicklung ohne die Durchführung der betrachteten PP zu verstehen. Die entsprechende Forderung findet sich in Anhang I der Richtlinie, wo in lit. b die *„relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms“* angeführt werden. Die Nullvariante stellt somit den **Bezugsrahmen** für die Beurteilung der Durchführung von PP bzw der übrigen betrachteten Alternativen dar. Die Beschreibung der Entwicklung des Umwelt-

zustandes sollte dabei im Wesentlichen denselben Zeitraum umfassen, der für die Durchführung des Plans oder Programms vorgesehen ist.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass man eigentlich im Plural sprechen muss, also von Nullvarianten. Das ergibt sich daraus, dass auch innerhalb der Nullvariante unterschiedliche Szenarien denkbar sind. Neben dem gegebenen Zustand kann es eine Reihe von verschiedenen Entwicklungen und Potenzialen geben, zB durch unterschiedliche Nutzungen, die in Anspruch genommen werden oder auch nicht. Weiters kann es neben dem sog. „business as usual“ Szenarien geben, die durch andere Planungen, technologische oder demografische Entwicklungen, Verkehrsentwicklungen etc. wesentliche Unterschiede aufweisen. Dadurch wäre also von mehreren Nullvarianten zu sprechen und in der Folge wären diese Annahmen natürlich auch bei den betrachteten Alternativen mit zu berücksichtigen. Auch hier gilt gleichermaßen, dass es sich um realistische Annahmen handeln soll. Dabei ist hervorzuheben, dass die Dokumentation sämtlicher Annahmen, welche den Alternativen zugrunde gelegt werden, von entscheidender Bedeutung ist.

5.2. Kompakte SUP durch Leermeldungen

Während es beim Screening sozusagen um eine „alles oder nichts“ Entscheidung geht, indem das Ergebnis, vereinfacht ausgedrückt, „SUP oder keine SUP“ lautet, kann die Durchführung der eigentlichen SUP verschiedene Spielräume und Bandbreiten durch unterschiedliche Abschichtungen, Prüftiefen etc. beinhalten. Diese **Bandbreite** (hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, nicht hinsichtlich der erforderlichen SUP-Schritte) kann von einer „**SUP in vollem Umfang**“ bis zu einer „**kompakten SUP**“ reichen. Letztere ist nur dann akzeptabel und der SUP-RL entsprechend, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben und auch deren Begründungen dokumentiert sind.

Anhand der im Anhang A enthaltenen Materialien zur Festlegung des Untersuchungsrahmens soll festgelegt werden, welche Umweltauswirkungen Gegenstand der weiteren Prüfung sind – **und welche nicht**. Hier bietet sich eine Möglichkeit an, welche seit einigen Jahren im österreichischen UVP-Gesetz vorgesehen ist: sog. „**no impact statements**“. Übertragen auf Planungen könnte die Regel derart lauten, dass in jenen Fällen, wo einzelne Aspekte hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der PP nicht relevant sind oder deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden den Planerstellern billigerweise nicht zumutbar ist, davon abgesehen werden kann. Dies ist jedenfalls anzuführen und zu begründen.

Man kann hier von „**Leermeldungen**“ sprechen (diesem Begriff soll im Folgenden der Vorzug gegeben werden), die in jenen Bereichen zum Tragen kommen, wo mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden. Das kann insbesondere bei solchen PP zutreffen, die lediglich sehr spezifische Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und bei denen auf diese Weise der Prüfraum frühzeitig eingeschränkt werden kann. Außerdem können Strategische Umweltprüfungen von PP dann betroffen sein, wenn bereits eine SUP (auch für Teilaspekte) durchgeführt wurde.

Das Ergebnis dieses Vorgehens ist eine „**kompakte SUP**“. Durch diese Leermeldungen kann einerseits ein Beitrag dazu geliefert werden, sich auf die tatsächlich wesentlichen Umweltauswirkungen beschränken zu können, wo dies gerechtfertigt ist. Andererseits wird durch die nachgewiesene Befassung auch mit jenen Aspekten, die für konkrete PP nicht von Bedeutung sind, auch den Vorgaben der SUP-RL Genüge getan. Somit können von Leermeldungen auch Faktoren umfasst sein, die sich ausdrücklich in der SUP-RL finden (wie beispielsweise bestimmte Schutzgüter). Wesentlich ist, dass die Befassung **nachweislich** und der „Ausschluss“ **begründet** erfolgt. Gerade beim Vorliegen einer hohen Planungsdichte (wie in Österreich) und dabei insbesondere bei PP mit wenig Umweltrelevanz kann das im Einzelfall gerechtfertigt sein. Das ist etwa bei Änderungen von PP denkbar. In allen Fällen ist jedoch zwingend vorgesehen, dass das **Scoping** selbst **umfassend** sein muss, also alle Aspekte einer SUP beinhaltet.

Für die Anwendung der Instrumente zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bedeutet das, dass Leermeldungen im beschriebenen Sinne bereits anhand der Checklisten identifiziert werden können. Dabei ist natürlich Verantwortung zu übernehmen und ggf. „**Mut zur Lücke**“ erforderlich. Dieses Vorgehen soll im weiteren Verlauf der SUP dadurch abgesichert werden, dass die Leermeldungen bei sämtlichen weiteren Schritten, also bei der Erstellung des UB, bei der Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung sowie beim Monitoring nochmals hinterfragt werden. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Checklisten auch tatsächlich eingesetzt werden. Dieses „**Sicherheitsnetz**“ rechtfertigt und unterstützt ein derartiges Vorgehen zusätzlich.

5.3. K.O.-Kriterien

Auf der anderen Seite können mit der Durchführung von PP sog. „Tabu-“, bzw. „**K.O.-Kriterien**“ im Sinne von Ausschlusskriterien verbunden sein, auf die bei der Planung bzw. bei der Entwicklung von Alternativen Rücksicht zu nehmen ist. Gerade auf der Planungsebene hat die Praxis gezeigt, dass häufig lediglich „wenn, dann“ Aussagen zu diesem Zeitpunkt der Planung getroffen werden können. Diese K.O.-Kriterien können etwa Bedingungen darstellen, die aus Sicht des Umweltschutzes bei der Ausgestaltung von PP unbedingt zu berücksichtigen sind. Umgekehrt könnten beispielsweise ganz konkrete Rahmenbedingungen als K.O.-Kriterien erkannt werden, welche keinesfalls eintreten dürfen. Das wird etwa dann zutreffen, wenn die Auswirkungen potenziell (system-) zerstörend für einen betroffenen Umweltbereich sind oder zu einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung bzw. Einschränkung führen (zB bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.). K.O.-Kriterien könnten in diesen Fällen etwa Aussagen wie „Beeinträchtigung des Schutzgebiets X“ oder „Reduktion der Fläche des Bannwalds Y“ etc. lauten mit der Konsequenz, dass bei der Umsetzung der PP darauf Bedacht zu nehmen ist. Außerdem kommen solche K.O.-Kriterien natürlich immer dann in Betracht, wenn es Unvereinbarkeiten mit rechtlichen Grundlagen wie zB fehlende gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen etc. gibt.

Das kann zur Folge haben, dass bestimmte **Vorgaben** bei der Durchführung der SUP identifiziert werden (was muss der PP enthalten und/oder was darf er nicht enthalten, zB das Vorliegen folgender Variante, Ausgestaltung, Maßnahme oder Ähnli-

ches). Eine andere Konsequenz könnte so etwas wie „Richtschwellenwerte“ sein, die festlegen, ab Erreichen welchen Wertes oder Zustands weiterführende Konsequenzen eintreten müssen. Dafür kann aber keine Verpflichtung abgeleitet werden, etwa im Sinne des Vorschlagens von Auflagen wie in behördlichen Genehmigungsverfahren. In jedem Fall aber sind Annahmen, die diesen Einstufungen zugrunde gelegt werden, zu dokumentieren.

Auch wenn wie erwähnt zum Zeitpunkt des Scopings nicht immer alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stehen, kann es sich dennoch bewähren, so weit dies eben möglich ist, solche K.O.-Kriterien bereits zu identifizieren. Wesentlich erscheint auch hervorzuheben, dass die Identifizierung derartiger Kriterien nicht die Undurchführbarkeit von Planungen oder auch bestimmter Alternativen zur Konsequenz haben muss. Sie können aber durchaus hilfreich sein und die Möglichkeit bieten, bereits zu einem frühen Zeitpunkt sozusagen potenzielle „Stolpersteine“ zu erkennen und schwerwiegende Fehlplanungen zu vermeiden (indem etwa einzelne Alternativen bei Zutreffen eines K.O.-Kriteriums von vorne herein ausgeschlossen werden) oder die weitere Planung in eine gewünschte Richtung zu lenken.

Um die Berücksichtigung identifizierter K.O.-Kriterien auch tatsächlich sicher zu stellen, ist es erforderlich, auch im weiteren Verlauf der SUP auf diese K.O.-Kriterien hin zu prüfen. Dem tragen sämtliche Arbeitsmaterialien Rechnung.

5.4. Ökonomische und gesellschaftliche Aspekte

In der vorliegenden Arbeit und somit auch in den entwickelten Arbeitsmaterialien werden die Vorgaben der SUP-RL als Instrument zur Prüfung der **Umweltauswirkungen** berücksichtigt. Nur dieser Bereich ist von der SUP-RL umfasst und hat dementsprechend Konsequenzen im Hinblick auf die Entscheidungsfindung gemäß der Richtlinie. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass es für manche Planungen Sinn machen kann, die Liste der zu betrachtenden Aspekte nicht auf die Umweltbereiche einzuschränken, sondern um die Bereiche Gesellschaft (sozio-kulturelle Aspekte) sowie Ökonomie zu ergänzen und eine Prüfung im Sinne einer **Nachhaltigkeitsprüfung** durchzuführen. Schließlich beinhalten auch manche der im Anhang I der SUP-RL enthaltenen Forderungen ökonomische und soziale Dimensionen.

Eine Erweiterung dieser Art kann sich beispielsweise aus Gründen der Akzeptanz in der Öffentlichkeit oder durch Vorgaben seitens der Entscheidungsträger ergeben. Beispiele dafür, wo derartige Betrachtungen Sinn machen können, sind etwa Planungen in den Bereichen Verkehr oder Abfallwirtschaft. Es ist allerdings anzumerken, dass gesellschaftliche und insbesondere ökonomische Aspekte ohnehin Gegenstand vieler bestehender Planungen und somit auch der Auswahl von Alternativen sind. Hier wird durch die SUP erst die Lücke der Umweltbetrachtungen geschlossen.

Außerdem könnte bei bestimmten Themenstellungen manchen Schwerpunkten – wie zB der menschlichen **Gesundheit** – in einer vertieften Form Raum gewidmet werden. Diese ist bei einer SUP allerdings grundsätzlich Gegenstand der Prüfung. Das geht aus dem Wortlaut der zu berücksichtigenden Faktoren und deren Interpre-

tation hervor. Die vorliegende Arbeit versteht dieses Schutzinteresse „Gesundheit“ in einem weiten Sinn, was auch in den Arbeitsmaterialien zum Ausdruck kommt, wo etwa nicht nur ausdrücklich die Gesundheit, sondern auch das Wohlbefinden abgefragt wird. Darüber hinaus sind das Thema Sicherheit und zumindest mittelbar mehrere weitere Aspekte hier zuzuordnen (etwa Luftschadstoffe, Lärm, Trinkwasser, Erschütterungen, Licht, Landschaft, Nutzungen, Ästhetik etc.). Eine weitergehende Differenzierung dieses Schutzgutes, wie sie im Zusammenhang mit speziellen Prüfungen der Auswirkungen vorgenommen werden kann (Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen), ist wie erwähnt nicht Gegenstand dieser Studie.

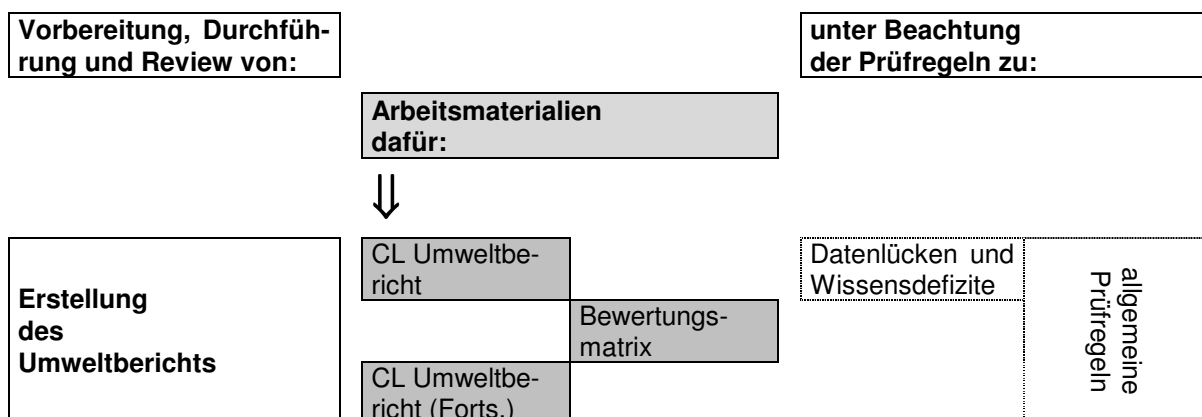
6. Erstellung des Umweltberichts

Der Umweltbericht (UB) ist in Artikel 2 lit. c als „Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält“ definiert und entsprechend Artikel 4 ist die Umweltprüfung während der Ausarbeitung von PP durchzuführen. Der UB ist also als **prozessbegleitendes Dokument** zu verstehen. Aus dieser Definition (als Teil der Planungsdocumentation) geht nicht hervor, ob es sich beim UB um ein separates Dokument handeln muss. Nachdem der UB aber durch die Vorgaben in Anhang I mit einem bestimmten Inhalt auszustatten ist, ist es nahe liegend, ihn als ein **eigenständiges Dokument** zu gestalten oder zumindest als **klar abgrenzbaren Teil** der Planungsdocumentation. Das unterstützt nicht nur alle Schritte im Rahmen der verschiedenen Konsultationen, sondern es erleichtert auch die Planung und Durchführung des Monitorings.

Der Umweltbericht beinhaltet die Dokumentation der Einbeziehung der Umweltbelange entsprechend der SUP-RL und soll idealerweise eine systematische, rechtssichere und der Praxis entsprechende Aufbereitung des Abwägungsmaterials umfassen. Er kann somit einen entscheidenden Beitrag zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses und folglich auch zur Steigerung der Akzeptanz der Planungsergebnisse beitragen.

Wenngleich aus den Angaben in der SUP-RL nicht hervorgeht, wer für die Erstellung des UB verantwortlich ist, kann davon ausgegangen werden, dass das in der Verantwortung der planerstellenden Stellen liegt, wobei die Erstellung des UB oder von Teilen des UB natürlich an andere Stellen vergeben werden können. In der Regel werden die Umweltberichte wohl von denjenigen erstellt werden, die für die Durchführung der SUP verantwortlich sind.

Für die Erstellung von Umweltberichten sind im **Anhang B** folgende **Arbeitsmaterialien** enthalten und entsprechend dem Schema anzuwenden (siehe auch Abbildung 2 im Abschnitt zur Vorgehensweise):



Für die Erstellung des Umweltberichts steht grundsätzlich die Checkliste Umweltbericht zur Verfügung. Wesentlich ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Erstellung des UB mit der Bewertung der Umweltauswirkungen das **Scoping** die Basis darstellt. Folglich besitzen die für das Scoping aufgestellten Prüfregeln (zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen) **Gültigkeit** und die

entsprechenden Arbeitsmaterialien unterstützen ebenso die Erstellung des UB (die allgemeinen Prüfregelel gelten ohnehin für sämtliche Schritte einer SUP). Für die Darstellung der Gesamtbeurteilung ist ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix angeführt. Nach deren Verwendung (oder in der Praxis freilich auch parallel dazu) ist die Checkliste Umweltbericht zu vervollständigen.

6.1. Inhalt und Aufbau des Umweltberichts

Die inhaltlichen Anforderungen an Umweltberichte sind zunächst in Artikel 5 vorgegeben. Hier ist in Absatz 1 festgelegt, dass bei der Erstellung eines UB die „*voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung von Plänen oder Programmen auf die Umwelt haben, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich der PP berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden*“.

Der Anhang I der SUP-RL, in dem festgelegt ist, welche Informationen vorzulegen sind, beinhaltet die folgenden Aspekte:

- a) *Inhalt und wichtigste Ziele der PP sowie die Beziehung zu anderen relevanten PP;*
- b) *relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der PP;*
- c) *Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) *sämtliche derzeitigen für die PP relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Fauna-Flora-Habitat- oder der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen Gebiete;*
- e) *die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) *die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen^m, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;*
- g) *die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- h) *eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erfor-*

^m einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

- derlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;*
 - j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

Diese Anforderungen umfassen einen ziemlich weiten Bereich. Im Folgenden soll auf sämtliche Aspekte näher eingegangen werden, wobei jene Punkte, bei welchen dies aus inhaltlichen und praktischen Überlegungen geboten scheint, zusammengefasst behandelt werden. Dementsprechend gestalten sich auch die Vorschläge, wie der UB - neben Selbstverständlichkeiten wie Angabe der Ersteller, Quellenverzeichnisse etc. - zweckmäßig aufgebaut werden kann. Die folgenden Abschnitte spiegeln sozusagen ein „Gerüst“ für den **Aufbau eines Umweltberichts** wider. Die Checkliste in Anhang B soll Hilfestellung bei der strukturierten Handhabung dieser Vorgaben ermöglichen. Auch sie kann und soll bereits zur Vorbereitung und im Laufe der Erstellung von Umweltberichten herangezogen werden. Dabei kann auch die Checkliste als das erwähnte Gerüst für den Aufbau des UB dienen.

Die inhaltlichen bzw fachlichen Anforderungen lassen sich zu einigen **wesentlichen Punkten zusammenfassen:**

- Basisinformationen: Umweltbedingungen, Ziele,
- Alternativen,
- Bewertung der Umweltauswirkungen und
- Maßnahmen (Minderungs- und Monitoring-Maßnahmen).

Diese Aspekte sind in der Abbildung 3 schematisch dargestellt, welche die Zusammenhänge an einem Beispiel illustrieren soll. Zu ergänzen ist wiederum ausdrücklich, dass die Grundlage dieser Schritte selbstverständlich das Scoping darstellt und es sich auch hier um iterative Prozesse mit absehbaren Rückkopplungen handelt.

Ausgehend von der Kenntnis der Umweltbedingungen einschließlich der Umweltprobleme sowie der Berücksichtigung der relevanten Ziele der PP und des Umweltschutzes können zu verschiedenen Zeitpunkten Alternativen erarbeitet (oder einfach „ins Spiel gebracht“) werden. Wie bereits im Abschnitt zu den Alternativen beschrieben, ist es nicht erforderlich, dass alle diese Alternativen denselben Detaillierungsgrad aufweisen. Es ist durchaus denkbar und sogar plausibel, dass - ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten - die eine oder andere Alternative wieder eliminiert wird, noch bevor alle Aspekte herausgearbeitet sind. Dazu kann es zB genügen, ein einziges K.O.-Kriterium zu identifizieren.

Die „endgültigen“ Alternativen, also jene, welche tatsächlich einer umfassenden Bewertung ihrer Umweltauswirkungen unterzogen werden (und folglich den gleichen Detaillierungsgrad besitzen müssen), kristallisieren sich also möglicherweise erst im Laufe eines Prozesses und allenfalls zu verschiedenen Zeitpunkten heraus. Hier ist daran zu erinnern, dass die Anzahl der Alternativen nicht immer gleich sein muss. Im dargestellten Beispiel werden aus einer Reihe von **Entwürfen von Alternativen** zwei Planalternativen ausgewählt. Zusätzlich ist natürlich die obligatorische Nullvariante zu betrachten. Das stellt in aller Regel auch die Mindestanforderung an die Anzahl

der Alternativen dar, also zwei Planalternativen und die Nullvariante (siehe auch den Abschnitt zum Scoping).

Aus den gewählten Planalternativen ergibt sich die abschließende Variante, die theoretisch auch aus einzelnen Bestandteilen verschiedener Planalternativen bestehen kann (sofern deren Umweltauswirkungen geprüft wurden; wenn es sich um eine vollständig andere Alternative handelt, ist diese Prüfung natürlich zu wiederholen bzw. nachzuholen). Im Schema ist auch angedeutet, dass im Anschluss daran eventuell noch (Minderungs- und Monitoring-) Maßnahmen endgültig festzulegen sind. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Minderungsmaßnahmen bereits vorher feststeht. Diese Maßnahmen sollen zweckmäßigerweise bereits in die Bewertung der Umweltauswirkungen der Planalternativen mit einfließen. Zu Details dazu wird auf die folgenden Abschnitte verwiesen.

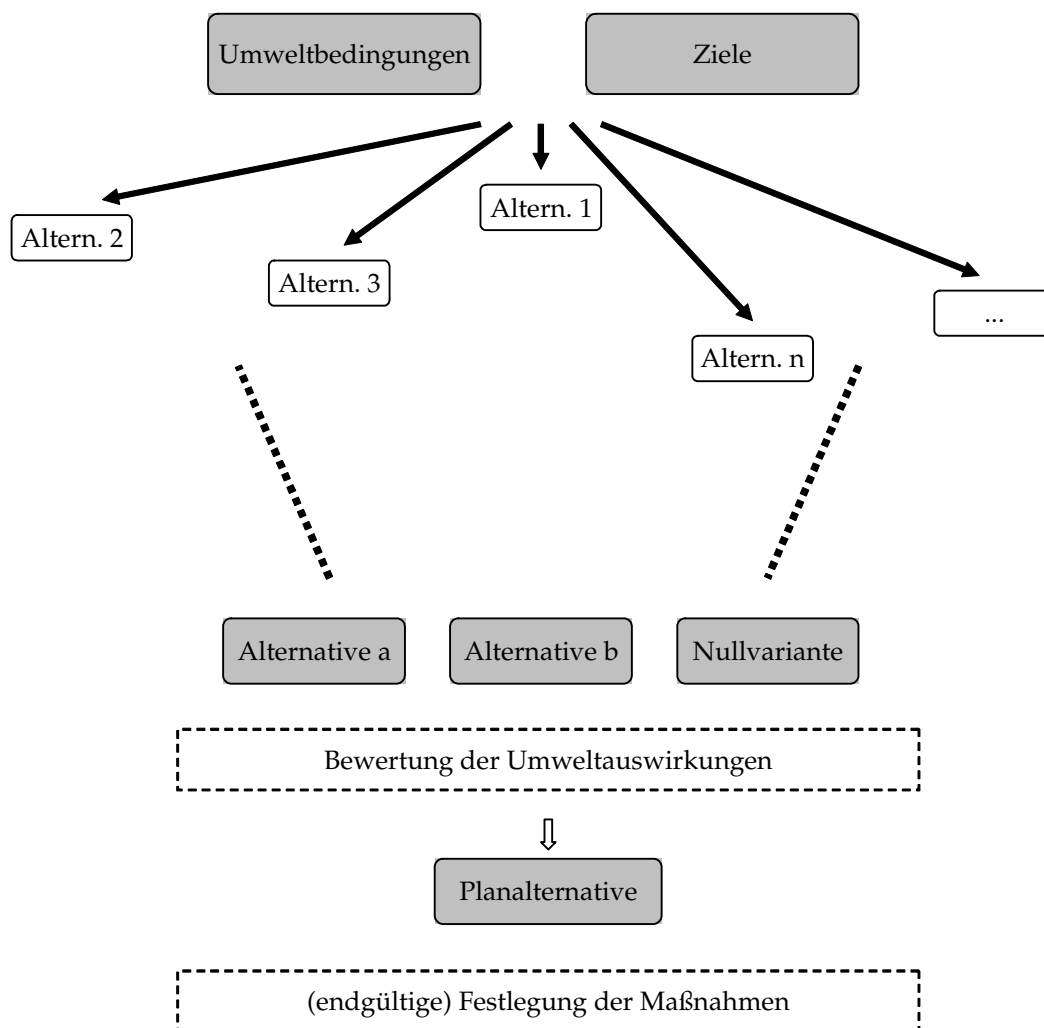


Abb. 3: Beispiel für einen möglichen Ablauf zur Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer SUP (mit zwei Planalternativen a und b sowie der Nullvariante)

6.1.1. Umfang und Detaillierungsgrad

In den Absätzen 2 und 3 des Artikels 5 der SUP-RL gibt es Festlegungen zur Erstellung des Umweltberichts, die Rückschlüsse auf dessen Umfang und den Detaillierungsgrad zulassen. Dort wird bestimmt, dass

- *der Umweltbericht die Angaben enthält, die vernünftigerweise verlangt werden können und dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad der PP, deren Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können, berücksichtigt;*
- *zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der PP herangezogen werden können, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.*

Diese Aspekte sind von Bedeutung, weil sie Anhaltspunkte bieten, welche Daten und Informationen zweckmäßigerweise der Prüfung zugrunde zu legen sind. Der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad unterscheidet sich natürlich bei PP verschiedener Planungshierarchien. Eine sinnvolle Stufe an Detaillierung ist für den UB nicht immer von vorne herein eindeutig einschätzbar. Jedenfalls sollte die Detaillierung des UB eine ranggleiche Darstellung und Tiefe besitzen wie die PP selbst. Das setzt voraus, dass auch für die Entscheidung, welches Wissen unabdingbar ist, eine Wertung vorzunehmen und somit Verantwortung zu tragen ist. Ansonsten wäre das Ergebnis, dass man lediglich „Datenfriedhöfe“ produziert. Dass sich der Detaillierungsgrad von Umweltberichten an jenem der betreffenden PP orientiert, wird auch mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung von „*Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms*“ klargestellt. Das heißt, dass der UB bei detaillierteren PP ebenfalls mehr Details aufweisen wird und dass man bei wenig detaillierten, zB weil sehr allgemein gehaltenen PP, mit weniger detaillierten Informationen auskommen kann bzw muss.

Artikel 5 Absatz 3 kann dahingehend interpretiert werden, dass es wünschenswert ist, den Aufwand für die Erstellung und die Beschaffung von Informationen zu minimieren. Relevante Informationen, die bereits aus anderen Quellen verfügbar sind, sollen bei der Erarbeitung des Umweltberichts verwendet werden. Der Wortlaut „*Angaben ..., die vernünftigerweise verlangt werden können*“ in Absatz 2 kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass auch ein vernünftiger im Sinne von (wirtschaftlich) **vertretbarer Aufwand** mit den Angaben verbunden sein muss. Ein konkretes Beispiel ist etwa der Verzicht der Aufnahme all jener Informationen, die nicht ohne weiteres **zugänglich** sind. Das ist auch im Einklang mit der Idee von Leermeldungen und in diesem Sinne unter „billigerweise nicht zumutbar“ zu subsumieren.

Trotz der möglichen Einschränkungen bei den verfügbaren Informationen können Aussagen über die Umweltauswirkungen vielfach möglich und sinnvoll sein. In gewisser Weise kann ein Manko an Detailinformation durch einen Gewinn an Übersichtsinformation durchaus kompensiert werden, was für strategische Entscheidungen schließlich charakteristisch und vielfach sogar vonnöten ist. Dabei ist eben eine

gewisse Ausgewogenheit zwischen der angestrebten inhaltlichen Aussage und der verwendeten Prüftiefe bzw der Wissensgrundlage erforderlich.

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass bei Strategischen Umweltprüfungen auch der **Vergleich von Planalternativen** im Mittelpunkt steht. Insofern kann bisweilen durchaus auf detaillierte, dh in vielen Fällen quantitative, Aussagen verzichtet werden, wenn auch bei halbquantitativen oder qualitativen Aussagen eine Beurteilung möglich ist. In jedem Fall leiten sich aus den erwähnten Bestimmungen Indizien für zulässige Einschränkungen bei der Erstellung von Umweltberichten ab. Wie weit diese gehen können, kann letztlich nur im Einzelfall anhand der konkreten PP entschieden werden.

6.1.1.1. Daten und Informationen

Zu beachten ist, dass sich die Informationen über sämtliche in Anhang I der SUP-RL enthaltenen Aspekte auf die **erheblichen Umweltauswirkungen** von PP beziehen. Dementsprechend kann die Auswahl tatsächlich erforderlicher Daten und Informationen für den UB getroffen werden, sodass diese auf die wesentlichen Aspekte beschränkt werden. Das gilt allerdings für jeden Punkt des Anhangs I separat, dh es ist nicht zulässig, von vorneherein Aspekte gänzlich und vor Allem ohne Begründung wegzulassen, sondern der Umfang der einzelnen Punkte kann der Relevanz im konkreten Fall angepasst werden.

Um die Informationen, welche interpretiert und (hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit) bewertet werden müssen, zu erheben, ist zu beantworten,

- **welche** (der erforderlichen) Informationen es überhaupt gibt,
- **wer** diese Informationen hat,
- in welcher **Form** und **Qualität** sie zur Verfügung stehen und
- welcher **Aufwand** mit der Erhebung und einer allfällig notwendigen Bearbeitung verbunden ist.

Zu den Grundprinzipien für die Sammlung von Daten und Informationen gehört jedenfalls, dass das Scoping die Voraussetzung darstellt. Die Umweltaspekte bestimmen darüber, welche Daten und Informationen erforderlich sind und nicht umgekehrt. Außerdem haben natürlich die **Umweltschutzziele** sowie die Indikatoren (siehe später) einen Einfluss darauf, welches Wissen zur Bewertung der Erreichung dieser Ziele vonnöten ist. Der Detaillierungsgrad der ermittelten Daten und Informationen wird dabei für verschiedene Umweltbereiche bzw Schutzgüter durchaus unterschiedlich sein. Die Informationen haben dem Anspruch der Entscheidungen auf strategischer Ebene zu genügen. Auch die Sammlung von Daten kann natürlich einen iterativen Prozess darstellen und weitergehende Detaillierungen ergeben sich möglicherweise erst sukzessive im Laufe des Prozesses.

Eine Zusammenstellung sämtlicher denkbarer **Quellen** für relevante Daten und Informationen würde den Rahmen einer solchen Arbeit selbstverständlich bei Weitem sprengen. Es gibt eine große Vielzahl von Vorgaben auf den unterschiedlichsten Ebenen (international ebenso wie lokal), relevante Informationen aus dem Umweltbereich zusammenzustellen. Insbesondere ist hier auf die durchaus bemerkenswerte Anzahl jener Datensammlungen hinzuweisen, welche sich aus gemeinschaftsrechtli-

chen (zB IPPC- oder Wasser-Rahmen-RL) oder innerstaatlichen Erfordernissen wie diversen Berichtspflichten ergeben. Gerade im Zusammenhang mit Plänen und Programmen sind natürlich auch die geografischen Informationssysteme zu erwähnen. Umfangreiche Zitate und Hinweise zu den zahlreichen Datensammlungen finden sich uA in der verwendeten Literatur.

Die **Verfügbarkeit** der Daten und Informationen kann ein wesentliches Kriterium für den Inhalt der Umweltberichte einschließlich der Wahl der Methoden darstellen (ohne dass Schwierigkeiten in der Beschaffung erforderlicher Daten a priori ein Ausschlussgrund sind). Wiederum zeigt sich, dass eine gute - und zugängliche - Dokumentation bereits durchgeführter Strategischer Umweltprüfungen eine wertvolle Grundlage liefern kann.

6.1.1.2. Datenlücken und Wissensdefizite

Wenn Datenlücken und Wissensdefizite vorhanden sind, sollen die Entscheidungen über den Umgang damit auf deren **Entscheidungserheblichkeit** basieren. Die Informationen, die der Erstellung des UB zugrunde gelegt werden, müssen ausreichend Aufschluss geben über das Vorhandensein potenzieller (erheblicher) Umweltauswirkungen. Wesentlich ist, das entscheidungserhebliche Wissen zu berücksichtigen (und ggf zu ermitteln).

Eine Hilfestellung beim Umgang mit Unsicherheiten aufgrund ungenügender Kenntnis (zB auch von Wirkungszusammenhängen) oder aufgrund unzureichender Datenverfügbarkeit können die folgenden Regeln geben:

- Zunächst ist unzweifelhaft, dass Informationen, welche aufgrund rechtlicher oder sonstiger zwingender Vorgaben vorhanden bzw dargestellt werden müssen, unverzichtbar sind.
- In allen Fällen ist die Frage zu beantworten, ob Kenntnislücken entscheidungserheblich für den Umweltbericht inklusive der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind. Dabei ist auf die **Stabilität der Aussagen** abzustellen, dh zu prüfen, ob Ergebnisse von einem Wissensdefizit oder einer Datenlücke abhängen oder nicht. Falls diese Frage zu bejahen ist, werden voraussichtlich weitere Unterlagen oder die Konsultation von Experten erforderlich sein.
- Informationen über die Beurteilung der Umweltauswirkungen werden dann als nicht erforderlich betrachtet, wenn Detailinformationen erforderlich sind, die über den Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der PP hinausgehen und sicher gestellt ist, dass diesen Detailinformationen
 - entweder in **nachfolgenden Prüfungen** (SUP oder andere Prüfungen, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungen) oder
 - im Rahmen des **Monitorings**Rechnung getragen wird.
- Die Anforderungen an die **Genauigkeit** und **Detailliertheit** der zugrunde liegenden Daten und Informationen sind umso höher, je bedeutender,

empfindlicher, ökologisch wertvoller und schutzbedürftiger das betroffene Gebiet/Schutzgut bzw Schutzinteresse oder je gravierender der potenzielle Schaden ist. Das bedeutet, dass im Falle eines wichtigen Schutzguts/-interesses oder eines großen möglichen Schadens bei Unsicherheiten aufgrund von ungenügender Kenntnis oder unzureichenden Daten auch bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Erheblichkeit zu sprechen sein wird und Datenlücken und Wissensdefizite nicht akzeptabel sind.

Fehlende oder nicht zugängliche Daten, Informationen oder auch Kenntnisse stellen typische Aspekte dar, welche in lit. h des Anhangs I angesprochen werden („*Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen*“) und deshalb auch ausdrücklich im UB anzuführen sind.

6.2. Basisinformationen

Darunter können die Anforderungen der ersten vier Punkte des Anhangs I der SUP-RL, also der lit. a bis d, subsumiert werden.

6.2.1. Planungsziele und andere relevante Planungen

In lit. a des Anhangs I wird die (Kurz) Darstellung des Inhalts und der wichtigste Ziele der PP sowie die Beziehung zu anderen relevanten PP gefordert. Hier sind jedenfalls der Zweck, der geografische Bereich sowie der Zeitrahmen und Status der PP umfasst. Der Inhalt sowie die Planungsziele bedürfen an dieser Stelle wohl keiner weiteren Erläuterungen. Zielformulierungen sind zentrale und unverzichtbare Bestandteile jeder Planung. Für den UB kann in der Praxis vermutlich häufig mit einem Exzerpt bestehender Planungsdokumente, teilweise unter Heranziehung von Verweisen, das Auslangen gefunden werden.

Durch die Darstellung der Beziehung zu anderen relevanten PP können die betrachteten PP sozusagen in einen umfassenden Kontext eingebunden werden. Das kann sich zB auf die Bedeutung der betreffenden PP im Hinblick auf Umweltveränderungen beziehen und PP in einer Planungshierarchie ebenso betreffen wie PP anderer Bereiche bzw Sektoren. Dabei sollten Auswirkungen anderer PP, die sich auf das Planungsgebiet erstrecken können, ebenfalls dargestellt und geprüft werden, soweit dies möglich ist. Gerade für die Identifikation **kumulativer Auswirkungen** kann diese Betrachtung ausschlaggebend sein.

Es wird deshalb empfohlen, sich zunächst auch Gedanken über andere Planungen, die für die zu betrachtenden PP von Bedeutung sein können, zu machen. Aspekte, die dabei zu beachten sind, können die Kohärenz der Planungen oder mögliche Konflikte und Widersprüche darstellen. Diese anderen Planungen erstrecken sich vorrangig sicher auf das in Frage kommende Planungsgebiet, können aber grundsätzlich auch darüber hinausgehen. Das kann zB dann Sinn machen, wenn PP, etwa auf lokaler Ebene, Teilgebiete eines Planungsraumes betreffen, für welche übergeordnete Planungen, etwa auf regionaler oder nationaler Ebene, existieren.

6.2.2. Umweltbedingungen

Die im Anhang I lit. b bis d der SUP-RL angesprochenen Informationen hängen zusammen und können sinnvoll gemeinsam betrachtet werden. Die dort genannten Anforderungen beziehen sich alle auf unterschiedliche Aspekte der Umweltbedingungen in den Planungsgebieten und in Gebieten, auf welche die PP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die in lit. b genannten Informationen über die „*relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands*“ sind die Voraussetzung dafür zu beurteilen, wie die Umwelt in dem betreffenden Gebiet durch die PP erheblich beeinflusst werden kann. Diese relevanten Aspekte können grundsätzlich sowohl positive als auch negative Aspekte sein. Die Formulierung bezieht sich ausdrücklich auf den derzeitigen Umweltzustand und sollte also so aktuell wie möglich sein. Nichtsdestotrotz sollten daneben auch absehbare **Trends** (Verbesserungen ebenso wie Verschlechterungen) mit berücksichtigt und dargestellt werden.

In lit. b wird außerdem mit der Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms der Bezug zur **Nullvariante** hergestellt. Auf deren Bedeutung, auch als Bezugsrahmen für die Prüfung der Durchführung von PP, wurde bereits im Abschnitt zu den Alternativen eingegangen.

Die in lit. c normierten „*Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden*“, sind im Zusammenhang mit den in lit. b geforderten Informationen zu sehen und können sozusagen als weitere Beschreibung dieser Aspekte angesehen werden. Unter den Umweltmerkmalen sollten zB existierende Belastungen oder spezielle Empfindlichkeiten der Gebiete bzw der Schutzgüter verstanden werden. Außerdem kommen Gebiete von besonderem ökologischen oder landschaftlichen Wert, Gebiete mit hoher Erholungsfunktion, dichter Besiedelung, einer großen Anzahl von durch Umweltprobleme betroffenen Personen (zB durch Lärm) etc. in Betracht.

Sowohl in lit. b als auch in lit. c können **positive** wie **negative** Aspekte mit umfasst sein, dh also besonders wertvolle oder schützenswerte Umweltgüter und Umweltinteressen, ein Schutzstatus oder ein erhaltenswerter Umweltzustand ebenso wie besondere umweltrelevante Herausforderungen.

Demgegenüber geht es in lit. d des Anhangs I vorrangig um Umweltprobleme. Durch deren Berücksichtigung kann geprüft werden, wie diese Probleme die betreffenden PP beeinflussen und umgekehrt, ob die PP bestehende Umweltprobleme verschärfen, verringern oder in anderer Weise beeinflussen. Schließlich können sie den Ausgangspunkt dafür darstellen, welche Aspekte die Schwerpunkte der SUP bilden sollen. Zu den für die PP relevanten Umweltproblemen können uA

- existierende Vorbelastungen,
- eine begrenzte Kapazität bzw Leistungsfähigkeit von Umweltmedien,
- Bedrohungen,
- Verbrauch von Ressourcen,
- vorhandene oder absehbare Konflikte etc.

zählen. In lit. d ist jedenfalls die besondere Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer **speziellen Umweltrelevanz** beziehen, gefordert. Durch die angeführten Beispiele der gemäß der FFH- oder der Vogelschutz-RL ausgewiesenen Gebiete wird aufgezeigt, dass darunter ausdrücklich Gebiete mit besonders hohem ökologischem Wert zu verstehen sind. Das kann neben den angeführten auch Gebiete betreffen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Gebiete mit besonderem Wert ausgewiesen sind (zB nach verschiedenen naturschutzrechtlichen Vorschriften).

Der Rahmen und Umfang der Informationen für die Umweltbedingungen leitet sich aus den Ergebnissen des Scopings ab. Für sämtliche hier besprochen Punkte gilt deshalb, dass es zweckmäßig ist, diese Umweltbedingungen (inkl. Umweltzustand, Umweltmerkmale und Umweltprobleme gemäß lit. b bis d des Anhangs I) analog oder zumindest in Anlehnung an die Vorgaben hinsichtlich der **Umweltaspekte** in lit. f (Schutzgüter und Schutzinteressen) zu beschreiben. Dadurch wird der Bezug zu den Ergebnissen des Scopings einschließlich Struktur und Systematik und in weiterer Folge natürlich zur **Bewertung der Umweltauswirkungen** hergestellt.

Einen Überblick und eine Hilfestellung für sämtliche hier angesprochenen Aspekte bieten die **Arbeitsmaterialien** für das Scoping in **Anhang A**, und zwar sowohl die Checklisten als auch die Prüfregelein (zB für die Identifikation von Umweltproblemen, besonderen Gebieten etc.).

6.3. Umweltschutzziele

Voran gestellt sei, dass im Folgenden durchgängig der Begriff „Umweltschutzziele“ verwendet werden soll. Gleichwohl widmet sich ein Gutteil der Ausführungen einem wichtigen Teil dieser Ziele, nämlich den **Umweltqualitätszielen** (siehe unten).

Die relevanten Ziele einschließlich der durch die SUP-RL geforderten Umweltschutzziele stellen neben den aktuellen und prognostizierten Umweltbedingungen die Basis für die Auswahl und Bewertung von Alternativen und deren Umweltauswirkungen dar. Die Umweltschutzziele liefern dabei, neben den existierenden (rechtlichen) Zulässigkeitsvoraussetzungen, den Maßstab für die Einschätzung und Optimierung von PP hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen (und im Grunde auch für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungen). An den Zielen sollen also die PP „gemessen“ werden können. Das betrifft die Einschätzung des Status quo und der prognostizierten Auswirkungen auf die Umwelt gleichermaßen.

Entsprechend lit. e des Anhangs I sind „*die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden*“ in den UB aufzunehmenⁿ. Die hier angesprochenen Umweltschutzziele sind demzufolge dann von Bedeutung, wenn ihnen für die be-

ⁿ Natürlich sind diese Ziele bereits Thema beim Scoping, sofern das zu diesem Zeitpunkt sinnvoll und möglich ist.

trachteten PP eine sachliche Relevanz zukommt, dh wenn sie für die Inhalte der PP eine Rolle spielen können. Sie sollten sich folglich ebenfalls an den in **lit. f** aufgeführten Aspekten (**Schutzgüter und Schutzinteressen**) orientieren. Das heißt, dass für jene Aspekte Umweltschutzziele dargestellt werden, welche Gegenstand der Umweltprüfung sind. Dadurch wird wiederum der notwendige Bezug zu den Ergebnissen des Scopings und zur Bewertung der Umweltauswirkungen hergestellt.

Es gibt grundsätzlich eine breite denkbare Bandbreite von Auslegungsmöglichkeiten, die keineswegs nur verbindliche, etwa rechtlich festgelegte, Umweltschutzziele zum Inhalt haben muss. Dabei ist durchaus von einer Art „Rangfolge“ der Verbindlichkeit auszugehen, wo zunächst Zielen aus Konventionen, Gesetzen, Verordnungen, Erlassen etc. Bedeutung zukommt, in der Folge solchen aus (politischen) Beschlüssen und erst danach solchen aus diversen (zB wissenschaftlichen) Empfehlungen.

Einige Zielvorgaben, an denen sich die SUP zu orientieren hat, leiten sich direkt aus der SUP-RL her. Das betrifft beispielsweise die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität), den Schutz der menschlichen Gesundheit, die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen oder die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Außerdem finden sich Zielsetzungen in zahlreichen Plänen, Programmen, Konzepten und dergleichen, etwa aus den Bereichen Raumplanung, Verkehr, Energie etc.

Die Ziele auf internationaler Ebene und Gemeinschaftsebene werden häufig bei den Zielen der nationalen, regionalen und lokalen Ebenen berücksichtigt oder mit einbezogen, weswegen diese für bestimmte PP oft ausreichend sein können. Das wird in erster Linie für PP auf lokaler oder regionaler Ebene gelten, wo es denkbar ist, dass gemeinschaftsrechtliche oder internationale Ziele weniger konkrete Bedeutung entfalten. Das schließt nicht aus, dass globale Zielsetzungen auch von lokaler Bedeutung sind (zB Klimaschutz auf der Ebene von Gemeinden im Klimabündnis). Für die Heranziehung im Rahmen einer SUP kann es notwendig sein, übergeordnete Ziele für die erforderliche (zielorientierte) Bewertung zu konkretisieren. Außerdem kann es Sinn machen, so etwas wie die für die jeweiligen PP relevanten „Kern“-Ziele (im Sinne von Zielen mit besonderer Bedeutung) herauszufiltern.

Bei der Auswahl und Formulierung von Zielsetzungen darf auch nicht vergessen werden, welche Handlungsspielräume die PP beinhalten und inwieweit die PP mit ihren Möglichkeiten überhaupt zur Erreichung der Ziele beitragen können. Eine abschließende Auswahl an Zielen kann selbstverständlich erst im Einzelfall getroffen werden. Aus diesem Grund ist es auch nicht denkbar, eine allgemein gültige Liste an (Umweltschutz) Zielen vorzugeben. Grundsätzlich jedoch ist bei Strategischen Umweltprüfungen aufgrund der Entscheidungsebene samt ihren (bisweilen nicht sehr konkreten) Möglichkeiten davon auszugehen, dass sich die Zielsetzungen zweckmäßigerweise auf Ergebnisse (bzw Endzustände) konzentrieren sollen und nicht auf den Weg dorthin (also die Maßnahmen zB). Das erleichtert auch die Berücksichtigung kumulativer Effekte und gilt gleichermaßen für die auszuwählenden Indikatoren (siehe später).

6.3.1. Exkurs: Umweltqualitätsziele

Es kann immer wieder vorkommen, dass wenigstens für Teilbereiche keine oder keine adäquaten (zB für das Planungsgebiet nicht geltende oder anwendbare) Zielformulierungen zur Verfügung stehen. In solchen Fällen kann es sich lohnen, **eigene Ziele** oder Zielsysteme (dh inklusive Standards und Indikatoren) für konkrete Planungen zu entwickeln. Dasselbe gilt bei widersprüchlichen Zielsetzungen. Damit konnten etwa bei Pilotprojekten durchaus positive Erfahrungen gemacht werden, wo die aufgestellten Ziele bzw deren Erreichung nicht nur als gemeinsames Bekenntnis verschiedener Beteiligten, sondern auch als nachvollziehbare Beurteilungskriterien sehr wertvoll waren. Bei der Zusammenstellung der Ziele können nicht zuletzt die Konsultationen der Umweltstellen hilfreich sein.

Zunächst sollen die im Folgenden verwendeten Begriffe kurz definiert werden. Unter Umweltschutzziele fallen alle Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind und somit insbesondere Aussagen, welche die zu erhaltende oder zu erreichende Umweltqualität angeben sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen bestimmen. Sie bestehen aus (wenn möglich zeitlich definierten, quantifizierten und messbaren) **Umweltqualitätszielen** (UQZ) sowie daraus abgeleiteten Umwelthandlungszielen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist generell die „Umweltqualität“ zu berücksichtigen. Diese **Umweltqualität** („ökologischer Zustand“) ist die Gesamtheit der Strukturen und Funktionen eines Ökosystems und gibt bestimmte sachlich, räumlich und zeitlich definierte Eigenschaften, Merkmale, Beschaffenheiten von Schutzgütern inkl. Ressourcen, Potenzialen oder Funktionen an. Dabei sind ökosystemare Zusammenhänge zu berücksichtigen. Sie wird durch ein System von Umweltqualitätszielen charakterisiert, die angeben, welche Umweltqualität in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden soll. UQZ haben sowohl bei der fachlichen Einschätzung als auch bei der rechtlichen Bewertung eine Bedeutung.

Umweltqualitätsziele sind einerseits das Ergebnis fachlich und wissenschaftlich begründeter Anforderungen und andererseits resultieren sie aus gesellschaftlichen bzw gesellschaftspolitischen Werthaltungen. Sie verbinden also einen (natur) wissenschaftlichen Kenntnisstand mit gesellschaftlichen Wertungen über Schutzgüter und Schutzinteressen. Die Voraussetzung dafür, dass adäquate UQZ zur Anwendung kommen können, ist die Ermittlung der Umweltbedingungen wie zB die Darstellung der aktuellen Leistungsfähigkeit der Umwelt bzw des Naturhaushalts.

Umwelthandlungsziele geben die Schritte an, die notwendig sind, um die in den UQZ definierten Zustände zu erreichen (sozusagen die Angleichung des Ist-Zustands an den Soll-Zustand). Hervorgehoben wird, dass die Grenzen hinsichtlich der Definitionen durchaus unscharf sein können, was aber keine große Rolle spielen soll; wichtiger sind allemal zweckmäßige und aussagekräftige (Umweltqualitäts) Ziele sowie Standards und Indikatoren.

6.3.1.1. Standards und Indikatoren

Zu einem vollständigen und somit brauchbaren System von UQZ bzw Umweltschutzziele gehören auch entsprechende (Umweltqualitäts) Standards als Bewertungs-

maßstäbe sowie (Umweltqualitäts) Indikatoren, um deren Erfüllungsgrad „messbar“ zu machen. Deshalb ist es erforderlich festzulegen, wie die Erreichung der Ziele festgestellt werden kann, dh es sind ggf entsprechende Standards und in jedem Fall geeignete Indikatoren dafür auszuwählen. Für deren Auswahl sollen einige Grundsätze aufgezeigt werden.

(Umweltqualitäts) **Standards** konkretisieren die UQZ und dienen als Bewertungsmaßstäbe. Sie sind quantitative oder sonst hinreichend spezifizierte Festsetzungen und legen für einen bestimmten Parameter oder Indikator die angestrebte Ausprägung, allenfalls das Messverfahren und sonstige Rahmenbedingungen fest. Je nach Quelle und Verbindlichkeit kommen dafür Grenzwerte, Richtwerte, Orientierungswerte, Diskussionswerte etc. in Betracht. Häufig sind solche Standards jedoch nicht oder nur lückenhaft vorhanden und – in bestimmten Fällen – auch schwer vorstellbar. Das kann zB sog. „weiche Fakten“ wie die Beurteilung der Landschaft oder ästhetischer Aspekte betreffen.

Indikatoren sind bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen unumgänglich, weil umfassende Kausalketten gar nicht oder viel zu aufwändig erforschbar sind. Unter Indikatoren werden allgemein Kenngrößen verstanden, die zur Beschreibung des Zustands eines Sachverhalts oder komplexen Systems dienen. Bei (Umweltqualitäts) Indikatoren handelt es sich um gemessene, berechnete, beobachtbare oder abgeleitete Kenngrößen, die in die Lage versetzen, Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt zu treffen und Vergleiche vorzunehmen. Häufig werden dabei Belastungs-, Zustands- und Maßnahmenindikatoren unterschieden^o.

An Indikatoren sind zahlreiche **Anforderungen** zu stellen. Grundsätzlich sollen sie Informationen über Phänomene liefern und dabei Zusammenhänge über zum Teil sehr komplexe Beziehungen herstellen, um Rückschlüsse über relevante – eventuell kritische – Umweltaspekte zuzulassen. Das bringt in der Regel mit sich, dass Indikatoren vereinfachende bzw aggregierte Informationen beinhalten müssen, sodass diese auch handhabbar sind. Dabei ist zu fordern, dass die gewählten Indikatoren uA die folgenden Ansprüche erfüllen sollten:

- Repräsentativität
- Angemessenheit
- Aktualität
- Aussagekraft
- Verfügbarkeit
- Reproduzierbarkeit
- Vereinbarkeit mit anderen Indikatoren (systemen)

Das beinhaltet auch, dass Indikatoren idealerweise typisch für die betrachteten Ursache-Wirkungs-Beziehungen sein sollen. Gerade das stellt aber - und nicht nur bei Strategischen Umweltprüfungen - eine außerordentlich große Herausforderung dar. Und nachdem bei Strategischen Umweltprüfungen der Vergleich von **Alternativen**

^o Ein gängiges System, das zumindest als Rahmen anderen Systemen oft zugrunde gelegt wird, ist das sog. DPSIR (DDriving Forces, Pressure, State, Impact, Response) System der Europäischen Umweltagentur. Es berücksichtigt die Zusammenhänge insofern, als bestimmte Entwicklungen Druck auf die Umwelt ausüben können, was zu geänderten Umweltzuständen führt. Das Resultat sind gewisse Auswirkungen, die wiederum Maßnahmen als Antworten darauf erfordern können.

im Vordergrund steht, müssen Indikatoren ermöglichen, dass Unterschiede der betrachteten Alternativen deutlich gemacht werden können. Grundsätzlich können Indikatoren schließlich auch dafür ausgewählt werden, die Wirksamkeit von geplanten Maßnahmen festzustellen.

Bei der Auswahl geeigneter Indikatoren ist darüber hinaus zu entscheiden, ob die Kontrolle der Zielerreichung direkt oder indirekt erfolgen soll. Und nachdem eine Fokussierung auf die wesentlichen Auswirkungen erforderlich ist, sind auch **Schlüsselindikatoren** zu überlegen, die für bestimmte Auswirkungen repräsentativ und aussagekräftig sein können (zB in bestimmten Fällen Stickstoffdioxid als denkbare Leitsubstanz für Luftschadstoffe oder das Vorkommen bestimmter Pflanzen oder Lebensgemeinschaften - sog. Bioindikatoren - als Indiz für die Luftqualität etc.). Der Vorteil solcher „Anzeiger“ liegt darin, dass sie auch Synergismen und Wechselwirkungen abbilden können. Außerdem können Summenparameter, entwickelt etwa aus der Methodik der Ökobilanzierung, gute Dienste leisten.

Beispiele für Umweltqualitätsziele samt Standard und Indikator sind in Tabelle 1 dargestellt:

<u>Umweltqualitätsziel:</u>	<i>Verminderung des Anteils der durch Lärm beeinträchtigten Bevölkerung</i>
	oder
	<i>Verringerung der durch Lärmimmissionen entwerteten Flächen.</i>
<u>Umweltqualitätsstandard:</u>	<i>Lärmimmissions-Grenzwerte oder Richtwerte (zB separat für tagsüber und nachts).</i>
<u>Umweltqualitätsindikator:</u>	<i>(gemessene oder berechnete) Werte für Lärmimmissionen.</i>

Tab. 1: Beispiele für Umweltqualitätsziele samt Standard und Indikator

Die beiden genannten Umweltqualitätsziele könnten natürlich auch **quantifiziert** werden, indem etwa Absolutwerte oder (eher) Prozentsätze angegeben werden. Auch Indikatoren können grundsätzlich als Absolut- oder Relativwerte angegeben werden.

In jedem Fall ist es wichtig hervorzuheben, dass aufgrund der vielfältigen und komplexen Zusammenhänge der Faktoren, die bei den Auswirkungen auf die Umwelt eine Rolle spielen, sozusagen ein „Universal-Set“ an Indikatoren nicht denkbar ist. Aus denselben Gründen wäre es ebenso falsch, nach allgemein gültigen oder „richtigen“ Indikatoren zu suchen. Gerade zu Indikatoren gibt es eine Vielzahl an Literatur mit vielfältigen Systemen und Indikatoren-Sets. Listen von Indikatoren machen nur – wenn überhaupt – für spezifische Fragestellungen bzw Plan- oder Programmtypen Sinn, weil es jeweils andere Möglichkeiten für die Durchführung der PP und die Umsetzung von Maßnahmen, unterschiedliche Ebenen der Konkretisierung, verschiedene Datenlagen usw gibt. Zu Details ist auf die verwendete Literatur zu verweisen, wo teilweise für spezifische Planungstypen der Versuch unternommen wird, Listen vorzuschlagen.

Konsequenterweise sind die eingesetzten Indikatoren individuell festzulegen und es ist davon auszugehen, dass sie auch einer ständigen Aktualisierung unterworfen sind. Allerdings sind die Indikatoren ggf an die PP anzupassen und nicht umgekehrt die Planungen aufgrund verwendeter Indikatoren zu adaptieren. Ebenso erscheint es wichtig darauf hinzuweisen, dass durch Indikatoren Trends aufgezeigt werden sollen und diese nicht als „benchmarking“ Instrumente missverstanden werden (sodass deshalb ein „Wettbewerb“ verschiedener PP zustande käme).

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass Indikatoren mehrmals im Rahmen von Strategischen Umweltprüfungen von Relevanz sind: neben der Rolle bei der Beurteilung der **Umweltauswirkungen** als Bestandteil des UB stellen sie auch ein wesentliches Element bei der Erfolgskontrolle im Rahmen des **Monitorings** dar. Bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass es nicht oder wenigstens nicht immer Sinn machen wird, dabei dieselben Indikatoren zu verwenden. Für den Umweltbericht können ganz andere Indikatoren mit anderen Anforderungen brauchbare Ergebnisse liefern als für das Monitoring. So ist es zB vorstellbar, dass für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der betrachteten Alternativen Parameter zum Einsatz kommen, die lediglich aufgrund von Berechnungen oder Simulationen ermittelt werden können. Für das Monitoring kann das jedoch bedeuten, dass dieselben Indikatoren nicht brauchbar sind.

6.4. Umweltauswirkungen

Eine der großen Herausforderungen bei der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen stellt zweifellos die Methodik dar, mit welcher die in lit. f des Anhangs I der SUP-RL geforderte „Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ (bzw genau genommen auch der „voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete“ entsprechend lit. c) durchzuführen ist. Im Unterschied zum Screening, bei dem die potenziellen erheblichen Auswirkungen von PP „nur“ identifiziert werden müssen, um darüber zu entscheiden, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht, hat bei der („eigentlichen“) SUP eine weitergehende Befassung zu erfolgen.

Einige wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung der Umweltauswirkungen sollen, im Sinne von Grundsätzen und Empfehlungen für das Vorgehen, vorab in einer Übersicht zusammengefasst werden (zu den Details siehe die folgenden Ausführungen):

Grundsätze

- ✓ Ausgangspunkt der Bewertung sind die **Umweltbedingungen** sowie die prognostizierten **Umweltauswirkungen**
- ✓ es sind die voraussichtlichen **erheblichen** Auswirkungen, die die **Durchführung** der PP auf die Umwelt haben, zu betrachten
- ✓ die Bewertung erfolgt anhand der Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie der (Planungs- und) **Umweltschutzziele**
- ✓ es ist eine medien- bzw schutzgutübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in einer multidisziplinären Art (**integrierter Ansatz**) gefordert
- ✓ die Berücksichtigung des integrierten Ansatzes kann nicht erst bei der Gesamtbeurteilung stattfinden, sondern muss im Grunde bereits beim Scoping erfolgen

- ✓ alle **Annahmen**, welche den PP bzw deren Durchführung und somit der Beurteilung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt werden, sind zu dokumentieren
- ✓ der **Vergleich** der Umweltauswirkungen unterschiedlicher Alternativen stellt ein zentrales Element von Strategischen Umweltprüfungen dar
- ✓ es bedarf einer fachlichen **Koordination** der beteiligten Experten
- ✓ es gibt keine „Koch-“ oder „**Patentrezepte**“ für die Bewertung der Umweltauswirkungen von PP

Empfehlungen für das Vorgehen

- die Bewertung der Umweltauswirkungen soll nicht detaillierter bzw differenzierter sein als die Planung, dh **Scheingenaugkeiten** sind zu vermeiden
 - **Gewichtungen** für die Bewertungen sind für diesen Zweck in aller Regel kritisch zu hinterfragen
 - das **Expertenurteil** erscheint als eine sehr gut geeignete und empfehlenswerte Methode
-
- zunächst erfolgen jeweils **fachspezifische Bewertungen** (durch die Experten der verschiedenen Fachbereiche)
 - bereits absehbare **Maßnahmen** fließen dabei zweckmäßigerweise bereits in die Bewertungen mit ein
 - um die Aggregation zu einer **Gesamtbeurteilung** zu ermöglichen, empfiehlt sich für alle fachspezifischen Bewertungen die Verwendung einer gemeinsamen (codierten) Skala
 - die Festlegung der Bewertungs- bzw **Prüfmaßstäbe** (sozusagen die Regeln für die Zuordnung zur Skala) sollen vorab festgelegt werden
 - die einzelnen Bewertungen sind zu einem **Gesamtergebnis** zusammenzuführen, wofür sich die Matrixform anbietet
 - über die Matrix hinaus sind Auseinandersetzungen bzw Begründungen erforderlich, so dass eine (**verbal argumentative**) **Gesamtaussage** vorliegt

Tab. 2: Grundsätze und Empfehlungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen von PP

6.4.1. Bewertung der Umweltauswirkungen

Es ist noch einmal wichtig hervorzuheben, dass sich die SUP-RL ausschließlich auf die **erheblichen** Umweltauswirkungen von PP bezieht. Eine Befassung mit unerheblichen Aspekten ist nicht nur nicht vorgesehen; sie birgt sogar die Gefahr, dass in solchen Fällen tatsächlich wichtige Punkte übersehen werden. Nicht zuletzt zur Unterstützung der Konsultationen kann es übrigens zweckmäßig sein, sich mit allfälligen Leermeldungen (siehe den Abschnitt zum Scoping) in einem eigenen Abschnitt auseinanderzusetzen.

Hinsichtlich der wichtigsten Begriffe in diesem Zusammenhang sowie zum integrierten Ansatz wird auf die Ausführungen zu den Rahmenbedingungen verwiesen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen bereitet Entscheidungen vor, ohne diese jedoch zu ersetzen. Das bedeutet immer auch, Verantwortung zu übernehmen. Sowohl der derzeitige Zustand als auch geplante und prognostizierte Zustände sind zu bewerten. Dabei werden diese Zustände in Beziehung zu Zielen gesetzt, dh ein Soll-Ist-Vergleich vorgenommen. Für die Entscheidung über die Umweltauswirkungen bzw deren Erheblichkeit stellen grundsätzlich die folgenden Elemente Bestandteile der Prüfung dar: erfassen, gegenüberstellen, vergleichen und abwägen.

Bereits die beim Scoping zum Einsatz gelangenden Checklisten und Prüfregele berücksichtigen die Vorgabe des integrierten Ansatzes und sind entsprechend aufgebaut. Die Bewertung der Umweltauswirkungen soll diesem Anspruch der integrierten Betrachtung ebenfalls gerecht werden. In jedem Fall stellen die Ergebnisse des Scopings die Basis dafür dar. Folgerichtig ist nochmals ausdrücklich anzuführen, dass neben den allgemeinen Prüfregele die für das Scoping aufgestellten spezifischen **Prüfregele** auch für die Bewertung der Umweltauswirkungen Gültigkeit besitzen (unabhängig von den dabei eingesetzten Methoden).

Anhand des identifizierten Untersuchungsrahmens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen vorzunehmen, dh deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung unter Berücksichtigung sämtlicher Erfordernisse der Richtlinie. Hier ist ausdrücklich von den *voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die **Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat***, die Rede. Bei den unterschiedlichen Plänen und Programmen, die allenfalls in den Anwendungsbereich der SUP-RL fallen, kann mit der Durchführung ein ziemliches breites Spektrum von Möglichkeiten umfasst sein. Das kann selbstverständlich auch projektbezogene Aspekte beinhalten. Häufig ist die konkrete Durchführung von PP aber zum Zeitpunkt der SUP nicht sichergestellt oder nur einigermaßen absehbar. Von der Umweltprüfung sollten jedenfalls alle Aktivitäten und Potenziale der Durchführung von PP umfasst werden.

Es ist zu beurteilen, ob und allenfalls wann (dh unter welchen **Voraussetzungen**) von PP ausgehende Umweltauswirkungen erheblich sind. Gerade auf der Ebene von Plänen und Programmen spielt der letztere Aspekt eine größere Rolle als auf Projektebene, weil eben zum Zeitpunkt der Planung Vieles offen sein kann, was die genaue Ausgestaltung oder Nutzung bei der Durchführung von PP betrifft. Umso mehr kann von Bedeutung sein festzulegen, unter welchen Bedingungen Auswirkungen als erheblich einzustufen sind (was muss zutreffen oder in welcher Ausprägung ist etwas umzusetzen). Es ist in diesem Zusammenhang unabdingbar, alle **Annahmen**, welche den PP bzw deren Durchführung und somit der Beurteilung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt werden, zu dokumentieren. Soweit möglich, sollte auch die Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Annahmen eingeschätzt werden, wofür etwa Abstufungen wie „hypothetisch – wahrscheinlich – sicher“ oder Ähnliches in Frage kommt.

Die strategische Ebene stellt für die Bewertung von Umweltauswirkungen sicherlich eine besondere Herausforderung dar. Die Unterschiede zur Projektebene wie etwa der UVP betreffen zB die Unsicherheiten und die Datenlage als Grundlage für die Beurteilung (was übrigens gleichzeitig eine Einschränkung bei der Übertragbarkeit von Erkenntnissen, also bei der Abschichtung, darstellt). Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ist davon auszugehen, dass man in der Regel nicht ausreichend Daten zur Verfügung hat, um die Auswirkungen auf die Umwelt auch nur einigermaßen genau abschätzen zu können. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass – abgesehen davon, dass Ökosysteme im Allgemeinen schlecht definiert sind - es sich in erster Linie um **mittelbare Auswirkungen** der Instrumente und Maßnahmen von PP handelt.

Dennoch birgt diese planerische Ebene auch **Potenziale**. Das gilt etwa für **indirekte** oder **kumulative** Auswirkungen auf die Umwelt. Für die Erfassung derartiger Effekte stellt die SUP, welche beispielsweise vor einer UVP durchgeführt wird, sicher oft die

bessere Erfassungs- und Steuerungsebene dar. Und es liegt geradezu auf der Hand, dass auf der Planungsebene die Betrachtung von Alternativen wesentlich besser und sinnvoller möglich ist als auf Projektebene.

Die Prüfung von Umweltauswirkungen beinhaltet in jedem Fall **Vergleiche** (mit einem Status, Alternativen oder Zielen). Die Betrachtung der Umweltauswirkungen unterschiedlicher **Alternativen** stellt ein zentrales Element bei der Beurteilung von Plänen und Programmen dar. Häufig sind dabei allerdings nur „Richtungen“ von Auswirkungen vorhersagbar. Wesentlich ist jedenfalls, gravierende Konflikte zu erkennen. Die Ermittlung von Gesamtwirkungen ist ohnehin nicht immer möglich. Bei der Betrachtung der Auswirkungen von PP bzw der Alternativen kann sozusagen eine „**relative**“ Bewertung statt einer Bewertung von absoluten Kenngrößen im Vordergrund stehen.

Auch bei der vergleichenden Bewertung der Umweltauswirkungen spielt eine entscheidende Rolle, diesen Prozess transparent und somit nachvollziehbar zu machen, sodass auch eine Basis für die entsprechend der Richtlinie erforderlichen Konsultationen der Umweltstellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung steht. Das ist nicht zuletzt bei der Entscheidungsfindung von Bedeutung.

6.4.1.1. Grundsätze bei der Wahl der Methoden

Zunächst ist ausdrücklich klarzustellen, dass eine exakte Anweisung zur Auswahl von Bewertungsmethoden prinzipiell nicht denkbar ist. Es gibt für den konkreten Einzelfall zweckmäßige und plausible, jedoch keine richtigen Bewertungsmethoden. Es wird auch ganz bewusst der Eindruck vermieden, als gäbe es „Koch-„ oder „Patentrezepte“, sondern es ist auf die individuellen Erfordernisse abzustellen. Für die Wahl der Methoden zur Beurteilung von Umweltauswirkungen bei Strategischen Umweltprüfungen sollen einige der wesentlichen **Grundsätze** als allgemeiner Rahmen dargestellt werden; sozusagen als methodische Eckpfeiler, um Optionen und mögliche Spielräume aufzuzeigen und die Auswahl zu unterstützen. Die zum Einsatz gelangenden Methoden stellen dabei die Vehikel zur Operationalisierung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen dar. Wie mehrfach angeführt, setzt Bewertung voraus, dass dafür entsprechende Maßstäbe vorhanden sind. Das sind sowohl zu beachtende Zulässigkeitsvoraussetzungen als auch die zugrunde gelegten Ziele einschließlich der Umweltschutzziele.

Zunächst sind üblicherweise die plan-/programmspezifischen Wirkfaktoren einschließlich ihrer Wirkgrößen bzw -intensitäten zu ermitteln und daraufhin sind die räumliche Verbreitung und Ausprägung der jeweiligen Schutzgüter sowie der Grad ihrer Empfindlichkeit gegenüber den verschiedenen Wirkfaktoren festzustellen. Schließlich werden ggf sowohl die **Art**, die **Größe** bzw Größenordnung als auch die räumliche und zeitliche **Dimension** der resultierenden **Auswirkungen** auf die Umwelt prognostiziert und bewertet. Eine Herausforderung stellen dabei sicher auch die unterschiedlichen **Fristigkeiten** von Umweltauswirkungen dar. Diese sind jeweils, so unterschiedlich sie auch sein mögen, darzulegen.

Nachdem Ökosysteme mehr als die Summe ihrer Einzelteile darstellen, müssen Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen schon deshalb in die Betrachtungen mit einfließen. Man hat es also mit sehr komplexen Systemen zu tun, deren mögliche

Beeinträchtigung anhand einer einigermaßen lückenhaften Datenlage zu beurteilen ist, wobei neben „harten Fakten“ (wie zB Flächenverbrauch) auch sog. „weiche Fakten“ (wie zB Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) Gegenstand der Beurteilung sind. Es ist auch damit umzugehen, dass sich grundsätzlich mit steigender Komplexität eines Systems die Fähigkeit, präzise und signifikante Aussagen über das Systemverhalten treffen zu können, vermindert.

In gleicher Weise stellen auch die Komplexität und Dynamik von PP keine geringe Herausforderung dar. Hier gilt es unter Anderem sicher zu stellen, dass die gewählte Bewertung nicht differenzierter sein darf als die Bewertungsgrundlagen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von PP, welchen eine gewisse **Bandbreite** inhärent ist, muss ebenfalls einer gewissen Bandbreite standhalten und kann nicht genauer sein als der Plan oder das Programm. Wenn sich die Datenlage und der Detaillierungsgrad der Information nicht in der Bearbeitungstiefe der Beurteilung widerspiegeln, wird lediglich eine **Scheingenaugkeit** erzielt. Es muss konsequenterweise für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines PP ausreichend sein, mit denselben Unsicherheiten zu arbeiten wie die jeweilige Planung selbst. Weiters ist anzuführen, dass es sich zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen teilweise nur um **qualitative** und nicht um quantitative **Beurteilungen** handeln kann. Durch eine versuchte Quantifizierung von qualitativen und halbquantitativen Sachverhalten wäre wohl kaum mehr „Objektivität“ zu rechtfertigen.

Auch die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Festlegung oder Konkretisierung von Maßnahmen sind in der Regel iterative Prozesse. Zur Vorgehensweise, wie **Maßnahmen** zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen (oder zur Verstärkung positiver Auswirkungen) zweckmäßigerweise in die Bewertung einfließen können, wird empfohlen, jene Maßnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bewertung bekannt sind, bereits in die Bewertungsgrundlagen mit **einzubeziehen**. Dadurch soll auch vermieden werden, dass lediglich „abstrakte“ Bewertungen der Auswirkungen von PP durchgeführt werden, ohne auf die konkreten Planfälle einzugehen (auf der strategischen Ebene würden abstrakte Beurteilungen sehr häufig zur Einstufung „potenziell erhebliche“ Auswirkungen gelangen). Derartige Vorgehensweisen - wenn beispielsweise die Auswirkungen von Rodungen grundsätzlich als erheblich eingestuft würden, ohne die möglicherweise bereits vorgesehenen Ersatzaufforstungen^p mit zu berücksichtigen - würden nicht nur der Realität nicht gerecht werden, sie könnten auch unnötige Diskussionen auslösen. Und schließlich erspart man sich damit vermeidbaren Aufwand, der dadurch entstünde, dass man zunächst die Auswirkungen ohne vorgesehene Maßnahmen bewertet, dann die Wirksamkeit der Maßnahmen einstuft und erst in einem weiteren Schritt die endgültige Bewertung unter Einschluss der Maßnahmen vornimmt, um die sog. „Restbelastung“ zu ermitteln.

Im Hinblick auf die Detailschärfe verwendeter Methoden soll auch auf **Gewichtungen** Bezug genommen werden. In aller Regel wird die Bewertung im Zusammenhang mit Strategischen Umweltprüfungen wohl überfordert werden, wenn systematische Gewichtungen bei der Beurteilung explizit vorgenommen werden. Zudem sind Gewichtungen nicht (ausschließlich) durch Experten zu entscheiden, sondern zu einem wesentlichen Teil durch die Gesellschaft bzw durch die politischen Entschei-

^p Natürlich können auch diese nicht generell eingestuft werden, sondern deren Qualität und Auswirkungen müssen dem Einzelfall entsprechend beurteilt werden.

dungsträger. Hier sollte sozusagen mit der „intuitiven“ Gewichtung, die aus Expertenwissen resultiert und implizit ohnehin in die jeweiligen Beurteilungen einfließt, das Auslangen gefunden werden. Auch dazu liegen Erfahrungen aus der Praxis vor, die nahelegen, dass zu „**detailverliebte**“ Bewertungen und Bewertungsmethoden der Sache nicht immer dienlich sein müssen.

Die wissenschaftlichen Arbeiten über unterschiedliche Methoden zur Bewertung von Umweltauswirkungen sind Legion. Wenn man in Betracht zieht, dass in der Regel außerdem ein Methoden-Mix für Bewertungen herangezogen wird, kommt man zum Schluss, dass es beinahe so viele Bewertungsverfahren wie Anwendungsbereiche gibt. Die Voraussetzung für den Einsatz exakter mathematischer Modelle ist generell, dass sowohl die relevanten Daten zur Verfügung stehen als auch, dass die Semantik der Begriffe klar ist. Obwohl es zahlreiche Vorschläge für Bewertungsmethoden, zB in den Bereichen Raumplanung oder Natur- und Landschaftsschutz gibt, bezieht sich ein großer Teil der sonst zur Verfügung stehenden Bewertungsinstrumente jedoch auf die Ebene von Projekten und setzt folglich eine völlig andere Datenlage voraus. Manche Methoden bergen die Gefahr, (zT unvermeidliche) Unsicherheiten, Widersprüche oder Interessenskonflikte zu verschleiern. Sozusagen „klassische“ Methoden wie Kosten-Nutzen-Analysen oder Nutzwertanalysen werden wohl nur in eingeschränktem Umfang für Strategische Umweltprüfungen einsetzbar sein. Das muss jedoch nicht für bestimmte Teilbereiche bzw Teilbetrachtungen gelten. Eine Möglichkeit, um Zusammenhänge zwischen Verursachern, Auswirkungen und Betroffenen zu operationalisieren, stellt das Instrument der ökologischen Risikoanalyse dar, welches die Beeinträchtigungsintensität, die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen und das Risiko der Beeinträchtigung berücksichtigt und nützliche Dienste bei Strategischen Umweltprüfungen leisten kann. Gerade auf der Planungsebene stellen auch geografische Informationssysteme bewährte Instrumente dar, um verschiedene Faktoren zu überlagern, sodass der „Raumwiderstand“ bzw die „Tragfähigkeit des Raumes“ dargestellt werden können. Dabei ist anzumerken, dass solche Überlagerungen zwar räumliche, nicht jedoch funktionale Beziehungen abbilden können.

Es kann durchaus auf Erfahrungen, sowohl in der bisherigen Planungspraxis als auch beim Instrument der UVP, zurückgegriffen werden, was die große Palette möglicher Methoden betrifft. Wenngleich grundsätzlich die fachlich-inhaltlichen Anforderungen für die UVP beinahe gleichlautend jenen bei der SUP sind (und sogar die entsprechenden Richtlinientexte in weiten Teilen übereinstimmen), können bei der UVP durchaus bewährte Methoden nicht uneingeschränkt auch für die SUP eingesetzt werden. Schließlich sollen die verwendeten Methoden, welche im Grunde nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden dürfen, nicht mehr Probleme schaffen als lösen.

6.4.1.2. Expertenurteil

Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen sowie der Erfahrungen aus der Praxis wird als wesentliches Instrument zur Bewertung von Umweltauswirkungen bei Strategischen Umweltprüfungen das Expertenurteil gesehen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen bzw der Erheblichkeit der Auswirkungen, wo zahlreiche Sachverhalte nur verbal beschreibbar sind und überdies teilweise miteinander korrelieren, entzieht sich weitgehend einer sinnvollen mathematischen Behandlung. Exakte numerische Vorgaben unter Heranziehung detaillierter mathematischer Modelle (wie

sie für einzelne Fragestellungen durchaus sinnvoll sein können), werden daher für diesen Geltungsbereich ausgeschlossen. Das ist durch die Unschärfen der PP nicht möglich und es würde mit einer „Scheingenaugigkeit“ operiert, die derartige Ansätze ad absurdum führen würde.

Es ist offensichtlich, dass Methoden mit exakten numerischen Vorgaben nicht oder wenigstens nicht ohne Einschränkungen für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von PP in Frage kommen können. Hier bietet sich ein Weg an, der in solchen Fällen als empfehlenswert sowie unter Umständen unabdingbar gesehen wird: die Anwendung eines wissenschaftlichen Ansatzes unter Heranziehung von **Expertenurteilen**, fußend auf begründeten Erwartungen und Erfahrungen in einer qualifizierten Auseinandersetzung mit der Thematik.

Die Abbildung der Umwelt erfolgt wie dargelegt über Indikatoren. Dabei existiert eine Vielzahl von Indikatorensystemen bzw Kriterien zur Beurteilung einzelner Auswirkungen, die einem ständigen Wandel unterzogen sind. Konsequenterweise muss es den beteiligten Fachleuten überlassen bleiben, diese Kriterien dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend anzuwenden. Dazu kann allerdings strukturiert Hilfestellung angeboten werden.

Um dabei eine transparente und somit nachvollziehbare Vorgehensweise zu erreichen, wird jeweils ein gemeinsames „**Werkzeug samt Bedienungsanleitung**“ verwendet. Das Ergebnis kann somit sozusagen als **strukturiertes Expertenurteil** bezeichnet werden. Dieser pragmatische Ansatz, mit fehlenden bzw nicht ausreichend konkreten Daten umzugehen, stellt auch sicher, dass die Erfahrungen über die Gegebenheiten vor Ort ebenso in die Beurteilung mit einfließen wie allgemein anerkannte Konventionen. Das ist auch für Analogieschlüsse, wie sie auf dieser Ebene der Konkretisierung häufig anzuwenden sein werden, um Datendefizite wettzumachen, unerlässlich. Auch in dieser Hinsicht soll das Expertenwissen sicherstellen, dass eine reflektierte statt einer formalen und mechanistischen Prüfung hinsichtlich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Aus all den angeführten Gründen darf die Bewertung von Umweltauswirkungen nicht ausschließlich auf Algorithmen abgeschoben werden, sondern muss im Einzelfall flexibel und in der Verantwortung von Experten bleiben, um die Mannigfaltigkeit und Besonderheit des konkreten Einzelfalls würdigen zu können. Außerdem existieren durchaus positive Erfahrungen mit einer derartigen Herangehensweise, uA bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, die zweckmäßigerweise in die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen Eingang finden.

Dazu gehört auch die Erfahrung, dass es einer **fachlichen Koordination** der beteiligten Experten bedarf. Dadurch soll sichergestellt werden, dass vollständige und weitestgehend widerspruchsfreie Beurteilungen der Umweltauswirkungen erfolgen, die ein Gesamtbild (ggf einschließlich einer Auseinandersetzung mit Widersprüchen und Konflikten) zulassen, und somit nicht zuletzt, dass dem integrierten Ansatz Rechnung getragen wird.

6.4.1.3. Gesamtbeurteilung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt zunächst aus diversen fachspezifischen Gesichtspunkten (durch die beteiligten Experten). Unabhängig von den eingesetzten Methoden für die einzelnen Bewertungen von Auswirkungen ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Dazu sind auch die **Abwägungen** der Umweltauswirkungen unter Einbeziehung allfälliger **positiver** Auswirkungen durchzuführen.

Für die Abwägung der Auswirkungen, um letztlich zu einem **Gesamturteil** über die Umweltauswirkungen der verschiedenen geprüften Alternativen unter Berücksichtigung einer integrierten Betrachtung zu kommen, wird die Verwendung einer **ordinalen Skala** vorgeschlagen. Die Skala dient hier sozusagen als anerkannte und bewährte „**Krücke**“ zur erforderlichen **Aggregation**, weil für die unterschiedlichen Auswirkungen auch unterschiedliche Einheiten zur Anwendung kommen und genau genommen der Vergleich von an sich Unvergleichbarem eingefordert wird.

Dieses Instrument hat sich durchaus bewährt, unter Anderem auch im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen. Es kommen natürlich verschiedene Skalen mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad in Betracht. Aufgrund praktischer Erfahrungen wird eine Skala (etwa) in der Art, wie sie in der Tabelle 3 beschrieben wird, empfohlen⁹:

a	vorteilhafte Auswirkung
b	keine Auswirkung
c	vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d	merkliche nachteilige Auswirkung
e	bedeutende nachteilige Auswirkung

Tab. 3: Beispiel für eine Skala zur Bewertung der Umweltauswirkungen

Es wurden „nur“ fünf Klassen für die Skala gewählt, weil grundsätzlich die Nachvollziehbarkeit mit steigender Anzahl von Klassen sinkt und eine derartige Einteilung nicht zuletzt aus diesem Grund weit verbreitet ist. Selbstverständlich ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen eingebundenen Experten auf eine gemeinsame Skala (im Sinne einer „**gemeinsamen Sprache**“) einigen.

Anhand der Skala soll dargestellt werden, wie die identifizierten Auswirkungen unter Berücksichtigung der Wertigkeit des Umweltguts, der Intensität der Beeinträchtigung und der Eintrittswahrscheinlichkeit eingestuft werden. Dabei kann und soll selbstverständlich auf fachspezifische Bewertungsverfahren und –kriterien für einzelne Schutzgüter und Schutzinteressen zurückgegriffen werden. Auch diese Einstufungen sind jedenfalls zu begründen, wobei angeregt wird, insbesondere jene Merkmale bzw Indikatoren anzuführen, die den Ausschlag gegeben haben. Das gilt in analoger Weise für die Bewertungs- bzw **Prüfmaßstäbe** (sozusagen die Regeln für die Zuordnung zur Skala). Die Festlegung derartiger Maßstäbe stellt eine Voraussetzung für eine nachvollziehbare Bewertung dar. Es hat sich bewährt, die unterschiedlichen

⁹ Je nach Plan oder Programm oder einfach nur in Abhängigkeit von den Präferenzen der Beteiligten kommen zB auch Skalen etwa in der Art von „+“ bis „-“, Symbole oder Ähnliches in Betracht.

Ausprägungen jener Kriterien, die der Bewertung zugrunde gelegt werden, vorab möglichst eindeutig zu definieren. Das heißt, dass man sich darauf einigt, wie ein Kriterium bzw ein Indikator sein muss, um als „(sehr) negativ“ oder „(sehr) positiv“ eingestuft und den verschiedenen Klassen der Skala zugeordnet zu werden.

Es wird weiters empfohlen, genau eine Zuordnung ohne Verwendung von Zwischenwerten anzustreben. Außerdem wurde für den Vorschlag eine **codierte** Skala (a bis e anstelle von zB -2 bis +2) gewählt. Die Erfahrung (auch bei durchgeführten Pilotprojekten) zeigt, dass die Versuchung zu groß ist, mathematische Operationen wie die Bildung von Mittelwerten und dergleichen durchzuführen, was bei einer ordinalen Skala jedoch grundsätzlich nicht zulässig ist. Für die Skalierung werden zwischen drei und maximal fünf Stufen empfohlen. Weitergehende Nuancierungen neigen dazu, Scheingenauigkeiten zu produzieren. Es wird als wichtiger betrachtet, eher nachvollziehbare, begründete und offen gelegte Unsicherheiten zuzulassen. Außerdem soll auch darauf hingewiesen werden, dass sozusagen „symmetrische“ Skalierungen mit einer ungeraden Anzahl an Einstufungen, etwa im Sinne von „sehr positiv“ bis „sehr negativ“ dazu verlocken, häufig die mittlere Stufe zu wählen. Bei einer geraden Anzahl an Stufen könnte eine derartige „Senke“ in der Mitte der (symmetrischen) Skala eher vermieden werden.

Die einzelnen Einschätzungen aus jeweiliger fachlicher Sicht können dann zu einem **Gesamtergebnis** zusammengefasst werden. Dafür bietet sich wiederum die Matrixform an. Hier können, unabhängig von den fachspezifisch verwendeten Methoden, die einzelnen Einstufungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen, jeweils für bestimmte Ursachen und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und Schutzinteressen, dargestellt werden („**Bewertungsmatrix**“)^f. Selbstverständlich gilt auch hier, dass alleine mit dieser illustrativen Darstellung anhand der Matrix nicht das Auslangen zu finden ist und weitergehende Auseinandersetzungen bzw Begründungen vonnöten sind. Durch den Verzicht auf Gewichtungen für die Gesamtbeurteilung wird übrigens sichergestellt, dass kritische Einzelbeurteilungen nicht unter den Tisch fallen.

Bei Bewertungsmatrizen kann es eine große Vielfalt an Darstellungsmöglichkeiten geben, die im Einzelfall angemessen sind. So können etwa – üblicherweise in der horizontalen Achse – die verschiedenen möglichen Ursachen zu Maßnahmen oder Maßnahmenbündeln der PP zusammengefasst werden. Genauso ist es denkbar, dass – folglich in der vertikalen Achse – (auch) die festgelegten Ziele bzw die Zielerreichung dargestellt werden. Und außerdem können hier, wie bereits angeführt, auch weitere Aspekte im Sinne einer Nachhaltigkeitsprüfung, also gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren, angegeben werden. Entscheidend ist, ein adäquates Hilfsmittel für den jeweiligen Zweck zu finden und einheitlich sowie nachvollziehbar anzuwenden. Ein Beispiel für eine solche Matrix ist für die Beurteilung eines Programms aus dem Bereich der Raumordnung, bei dem zwei Planalternativen sowie die Nullvariante untersucht wurden, im Anhang B wiedergegeben^g (siehe Abbildung

^f Wenngleich die Verwendung von Matrizen für diesen Zweck weit verbreitet und anerkannt ist, werden durchaus unterschiedliche (und zum Teil verwirrende) Bezeichnungen dafür gewählt. In der vorliegenden Arbeit wurde den Begriffen „**Relevanzmatrix**“ beim Scoping sowie „**Bewertungsmatrix**“ bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorzug gegeben.

^g Hier liegt übrigens ein Beispiel vor, wo mit einer nicht codierten Skalierung (-2 bis +2) gearbeitet wurde und die besprochenen Probleme mit unzulässigen mathematischen Operationen auch tatsächlich aufgetreten sind.

B-1). Zur Illustration der Einstufungen kommen auch häufig Ampelfarben wie im angeführten Beispiel zur Anwendung.

Anhand dieser Darstellung, sozusagen „**auf einen Blick**“, kann rasch ein Überblick darüber gewonnen werden,

- welche Ursachen (Maßnahmen, Instrumente) überhaupt Auswirkungen auf welche Schutzgüter und -interessen haben,
- bei welchen Ursachen besondere Vorsicht geboten scheint,
- ob Ursachen eher umfassende/weitreichende oder eher selektive Auswirkungen haben,
- wo die gravierendsten Auswirkungen auf die Umwelt absehbar sind und
- wo entscheidende Unterschiede zwischen den Planalternativen gegeben sind.

Aufbauend auf diesen Darstellungen der Umweltauswirkungen wird empfohlen, sich mit den besonders negativen ebenso wie den besonders positiven Einstufungen verbal beschreibend auseinanderzusetzen. Hier können weitere Differenzierungen, Relativierungen oder zB Einschränkungen und Voraussetzungen, unter denen die Einstufungen gelten, näher betrachtet werden. Das kann nicht zuletzt die Berücksichtigung der Ergebnisse sowie deren Aufbereitung für den weiteren Planungsprozess unterstützen. Schließlich liegt als Ergebnis eine **verbal argumentative Gesamtaussage** zu den Auswirkungen der PP bzw der Alternativen auf die Umwelt vor. Diese soll auch das Aufzeigen von Entscheidungsspielräumen beinhalten, sodass diese Verantwortung durch die Entscheidungsträger auf einer begründeten und transparenten Grundlage wahrgenommen werden kann.

6.5. Maßnahmen

Gemäß Anhang I lit. g der SUP-RL hat der UB auch „*die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen*“, zu enthalten. Außerdem sieht lit. i des Anhangs I „*eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10*“ vor.

Selbstverständlich erfolgt die Befassung mit Maßnahmen nicht erst bei dieser Gelegenheit. Das gilt sowohl für Minderungs- als auch Monitoring-Maßnahmen. Im Grunde sind zumindest Minderungsmaßnahmen bereits bei der Entwicklung von Alternativen mitzudenken.

Bei der SUP unterliegen auch die Maßnahmen größeren Unsicherheiten als bei der UVP (nicht zuletzt aus diesem Grund kommt dem Monitoring große Bedeutung zu). Außerdem kann es charakteristisch für Strategische Umweltprüfungen sein, dass für Maßnahmen Möglichkeiten bestehen, die über jene auf der Projektebene hinausgehen. Wesentlich ist, dass im UB folgende Fragen betreffend die Maßnahmen geklärt werden:

- Wozu werden die einzelnen Maßnahmen festgelegt, also zB zur Erreichung welcher Ziele?

- Wie wirksam sind die Maßnahmen, wann tritt deren Wirksamkeit ein und wie lange hält sie an?
- Wer sind die Adressaten der Maßnahmen, dh wer ist für deren Umsetzung bzw Implementierung verantwortlich?
- Wann bzw bis wann müssen die Maßnahmen umgesetzt werden (idealerweise unter Festlegung eines Terminplans)?
- Wie ist deren Umsetzung (auch budgetär) sichergestellt?

Es ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der Unsicherheiten bei PP auch eine gewisse Flexibilität vorausgesetzt werden muss. Auf alle Fälle erscheint es erforderlich, jene Maßnahmen deutlich zu kennzeichnen, welche essentiell bzw **unverzichtbar** (auch für die Bewertung der Umweltauswirkungen) sind und welche darüber hinaus wünschenswert sind. Diese wären explizit als Empfehlungen oder Ähnliches zu deklarieren.

6.5.1. Minderungsmaßnahmen

Unter diesem Begriff sollen alle gemäß der SUP-RL geforderten Maßnahmen, also Maßnahmen, „*um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen*“, subsumiert werden. Das schließt auch solche Maßnahmen ein, für welche allenfalls eine andere Bezeichnung verwendet wird (zB „Ersatzmaßnahmen“ und dergleichen) und auch Maßnahmen, die geeignet sind, positive Auswirkungen zu verstärken.

Bei der Festsetzung der Maßnahmen sollten in jedem Fall einige Grundsätze beachtet werden. Die Minderungsmaßnahmen sind - ebenso wie die Monitoring-Maßnahmen - das Ergebnis oder besser die Reaktion auf identifizierte erhebliche Umweltauswirkungen. Es gilt, entweder die Größe, die Wahrscheinlichkeit oder die Häufigkeit von negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verringern. Augenmerk sollte auf deren (ökologische) Wirksamkeit und Angemessenheit sowie das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen gelegt werden. Und ein weiterer entscheidender Aspekt sollte schließlich die Überlegung sein, ob aufgrund von **Ursache-Wirkungs-Beziehungen** – sofern diese überhaupt eindeutig oder auch nur einigermaßen zuordenbar sind – die Maßnahmen adäquat geeignet sind, zur Vermeidung und Minderung oder allenfalls Verstärkung von Effekten beizutragen.

Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unter Minderungsmaßnahmen im weitesten Sinn auch die Wahl von entsprechenden **Alternativen** zu verstehen ist. Das Design der Alternativen kann bereits als Instrument eingesetzt werden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Daneben reicht die Palette von Ansätzen für Maßnahmen grundsätzlich von solchen zur Änderung von **Strategien** bis hin zu detaillierten **technischen** Maßnahmen.

Wenngleich zwar bei Strategischen Umweltprüfungen mehr Möglichkeiten für Maßnahmen bestehen können als etwa auf Projektebene, sind aber auch legislative und administrative Grenzen gesetzt. Das kann zB dann zum Tragen kommen, wenn Maßnahmen zur Minderung kumulativer Effekte vorgesehen sind, aber andere Planungsgebiete betroffen oder andere Stellen verantwortlich sind.

Unabhängig davon sollte bei allen festgelegten Maßnahmen im Auge behalten werden, ob sie sinnvollerweise als Gegenstand des **Monitorings** vorzusehen sind.

6.5.2. Monitoring-Maßnahmen

Die gemäß lit. i des Anhangs I als Bestandteil des UB vorzusehenden „*geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10*“ können zu diesem Zeitpunkt häufig gar nicht in allen Details festgelegt werden. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass gerade bei deren Festlegung eine besondere Flexibilität vonnöten ist, um ggf nachjustieren zu können.

Die Maßnahmen zum Monitoring sollten zumindest die folgenden Aspekte einer **Erfolgskontrolle** mit berücksichtigen:

- die Umsetzung der PP (ggf einschließlich Projekten),
- das Eintreffen der Annahmen, welche dem UB zugrunde gelegt wurden,
- die Richtigkeit der prognostizierten Umweltauswirkungen hinsichtlich Umfang, Intensität etc.,
- die Bewältigung der prognostizierten Umweltauswirkungen und allenfalls Konflikte,
- die Minderungsmaßnahmen,
- neu hinzukommende negative Umweltauswirkungen und den Umgang damit.

Zu Details, uA hinsichtlich Design und Organisation des Monitorings, wird auf den eigenen Abschnitt verwiesen. Außerdem ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Checkliste für das Monitoring in Anhang D auch für die Planung des Monitorings wertvolle Dienste liefern kann und deshalb auch zu früheren Zeitpunkten, im Grunde genommen während sämtlicher Schritte einer SUP, eingesetzt werden könnte. Das gilt natürlich in besonderem Maße für die Erstellung des Umweltberichts, wo die Monitoring-Maßnahmen bereits geplant werden sollen.

6.6. Darstellung zur Alternativenauswahl, verwendete Methoden

Entsprechend lit. h des Anhangs I der SUP-RL hat der UB auch „*eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)*“ zu enthalten. Beim zweiten Aspekt, der Beschreibung, „*wie*“ die Umweltprüfung vorgenommen wurde, sind die verwendeten Methoden bei der Prüfung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Alternativen darzustellen.

In Artikel 5 findet sich auch die Forderung, dass die Angaben im Umweltbericht uA den „*gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden*“ berücksichtigen. Dabei können alle im Scoping festgelegten und/oder sich im Laufe der SUP ergebenden Mess-, Berechnungs-, Prognose- oder Bewertungsmethoden umfasst sein, also

jene zur Analyse des Umweltzustands einschließlich der Sammlung und Ermittlung von Daten und ggf auch Messungen sowie zur Erstellung von Prognosen. Außerdem beinhalten sie die Methoden zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Dazu gehört auch, welche Kriterien bzw Indikatoren sowie Prüfmaßstäbe herangezogen wurden.

Den Methoden kann ein eigenes Kapitel im UB gewidmet werden, es kann aber auch zweckmäßig sein, die einzelnen methodischen Aspekte in den verschiedenen Kapiteln – etwa bei der Bewertung der Umweltauswirkungen – abzuhandeln. Es wird davon ausgegangen, dass letzterer Weg häufig der bevorzugte sein wird. Wesentlich ist letztlich, dass (auch) die verwendeten Methoden transparent und nachvollziehbar sind.

Dasselbe gilt für den letzten Halbsatz in lit. h des Anhangs I mit der Vorgabe, auf „*etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen*“ mit den ausdrücklich angeführten Beispielen „*technische Lücken oder fehlende Kenntnisse*“ einzugehen. Die nachvollziehbare Darstellung derartiger Schwierigkeiten kann nicht nur die Planungs- und Entscheidungstransparenz erhöhen, sondern ein wesentlicher Baustein für künftige Aktivitäten einschließlich folgender Strategischer Umweltprüfungen sein. Diese Darstellung kann zB implizit „den Auftrag“ beinhalten, weitere Daten und Informationen zu ermitteln oder auch, diese einfach in einer brauchbaren Form zur Verfügung zu stellen.

Auch betreffend die „*Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen*“ gilt Analoges hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Wie im Abschnitt zu Alternativen bereits ausgeführt, können Alternativen bzw eigentlich Entwürfe zu Alternativen zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus den verschiedensten Gründen eliminiert worden sein. Die Gründe dafür, wie beispielsweise K.O.-Kriterien, können an dieser Stelle im UB beschrieben werden.

In jedem Fall aber ist anzugeben, aus welchen Gründen die letztlich ausgewählte, optimierte Alternative aus den näher betrachteten bzw bewerteten Alternativen hervorgegangen ist. Das kann wie beschrieben auch eine aus mehreren Bausteinen verschiedener Alternativen zusammengesetzte Variante sein (oder allenfalls auch mehrere Varianten).

6.7. Zusammenfassung

Die gemäß Anhang I lit. j vorgesehene „*nichttechnische^t Zusammenfassung*“ stellt nicht zuletzt ein wichtiges Mittel für die Öffentlichkeitsbeteiligung dar. Schon deshalb ist zu empfehlen, dass sie so aufbereitet wird, um als eigener Teil genau zu diesem Zweck verwendet werden zu können.

Dabei ist mitzudenken, dass diese Zusammenfassung auch ein wichtiger Baustein für die spätere Entscheidungsfindung samt Berücksichtigung und Bekanntgabe der Ergebnisse sein kann (ohne die sog. zusammenfassende Erklärung zu ersetzen, siehe später). In der Regel könnten hier (Bewertungs) Matrizen einen weiteren guten

^t Die Übersetzung von „non-technical“ in der SUP-RL ist wohl im Sinne einer „allgemein verständlichen“ Zusammenfassung zu verstehen.

Dienst leisten, indem sie – sozusagen auf einen Blick – eine Übersicht über die betrachteten Umweltaspekte liefern. Man sollte es aber keinesfalls bei dieser Darstellung alleine belassen.

Je nach Umfang der bis dahin erfolgten Beteiligung kann es auch Sinn machen, die im Laufe der diversen Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen oder Einwänden ebenfalls in einem separaten Teil zusammenzufassen (zB als Anlage zum UB).

6.8. Sicherstellen der Qualität

Neben dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit des Prozesses bzw der Entscheidungen lässt sich aus Artikel 12 der Richtlinie herleiten, dass auch **Mindestanforderungen** vorgegeben werden müssen, um der in Absatz 2 des Artikels 12 gestellten Forderung, die ausreichende **Qualität** der Umweltberichte sicherzustellen, gerecht zu werden. Aus diesem Grund ist danach zu trachten, dass derartige Mindestanforderungen einheitlich zur Anwendung kommen. Dabei ist von fachlichen, inhaltlichen Anforderungen auszugehen. Die Qualität der Prozesse ist ohnehin nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Selbstredend sind die an der SUP beteiligten Stellen und **Experten** und auch deren **aktuelles Wissen**, die verwendeten Daten und Informationen, die eingesetzten Methoden etc. die Basis für die Qualität der Umweltberichte. In diesem Sinne ist auch die **Aus- und Weiterbildung** der Beteiligten als Instrument zur Sicherstellung der Qualität zu verstehen. Das wesentlichste Mittel zur möglichst „flächendeckenden“ Sicherstellung der Qualität von UB soll durch die vorliegende Arbeit in die Hand gegeben werden: einheitliche Vorgaben und Anforderungen an Aspekte wie Datensammlung, Bewertung, Dokumentation etc. und insbesondere **einheitliche Arbeitsmaterialien** wie Checklisten.

Diese Instrumente sollen **systematisch** und umfassend sein und nicht zuletzt eine laufende Überprüfung, zB auch im Sinne eines Reviews des Umweltberichts und dessen Qualität, in einer **standardisierten** Form ermöglichen und somit die Vergleichbarkeit von Strategischen Umweltprüfungen unterstützen. Schließlich stellen auch Transparenz und Nachvollziehbarkeit Merkmale einer Qualitätssicherung dar. Die Sicherstellung der Qualität von Umweltberichten setzt natürlich voraus, dass entsprechende Standards auch zur Anwendung kommen und außerdem, dass die Anwendung über reines „Abhaken“ hinaus eine inhaltliche Qualität der Befassung aufweist.

Schließlich können - und sollen - auch die **Konsultationen** einen entscheidenden Beitrag zur Qualität von UB leisten. Durch die mehrfache Einbindung sowohl der Umweltstellen als auch der Öffentlichkeit ist auch der Prozess qualitätssichernd und es wird die Möglichkeit geschaffen, ein qualifiziertes sowie kritisches Regulativ zu etablieren.

Und last, but not least, stellt das **Monitoring** ein Mittel zur Qualitätssicherung dar. Es kann zB die Basis dafür sein, um für künftige Planungen zu lernen. So kann auch die Datenbasis für künftige Umweltberichte geschaffen (und zugänglich gemacht) wer-

den. Eine Voraussetzung dafür ist natürlich wiederum, dass eine brauchbare Dokumentation des Monitorings bzw der Monitoringergebnisse existiert.

6.9. Vermeidung von Mehrfachprüfungen

In der SUP-RL wird ausdrücklich auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen Bezug genommen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in Absatz 3 des Artikels 4 der SUP-RL. Dieser sieht Folgendes vor: *„Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an“.*

Zusätzlich finden sich Hinweise zur Eindämmung unnötigen Aufwands in Artikel 11 der SUP-RL, wonach *bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus der SUP-RL als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen können, unter Anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.* Schließlich gibt die SUP-RL auch im Rahmen des Monitorings Möglichkeiten vor, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Gemäß Artikel 10 der SUP-RL können nämlich zur Erfüllung der Anforderungen für das Monitoring *„bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden“.*

Das **wesentlichste Instrument**, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, stellt das **Scoping** dar. Hier wird über den Aufwand im Rahmen einer SUP entschieden. Zur Vermeidung unnötigen Aufwands ist zunächst immer die Frage zu stellen, was ist auf der jeweiligen Ebene der Planung sinnvoll und möglich. Doppel- und Mehrfachaufwand kann auch dadurch vermieden werden, dass Konkurrenzen verschiedener Planungen (zB Widersprüche etc.) rechtzeitig erkannt werden. Im Hinblick auf den zitierten Artikel 5 Absatz 3 können Informationen, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses, zum Beispiel bei Plänen oder Programmen in anderen Bereichen oder bei der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, gesammelt wurden, ebenfalls herangezogen werden. Dafür kommen zahlreiche Möglichkeiten, uA auch bereits durchgeführte Strategische Umweltprüfungen, in Betracht.

Eine Prüfung auf einer bestimmten Planungsebene kann zwar (Strategische) Umweltprüfungen auf nachfolgenden Ebenen oder auch eine UVP nicht gänzlich ersetzen. Aber es kann Vorsorge getroffen werden, dass sich Prüfungen inhaltlich nicht wiederholen und allenfalls auf zusätzliche, aktuellere oder konkretere Prüfungsaspekte beschränken lassen. Es kann sogar ein probates Mittel sein, einen existierenden Umweltbericht, der zB für eine Planung auf einer höheren Stufe der Planungshierarchie erstellt wurde und der gewissen Kriterien wie Aktualität (siehe unten) genügt, für einen Plan bzw ein Programm zu übernehmen, etwa dadurch, dass er oder Teile davon „für gültig erklärt“ werden. Und schließlich kann es, insbesondere bei Planungshierarchien – und hier jedenfalls im Bereich der Raumordnung – sinnvoll

sein, Strategische Umweltprüfungen **auf freiwilliger Basis** durchzuführen und damit die Umweltprüfungen bei darunter liegenden Planungsebenen zu entlasten.

Hervorzuheben ist, dass dafür gewisse Voraussetzungen vorliegen müssen:

- die zu prüfenden PP beinhalten offensichtlich keine weiteren bzw aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und
- die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell und
- keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP.

Daneben müssen die Informationen und Daten in einer brauchbaren Form auch zugänglich sein oder gemacht werden. So ist es beispielsweise wenig hilfreich für Projektwerber bzw Investoren, für deren Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, wenn etwa strategische Aspekte wie Alternativen zwar umfassend untersucht wurden, diese Informationen aber entweder gar nicht bekannt oder unter Verschluss sind. Das kann übrigens auch Erfahrungen und Informationen aus dem Monitoring betreffen. Das Monitoring könnte hier als Instrument zur Frühwarnung - nicht nur für Entscheidungsträger und Planer, sondern auch für Projektwerber - sehr hilfreich sein.

Nachdem es auch bei Planungen denkbar ist, dass bereits konkrete Projekte sozusagen „mitgedacht“ werden bzw die tatsächlichen Auslöser planerischer Aktivitäten darstellen, kann zumindest in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass auf die Ergebnisse zurückgegriffen wird und eine Entlastung gegeben ist. Der grundsätzlichen möglichen Einschränkung, dass die Prüfgenauigkeit auf der PP-Ebene möglicherweise nicht (in vollem Umfang) den Anforderungen der Projektebene entspricht, kann hier wirksamer begegnet werden.

Für die Entlastung der Projektebene, insbesondere von Umweltverträglichkeitsprüfungen, wäre nicht nur die Zugänglichkeit zu den Ergebnissen Strategischer Umweltprüfungen wünschenswert, sondern auch explizite Regelungen in den einzelnen Genehmigungsverfahren. Solche Regelungen könnten beinhalten, dass die Ergebnisse von Prüfungen auf der Planungsebene nicht nur herangezogen werden können, sondern für bestimmte Zwecke auch - ausdrücklich - ausreichend sind. Wie weit eine Entlastung von Umweltprüfungen auf Projektebene gehen kann, wird erst die Praxis zeigen können.

Die in Artikel 11 explizit vorgesehene und sicher sehr sinnvolle Möglichkeit, **koordinierte** oder **gemeinsame Verfahren** vorzusehen, ist für bestimmte Anwendungsfälle durchaus realistisch. So wäre das (in Österreich) etwa in solchen Fällen denkbar, wo für bestimmte UVP-pflichtige Vorhaben auch Flächenwidmungspläne zu ändern sind und für diese Änderungen eine SUP durchzuführen ist. Eine weitere Gelegenheit dafür könnte dann bestehen, wenn – wie es manche Regelungen in den Bundesländern vorsehen – für UVP-pflichtige Vorhaben wie Einkaufszentren bzw Handels-großbetriebe eine Standortverordnung zu erlassen ist. Zumindest ist danach zu trachten, auf existierende Daten und Erkenntnisse – etwa aus Raumverträglichkeitsprüfungen oder Naturverträglichkeitsprüfungen^u – zurückzugreifen. Die solcherart

^u Prüfungen nach Artikel 6 oder 7 der FFH-RL, auch als „FFH-Verträglichkeitsprüfungen“ bezeichnet.

leichtere **Vermeidung** von **Konkurrenzen** oder **Widersprüchen** bedeutet auch einen Beitrag zur Vermeidung von Mehraufwand. Es ist übrigens zu beachten, dass die Ergebnisse ggf separat darzustellen sind, weil unterschiedliche Rechtsfolgen daran geknüpft sein können.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung

In Artikel 8 der SUP-RL ist eine **Berücksichtigungspflicht** geregelt, wonach der Umweltbericht, die im Laufe der Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse in den Fällen mit grenzüberschreitenden Konsultationen „*bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden*“. Unter Beachtung der Richtlinienvorgaben wie etwa dem in Artikel 1 formulierten Ziel der Einbeziehung von Umwelterwägungen setzt das nicht allein deren Kenntnisnahme oder die Bereitstellung von Information, sondern eine inhaltliche **Auseinandersetzung** voraus.

Außerdem regelt Artikel 9 die Vorgaben bei der **Bekanntgabe der Entscheidung**. Dieser Artikel 9 sieht vor, dass „*nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und ggf jedem konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:*

- *der angenommene Plan oder das angenommene Programm,*
- *eine **zusammenfassende Erklärung**, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von grenzüberschreitenden Konsultationen **berücksichtigt** wurden (gemäß Artikel 8) und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, **gewählt** wurde; und*
- *die Maßnahmen, die zum **Monitoring** beschlossen wurden.“*

Die Festlegung der Einzelheiten der Unterrichtung bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Hier sorgen die Bestimmungen der SUP-RL vor, dass nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern auch die fachliche Fundierung und Begründung der Entscheidung gewährleistet werden soll. Schlecht begründete oder gar willkürliche Entscheidungen werden dadurch schwieriger bzw schwieriger in der Öffentlichkeit vertretbar.

7.1. Vorgehen

Die Berücksichtigung all dieser Aspekte setzt eine entsprechende, möglichst lückenlose, Dokumentation des Prozesses und seiner Ergebnisse voraus, auf dessen Bedeutung bereits vielfach hingewiesen wurde. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des UB ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen erforderlich. Deshalb ist es zu empfehlen, den **Aufbau** und die **Systematik** wie bei der Erstellung des **Umweltberichts** zu berücksichtigen.

Wenn zahlreiche, umfangreiche oder inhaltlich komplexe Stellungnahmen (oder Einwandungen) zur SUP vorliegen, kann es erforderlich sein, dass eine Aufbereitung erfolgt (etwa durch Zusammenfassen von Auerungen zum selben Themenbereich oder dergleichen). Auerdem ist es naturlich moglich, dass die im Laufe der Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen eine (nochmalige) Befassung verschiedener Experten zur Folge haben mussen, die entweder eingelangte Vorschlage aufgreifen oder auf Anmerkungen qualifiziert reagieren. Das kann soweit gehen, dass einzelne Schritte oder Teilaspekte aufgrund aufgezeigter Mangel zu wiederholen sind. In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, dass eine **sorgfaltig** durchgefuhrte, **begrundete** und vollstandig **dokumentierte** SUP der beste Garant dafur sind, **Aufwand** zu vermeiden bzw zu minimieren.

Fur die Durchfuhrung und die nachweisliche Berucksichtigung der Anforderungen der Artikel 8 und 9 der SUP-RL bietet sich an, die im **Anhang C** dargestellte **Checkliste** dazu vorab (wiederum sozusagen „ex ante“) zu verwenden und nicht nur zur nachtraglichen Prufung („ex post“).

7.1.1. Die zusammenfassende Erklarung

Nach der Annahme von PP ist uA eine sog. zusammenfassende Erklarung ber die Berucksichtigung des Umweltberichts sowie von Konsultationen und Stellungnahmen zuganglich zu machen. Diese soll die **Gesamtabwagung** der unterschiedlichen Erfordernisse und Interessen dokumentieren. Durch die gebotene **Auseinandersetzungspflicht** kann der Abwagungsprozess im Hinblick auf die Berucksichtigung der Umweltbelange - im Sinne einer Planungsbegrundung - transparent gemacht werden. Wahrend beim UB sozusagen von einer „**Informationslast**“ gesprochen werden konnte, geht der hier gestellte Anspruch darber hinaus und bedeutet eine „**Begrundungslast**“ fur die zusammenfassende Erklarung. Deren Inhalt sollte auf jeden Fall die folgenden Punkte umfassen:

- eine Darstellung ber die fur die Planung betrachteten **Umweltaspekte** und deren Berucksichtigung (inklusive der Ziele und Zielerreichung),
- jegliche **anderungen** in der Planung als Antwort auf Ergebnisse des UB oder der Konsultationen (ggf auch Wiederholungen von Schritten, welche aufgrund gravierender, im Laufe der SUP zu Tage getretener Erkenntnisse, erforderlich waren),
- Begrundungen, warum Ergebnisse des UB oder der Konsultationen ggf **nicht Eingang** in die **Planung** gefunden haben,
- Begrundung, warum die **endgultige Planalternative** nach Abwagung mit den anderen gepruften Alternativen gewahlt wurde,
- die Manahmen zum **Monitoring** (entweder in Bestatigung der entsprechenden Angaben im UB oder unter Hinweis auf Modifikationen).

Als Basis fur diese Informationen, zumindest fur die Darstellung der Umweltaspekte und deren Berucksichtigung, konnte sich in erster Linie die nichttechnische **Zusammenfassung** des UB anbieten. Unzweifelhaft ersetzt diese nichttechnische Zusammenfassung aber keinesfalls die zusammenfassende Erklarung, die anderen Ansprchen zu genugen hat.

Darüber hinaus kann es auch hier Sinn machen, die im Laufe der diversen Konsultationen abgegebenen **Stellungnahmen** oder **Einwändungen** in einem separaten Teil zusammenzufassen. Das könnte etwa in der Form einer Anlage zur zusammenfassenden Erklärung erfolgen.

8. Monitoring

Nach Annahme der PP, für welche eine SUP durchgeführt wurde, liegt also uA ein UB einschließlich der Prüfung verschiedener Alternativen vor. Die Umsetzung bzw Durchführung der PP ist der nächste Schritt. In Anhang I der Richtlinie findet sich die Forderung, in den Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 mit aufzunehmen und gemäß Artikel 9 der SUP-RL sind diese auch bei der Bekanntgabe der Entscheidung zugänglich zu machen. Laut Artikel 10 der SUP-RL überwachen die Mitgliedstaaten die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um uA frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Über die genaue Ausgestaltung des Monitorings, also darüber,

- was zu überwachen ist und wie ein Monitoring durchzuführen ist,
- wann und wie häufig es zu erfolgen hat,
- wer es durchzuführen hat und
- mit welchen Konsequenzen es konkret verbunden ist,

finden sich keine Vorgaben in der Richtlinie. Dasselbe gilt für die Dokumentation des Monitorings, die Aufbereitung von Ergebnissen oder Informations- bzw Konsultationsverpflichtungen. Die nicht sehr präzisen Forderungen der SUP-RL müssen nicht zwangsläufig als Problem gesehen werden, sondern können als Spielräume durchaus auch positiv gestaltet werden, indem die damit verbundene **Flexibilität** als Chance wahrgenommen wird. Ausdrücklich wird wiederum auf die „Durchführung“ der Pläne und Programme Bezug genommen. Davon kann ein ziemliches breites Spektrum von Möglichkeiten umfasst sein und selbstverständlich können auch projektbezogene Aspekte beinhaltet sein.

Die Basis für das Monitoring stellt zweifelsfrei der Inhalt des **Umweltberichts** und somit eigentlich bereits das Scoping dar. Letztlich ist der Rahmen des Monitorings eine unmittelbare Konsequenz des (endgültigen) Untersuchungsrahmens der SUP, weil - zumindest in aller Regel - lediglich solche Aspekte Gegenstand des Monitorings sein können, welche im Laufe des SUP Prozesses als relevant eingestuft wurden. Deshalb ist es von Vorteil, wenn bereits im Umweltbericht weitgehend konkretisiert wurde, wie die Beantwortung der oben angeführten Fragen vorgesehen ist.

Über den Untersuchungsrahmen des UB hinausgehende Aspekte sind nicht grundsätzlich auszuschließen, wenn sich solche nach Abschluss der SUP und im Zuge der Durchführung der PP ergeben. So ist es durchaus denkbar, dass sich bei der Entscheidungsfindung, etwa bei der Erstellung der zusammenfassenden Erklärung, für das Monitoring relevante Gesichtspunkte ergeben. Diese können die bisher beschriebenen Aspekte betreffen oder beispielsweise auch solche, die sich im Zusammenhang mit den Konsultationen der Umweltstellen und/oder der Öffentlichkeit zusätzlich ergeben haben. Außerdem können auch zu späteren Zeitpunkten Hinweise auf offene Punkte auftauchen, welche anlässlich des Monitorings geklärt werden sol-

len. Dafür spricht auch der in der Richtlinie verwendete Begriff der *unvorhergesehenen* Auswirkungen.

8.1. Ziele und Möglichkeiten der Erfolgskontrolle

Obwohl das Monitoring verpflichtend durchzuführen ist und somit die Frage nach Sinn und Zweck eines Monitorings müßig scheinen mag, sollen doch einige entsprechende Überlegungen dazu voran gestellt werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass Monitoring nicht erst durch die SUP bzw die SUP-Richtlinie ein Thema ist oder wird. Tatsächlich gibt es zahlreiche Ansätze und Vorgaben dafür in anderen Bereichen, nicht zuletzt aufgrund von Anforderungen diverser Rechtsakte der EU. Das umfasst sowohl allgemeine als auch projektspezifische Überwachungen. Hierzu zählen etwa Berichtspflichten aufgrund der IPPC-RL oder der Wasser-Rahmen-RL und viele mehr. Auch diverse Kataster, Kartierungen oder Messnetze (zB Luftmessnetze) und die Sammlung verschiedener weiterer Daten (zB im Abfallbereich), welche vielfach bereits derzeit erfolgt, stellen (potenziell) Instrumente eines Monitorings dar. Mit systematischem Monitoring bei der Durchführung von Plänen oder Programmen entsprechend der Richtlinie existieren aber tatsächlich kaum Erfahrungen.

Das Monitoring stellt eine Möglichkeit dar, im Anschluss an die Planungsphase auch die **Durchführungsphase** zu betrachten und auszuwerten. Es bietet als Mittel der **Erfolgskontrolle** die Chance, mit Unsicherheiten umzugehen, korrigierend einzugreifen und eine Fortschreibung bzw Adaptierung von Planungen zu unterstützen. Das bezieht sich beispielsweise auf ein Controlling der Prognosen im Rahmen der SUP und die vorhergesagten Umweltauswirkungen. Das Monitoring ermöglicht einen Vergleich der prognostizierten und tatsächlich eintretenden Umweltauswirkungen (in diesem Sinne kann auch von einer **Nachkontrolle** und ggf Nachsteuerung oder auch von Evaluation gesprochen werden). Die Vorgaben zum Monitoring, wie sie die SUP-RL vorsieht, beinhalten definitionsgemäß die Aspekte, „*frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln*“ und in die Lage zu versetzen, „*geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen*“. In diesem Sinne bedeutet das Monitoring eine Art „**Frühwarnsystem**“ hinsichtlich unerwünschter Auswirkungen bei der Durchführung von PP. Dasselbe gilt für eine mangelnde Erreichung von Planungs- oder Umweltschutzziele. Als Ergebnis des Vergleichs von Prognose und Wirklichkeit können entweder die Planungsannahmen verifiziert werden oder wichtige Rückschlüsse für nachfolgende Prüfungen oder künftige Prognosen gezogen werden.

Auch die (Minderungs-) Maßnahmen unterliegen bei der SUP im Unterschied zur Projektebene größeren Unsicherheiten. Deshalb stellt das Monitoring auch betreffend die Umsetzung der **Maßnahmen** und deren Wirksamkeit ein wertvolles Instrument dar, dem entsprechende Bedeutung beizumessen ist. Zudem kann das Monitoring dazu beitragen, **Informations-** bzw **Datenlücken** zu **schließen**.

Ein ganz wesentlicher weiterer Aspekt des Monitorings ist zweifellos, dass es die Basis dafür sein kann, für **künftige Planungen** zu lernen. So kann zB die Datenbasis für künftige **Umweltberichte** geschaffen werden. Eine Voraussetzung dafür ist

natürlich wiederum, dass eine brauchbare (und zugängliche) **Dokumentation** des Monitorings bzw der Monitoringergebnisse existiert.

Mit einem Wort könnte man sagen, dass ein effektives Monitoring ermöglicht, (nicht nur aus Fehlern) für die Zukunft zu lernen und das Wissen zu erweitern. Es liefert nicht zuletzt einen Beitrag zur Transparenz bei der Durchführung von Planungen. Aus all diesen Gründen stellt das Monitoring als Reflexions- und Kommunikationsinstrument ein wichtiges Mittel der **Qualitätskontrolle** dar.

8.2. Design und Organisation

Die im **Anhang D** enthaltene **Checkliste** zum Monitoring kann bereits für die Vorbereitung des Monitorings zum Einsatz kommen. Das Monitoring hat die Umweltauswirkungen zum Inhalt und konsequenterweise den Umweltzustand zu berücksichtigen. Gleichmaßen sind auch die Planungs- und Umweltschutzziele sowie die (Minderungs) Maßnahmen Gegenstand des Monitorings. Zunächst ist die Ermittlung des **Status der Umsetzung** von PP erforderlich. Dabei ist auch zu prüfen, ob es Änderungen bzw Abweichungen zur Planung, dh unter Anderem zum Umweltbericht, gibt. Weiters sollten frühzeitig aktuelle Schwachstellen bzw Problemfelder bei der Durchführung der PP identifiziert werden.

Wenn von der Überwachung von Umweltauswirkungen die Rede ist, liegt es auf der Hand, dass nicht alle Aspekte überwacht werden sollen und auch gar nicht überwacht werden können. Das bedeutet, dass bei der Festlegung des Umfangs eines Monitorings immer die Zweckmäßigkeit zu hinterfragen ist, um neben zuverlässigen und aktuellen auch angemessene Ergebnisse zu erhalten. Daraus folgt, dass man **Schwerpunkte** setzen muss, auf die sich das Monitoring konzentriert. Einen Fokus könnten etwa im Rahmen der SUP identifizierte „Knackpunkte“ hinsichtlich der Umweltauswirkungen bilden. Dabei kann es sich um bereits identifizierte Problemfelder (zB K.O.-Kriterien) oder neu auftretende handeln (aufgrund neuer Rahmenbedingungen, Folgewirkungen, kumulativen Auswirkungen etc.).

Auch beim Monitoring stellt der Umgang mit möglicherweise sehr abstrakten und wenig detaillierten Inhalten eine Herausforderung dar. Dazu kommt, dass der Gegenstand des Monitorings in aller Regel durch komplexe Zusammenhänge gekennzeichnet ist und Ursache-Wirkungs-Beziehungen außerordentlich schwierig herzustellen sind. Das bedeutet, dass ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen Auswirkungen und der Durchführung von PP häufig nicht eindeutig herzustellen ist.

Es ist jedenfalls zweckmäßig, sich im Klaren darüber zu werden, welchem Zweck das Monitoring dienen und welche Ziele es verfolgen soll. Monitoring ist ein lernernder Prozess und die Anforderungen sind vielfältig; das Monitoring sollte

- problemorientiert sein und fokussiert auf die nötigen Informationen, um Entscheidungen treffen zu können,
- (dort wo dies möglich und zweckmäßig ist) einen Bezug zu Ebenen darunter liegender Planungshierarchien herstellen, wenn möglich auch zur Projekt-Ebene (insbesondere zur UVP),
- transparent, kostengünstig und rasch umzusetzen sein,

- mit einfach zugänglichen Informationen und wenn möglich ohne zusätzliche Daten auskommen.

Für die Durchführung des Monitorings stellt sich auch die Frage der **Organisation**. In der Regel ist wohl davon auszugehen, dass die Planersteller auch für das Monitoring verantwortlich sind. Das muss nicht heißen, dass diese das Monitoring auch selbst durchführen. Dabei bleiben weitere Fragen zu klären:

- Soll das Monitoring im Team erfolgen und falls ja, mit welcher Zusammensetzung?
- Soll es formalisiert ablaufen und etwa in der Form eines Beirats oder einer Plattform institutionalisiert werden?
- Soll bestimmten Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Monitoringergebnissen gegeben werden?
- Wer soll von den Ergebnissen des Monitorings informiert werden?

Diese Fragen können sicher nur im konkreten Einzelfall abschließend beantwortet werden. Eine interessante Möglichkeit birgt die Fragestellung, ob das Monitoring für die zu betrachtenden PP alleine durchgeführt werden soll oder ob es nicht sinnvoller und effizienter wäre, eventuell **gemeinsam mit anderen PP** zu überwachen. Das kann unter Umständen zweckmäßig sein, um **kumulative Auswirkungen** eher erkennen zu können.

Generell wird die Empfehlung ausgesprochen, die durch die Richtlinie gegebene **Flexibilität** nicht unnötig einzuschränken und individuelle, eigenverantwortliche Entscheidungen zuzulassen. Das beinhaltet sowohl den Ablauf als auch die Inhalte des Monitorings, wo es notwendig sein kann, diese im Laufe der Durchführung von PP anzupassen. Es wird sogar empfohlen, diese Flexibilität zu „institutionalisieren“ und explizit in der Monitoring-Dokumentation vorzusehen. Das könnte zB derart geschehen, dass offene oder unsichere Punkte auch als solche deklariert und ggf von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden (im Sinne von „**wenn, dann**“ Bestimmungen). Es besteht nämlich die Gefahr, dass gerade das Monitoring durch voreilige (zum Zeitpunkt der Planung des Monitorings eventuell auch nicht abschließend zu klärende) und womöglich unerfüllbare Erwartungen überfrachtet wird und sozusagen „zu viel des Guten“ vorsieht. Auch hier wird die Praxis den „goldenen Mittelweg“ weisen, wofür wiederum eine entsprechende Dokumentation und ein **Erfahrungsaustausch** die Voraussetzungen darstellen.

8.2.1. Zeitpunkt und Intervalle

In jedem Fall bezieht sich das Monitoring auf die **Durchführungsphase** von Plänen und Programmen, wodurch bereits erste Vorgaben für den Zeitpunkt des Monitorings existieren. Dabei ist es denkbar, dass die Durchführung erst bei nachfolgenden Schritten konkrete Maßnahmen enthält (etwa bei einer Festlegung von Trassen, wo die konkrete Umsetzung Gegenstand einer UVP sein kann). In solchen Fällen ist über einen zweckmäßigen Zeitpunkt für das Monitoring auch unter diesem Aspekt zu entscheiden; nicht zuletzt, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass die entsprechenden Anforderungen an ein Monitoring in allenfalls nachfolgenden Schritten bzw Prüfungen erfüllt werden.

Wie bereits dargelegt, hängt der Zeitpunkt eines sinnvollen Monitorings, auch des erstmaligen Monitorings von PP, uA auch entscheidend davon ab, welcher Natur die Auswirkungen auf die Umwelt sind, die von PP ausgehen. Hier ist zu bedenken, dass die Umwelt bei vielen Zusammenhängen mit langen Reaktionszeiten reagiert und Schädigungen möglicherweise bereits vorliegen, wenn eine negative Umweltauswirkung zu Tage tritt. Dasselbe gilt natürlich sinngemäß für die Häufigkeit des Monitorings. Auch die Bestimmung sinnvoller Intervalle müsste sich eigentlich an der Fristigkeit der Umweltauswirkungen bzw den betrachteten Schutzgütern und Schutzinteressen und an deren Reaktionszeiten auf diverse Einwirkungen orientieren. Als Anhaltspunkt für Zeitpunkt und Frequenz des Monitorings könnte schließlich auch das Eintreten wesentlicher Neuerungen oder Änderungen dienen.

Ein pragmatischer Ansatz kann darin bestehen, das Monitoring in Anlehnung an die Fortschreibungsintervalle der PP vorzusehen. Damit könnte übrigens gleichzeitig die Frage beantwortet werden, wer für das Monitoring verantwortlich ist. Auf jeden Fall bieten sich **existierende Revisionen** von PP an, um das Monitoring durchzuführen. Es könnte also anlässlich turnusmäßiger Überprüfungen bzw Überarbeitungen von PP erfolgen. Dabei ist allerdings unbedingt zu beachten, dass das Monitoring aufgrund der Auswirkungen von PP möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, der zu spät sein kann. Diese Revisionen könnten oder müssten allenfalls bei Bedarf entsprechend adaptiert werden und dort, wo es solche Verpflichtungen nicht gibt, könnten Instrumente in analoger Weise vorgesehen werden.

8.2.2. Dokumentation

Als ganz wesentlicher Aspekt des Monitorings kann nicht oft genug hervorgehoben werden, dass es die Basis für künftige Planungen – und künftige Strategische Umweltprüfungen – darstellen kann. Eine adäquate Dokumentation ist wesentlich, um aus den Monitoring-Erfahrungen lernen zu können und beispielsweise Datenquellen für künftige Planungen und Umweltprüfungen ebenso wie für künftige Monitorings zugänglich zu machen. Das gilt auch für in der Planungshierarchie untergeordnete Ebenen einschließlich der Projektebene. Dementsprechend ist es sinnvoll, bereits darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Form von Monitoring-Erfahrungen und Ergebnissen am ehesten profitiert werden kann und die Datenverfügbarkeit sowie deren Aufbereitung entsprechend sicherzustellen.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurde die Checkliste in Anhang D so entwickelt, dass eine strukturierte und so weit als möglich lückenlose Dokumentation sichergestellt werden kann.

8.3. Inhalt und Durchführung

Eine Auseinandersetzung mit folgenden Punkten kann (und wird in der Regel) erforderlich sein:

- welche Inhalte sollen Gegenstand des Monitorings sein, inkl.
 - der Status der Umsetzung (Durchführung) von PP,

- Beiträge von Inhalten und Maßnahmen der PP zur Erreichung von Planungs- und Umweltschutzziele,
- Entwicklungen (der Umsetzung der PP, der Umweltparameter, sonstiger Prognosen wie zB Verkehr, demografische Entwicklungen etc),
- Identifikation unvorhergesehener (unerwünschter) Umweltauswirkungen,
- Wirksamkeit der (Minderungs-) Maßnahmen,
- welche Gebiete (Flächen) sollen umfasst sein,
- mit welchen Methoden soll vorgegangen werden,
- welche Indikatoren sind geeignet, Aussagen zu liefern,
- welche Daten und Informationen werden benötigt,
- ab wann (unter welchen Voraussetzungen) sind Konsequenzen zu ziehen und welche kommen in Frage?

8.3.1. Erhebliche Umweltauswirkungen

Zunächst steht hier wieder der Bezug zum UB im Vordergrund. Artikel 5 der SUP-RL bzw Anhang I sehen vor, dass **erhebliche** Umweltauswirkungen Gegenstand der SUP sind. Konsequenterweise ist davon auszugehen, dass auch das Monitoring (lediglich) die erheblichen Umweltauswirkungen zum Inhalt hat. Darüber hinaus gehende Inhalte, die durchaus ehrgeizige Ziele verfolgen mögen, können im Einzelfall ihre Berechtigung haben. Deren Berücksichtigung beim Monitoring kann aber nicht aus der SUP-RL abgeleitet werden.

Auch bei den erheblichen Umweltauswirkungen bietet sich eine gewisse Selektion an. Es wird sinnvoll sein, sich auf die wesentlichen Auswirkungen schwerpunktmäßig zu konzentrieren. Deshalb sollten anlässlich der SUP identifizierte K.O.-Kriterien beispielsweise in die Betrachtungen mit einfließen. Generell kann es sich aber nicht nur um frühzeitig erkannte Auswirkungen handeln, sondern auch um zusätzliche, erst nach der Planungsphase zu Tage getretene.

Sowohl die Art , Größe und Entwicklung (Richtung) von ermittelten Umweltauswirkungen, als auch deren zeitliche und räumliche Ausdehnung stellen die Grundlage dafür dar, wann, wo und wie ein Monitoring sinnvoll durchgeführt werden kann. Es ist etwa von entscheidender Bedeutung, ob prognostizierte Auswirkungen von PP auf die Umwelt eher **kurz-, mittel- oder langfristiger Natur** sind. Weiters sind ggf auch grenzüberschreitende Auswirkungen von PP ebenso mit zu berücksichtigen.

Auch **Leermeldungen** sollten anlässlich eines Monitorings nochmals hinterfragt werden. Es ist schließlich denkbar, dass ursprünglich angenommene Leermeldungen sich im Laufe der Zeit als Irrtum herausstellen oder umgekehrt, prognostizierte Auswirkungen nicht eingetreten sind. Genauso denkbar ist es allerdings auch, dass eindeutige Ursache-Wirkungs-Beziehungen gar nicht hergestellt werden können.

Auch im Rahmen des Monitorings sind Umweltauswirkungen zu bewerten und dabei gilt grundsätzlich dasselbe wie anlässlich der Erstellung des Umweltberichts. Insbesondere ist ebenso wie bei der Erstellung des UB davon auszugehen, dass auch beim Monitoring das **Expertenwissen** ein zentrales Instrument für die Beurteilung der Umweltauswirkungen sein wird.

8.3.1.1. Messbarkeit des Erfolgs

Es ist auch erforderlich festzulegen, wie eine Erfolgskontrolle „gemessen“ werden kann, dh es sind die **Indikatoren** dafür auszuwählen (bzw es sind jene Indikatoren zu hinterfragen, welche bereits festgelegt und im Umweltbericht bzw in der zusammenfassenden Erklärung dokumentiert worden sind). Klarerweise kann die Feststellung von Zielerreichung oder „**Erfolg**“ nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Planungs- und Umweltschutzzielen stehen.

Hier ist auch zu entscheiden, ob die Erfolgskontrolle **direkt** oder **indirekt** – etwa anhand der Prüfung bestimmter Maßnahmen – erfolgen soll. Ein wesentliches Problem bei der Entscheidung über geeignete Indikatoren wurde bereits mehrfach dargelegt, nämlich die Zuordnung von Ursache und Wirkung. Aufgrund der Forderung in Artikel 10 Absatz 1, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um uA frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, liegt es nahe, dass Indikatoren eher in Frage kommen, die sich auf die (Messbarkeit der) Ergebnisse - wie zB eine bestimmte Ausprägung der Umweltqualität - beziehen. Es wird also eher zweckmäßig sein, die Qualität von bestimmten Schutzgütern (zB Güteklassen von Gewässern) als Indikator heranzuziehen als Indikatoren, die für das Ausmaß der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter stehen (zB in diesem Fall die Emissionen in die Gewässer).

Festzuhalten ist auch, dass es nicht oder wenigstens nicht immer Sinn machen wird, dieselben Indikatoren zu verwenden, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei der Erstellung des Umweltberichts herangezogen wurden. So ist es zB vorstellbar, dass für den UB Parameter zum Einsatz gekommen sind, die lediglich aufgrund von Berechnungen oder Simulationen ermittelt werden konnten. Für das Monitoring kann das jedoch bedeuten, dass dieselben Indikatoren nicht brauchbar sind. Die eingesetzten Indikatoren können außerdem ggf einer ständigen Aktualisierung unterworfen sein. Es ist deshalb zu empfehlen, die Indikatoren bei jedem Monitoring zu hinterfragen.

8.3.1.2. Daten und Informationen

Weiters ist zu klären, welche Daten und Informationen erforderlich sind und woher diese stammen können. Das beinhaltet auch die Frage, ob es sich dabei um qualitative oder auch quantitative Daten handelt (handeln muss). Jedenfalls werden aussagekräftige und aktuelle Daten benötigt, um treffsichere Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen der Durchführung von PP treffen zu können. Dafür kann es auch ausreichen, wenn Trends angezeigt werden können.

Nicht zu vergessen ist, dass auch die entsprechende Infrastruktur erforderlich ist, um auf existierende Daten auch tatsächlich zugreifen zu können oder überhaupt von deren Existenz Kenntnis zu erlangen. Grundsätzlich ist die Datenbasis sicher häufig die gleiche, wie sie auch für die Erstellung des Umweltberichts herangezogen wurde.

Bereits beim Design des Monitorings sollte auf Datenerfordernisse und Datenverfügbarkeit Rücksicht genommen werden, sodass das Monitoring nur mit einer einfachen Datensammlung verbunden ist und wenn möglich keine zusätzlichen Daten ermittelt

oder gemessen werden müssen. Folglich sollte weitestgehend auf existierende Daten zurückgegriffen werden, welche im Übrigen auch aus bereits durchgeführten Monitorings stammen können. Auch alle bereits etablierten Überwachungsprogramme und die aufgrund diverser Verpflichtungen zu erstellenden Berichte kommen selbstverständlich als Datenquellen in Betracht. Auch hier gilt wie schon für die Erstellung des UB, dass im Rahmen diverser EU-Rechtsvorschriften erfasste Daten herangezogen werden können.

8.3.2. Maßnahmen

Weiters sind ggf auch im Rahmen der Durchführung von PP vorgesehene Minderungsmaßnahmen (Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen sowie Maßnahmen, die geeignet sind, positive Auswirkungen zu verstärken) mit zu berücksichtigen.

Gegenstand des Monitorings kann sowohl die **Effizienz** als auch die **Effektivität** von durchgeführten Maßnahmen sein. Es macht sowohl Sinn zu hinterfragen, ob die durchgeführten Maßnahmen wirksam bzw wirkungsvoll sind als auch zu prüfen, ob die „richtigen“, dh nicht zuletzt angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen vorgesehen wurden, um die vorgesehenen Ziele zu erreichen.

8.4. Konsequenzen

Aus der SUP-RL ist nicht abzuleiten, dass als Konsequenz eines Monitorings Pläne oder Programme geändert bzw adaptiert werden müssen. Damit das Monitoring nicht Selbstzweck bleibt, sollten allerdings natürlich auch Konsequenzen im Sinne einer „Nachbesserungspflicht“ gezogen werden (können). Dazu ist am besten von vorne herein festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Ergebnisse des Monitorings Konsequenzen haben können bzw müssen. Idealerweise können auch Kriterien bestimmt werden, anhand derer zu entscheiden ist, ab wann (zB bei welchen Abweichungen, bei Erreichen welcher Werte oder Ausprägungen) weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Außerdem kann es sinnvoll sein, sich bereits Gedanken darüber zu machen, in welcher Form die Ergebnisse aufbereitet werden, wem sie zugänglich gemacht werden sollen, ob Möglichkeiten zu Stellungnahmen vorgesehen werden sollen etc. Eine der möglichen Maßnahmen könnten beispielsweise **Folge-Monitorings** oder Vorgaben dafür sein.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass das Monitoring auf der Planungsebene zwar zusätzliche Möglichkeiten und im Übrigen auch weitere Adressaten für Maßnahmen bieten kann, auf der anderen Seite Konsequenzen zB in Form von Abhilfemaßnahmen aber auch problematisch sein können. Es stellt sich nämlich die Frage der (Rechts-) Wirkung von Monitoring-Ergebnissen und es muss sichergestellt sein, dass nicht die **Planungs- bzw Rechtssicherheit** in Frage gestellt wird. Allenfalls können Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Monitoring nicht unmittelbar oder nicht unverzüglich zu Modifikationen der PP führen, sondern erst zu ei-

nem späteren Zeitpunkt (zB anlässlich der nächsten turnusmäßigen Revision). Hier können einem wirksamen Monitoring Grenzen gesetzt sein, deren tatsächliche Bedeutung erst die praktischen Erfahrungen in der Zukunft aufzeigen werden. Nichtsdestotrotz werden sich durch Monitorings Konsequenzen ergeben, die zwar möglicherweise nicht auf die überwachten PP Auswirkungen haben, dafür aber auf künftige Planungen oder Umweltprüfungen.

9. Verwendete Literatur

Arbter Kerstin, Strategische Umweltprüfung Wiener Abfallwirtschaftsplan – endgültiger Umweltbericht, Endbericht im Auftrag der Magistratsabteilung 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark der Stadt Wien, 2001

Arbter Kerstin, SUP. Strategische Umweltprüfung in der österreichischen Planungspraxis – Impulse zur Weiterentwicklung der österreichischen Planungspraxis und Potentiale der SUP, Dissertation an der Universität für Bodenkultur, Wien, 2002

Arbter Kerstin, SUP. Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, 2004

ARGE für Naturschutzforschung und angewandte Vegetationsökologie, Wert der Natur. Naturschutzfachliche Bewertung als Beitrag zur Nachhaltigkeit, Schriftenreihe der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz der Stadt Wien, 2000

Balla Stefan und Müller-Pfannenstiel Klaus, 'Wechselwirkungen' in planerischer und behördlicher Praxis, UVP-report 4+5, 1997

Barth Regine und Fuder Amrei, IMPEL Project: Implementing Article 10 of the SEA Directive 2001/42/EC, European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law, 2002

Bergthaler Wilhelm, Weber Karl und Wimmer Johann, Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige, Manz Verlag, 1998

Brunner Norbert, Fiala Ingeborg und Wimmer Johann, Vergleichen und Entscheiden im Umweltschutz. Die Methodenwahl bei der Bewertung von Umweltauswirkungen, Reihe Angewandte Umweltforschung 18, Analytica Verlagsgesellschaft, 2001

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Kriterienkatalog für ökologisch besonders sensible Gebiete. Hauptstudie und Anwendungsfall Verkehr, 2000

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, UVP-Handbuch Verkehr, 2001

Department of the Environment, Heritage and Local Government, SEA Directive (2001/42/EC): Assessment of the Effects of Certain Plans/Programmes on the Environment, (Draft) Guidelines for Regional Authorities and Planning Authorities, 2004

Department of the Environment, Transport and the Regions, Monitoring Provision of Housing through the Planning System. Towards Better Practice, London, 2000

Department for Transport, Strategic Environmental Assessment Guidance for Transport Plans and Programmes, Transport Analysis Guidance (TAG) Unit 2.11, 2004

Dollinger Franz, Landschaftsanalyse und Landschaftsbewertung. Die Methoden der Landschaftsforschung und ihre Anwendung in Raum- und Umweltforschung, Raum- und Landschaftsplanung und in Regional- und Umweltpolitik, Mitteilungen des Arbeitskreises für Regionalforschung, Sonderband 2, 1989

European Commission, Directorate General XI, Environment, Nuclear Safety and Civil Protection, Strategic Environmental Assessment. Existing Methodology, 1994

European Commission, Directorate General XI, Environment, Nuclear Safety and Civil Protection, Study on the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts, as well as Impact Interactions, 1999

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Management of Natura 2000 Sites. The Provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, 2000

European Commission, Health and Consumer Protection Directorate-General, Ensuring a high level of health protection. A practical guide, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidance on EIA Screening, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidance on EIA Scoping, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidance on EIA. EIS Review, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Implementation of Directive 2001/42/EC on the assessment of the effects of certain plans and programmes on the environment, 2003

European Environment Agency, Environmental indicators: Typology and overview, Technical report Nr. 25, Copenhagen, 1999

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Merkblatt zur Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen im Verkehrssektor (Entwurf), 2004

Gassner Erich und Winkelbrandt Arnd, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Methodischer Leitfaden, Rehm, 1997

Gigler Ute, Moser Sabine und Sommer Andreas, Umweltqualitätszielsystem Salzburg 1998. Eine Diskussionsgrundlage für Salzburgs Weg in Richtung nachhaltiger Umweltschutz, Land Salzburg, 1998

Götz Rolf, Rippen Gerd, Wiesert Peter und Fehrenbach Horst, Medienübergreifende Bewertung von Umweltbelastungen durch bestimmte industrielle Tätigkeiten, Umweltbundesamt Berlin Forschungsbericht, 2002

Grabaum Ralf und Steinhardt Uta, Landschaftsbewertung unter Verwendung analytischer Verfahren und Fuzzy-Logic, UFZ-Bericht Nr. 6, Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH, 1998

Grassinger Doris und Salhofer Stefan, Methoden zur Bewertung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, Beiträge zum Umweltschutz 57, Schriftenreihe der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz der Stadt Wien, 1999

Hübler Karl-Hermann und Zimmermann Konrad-Otto (Hrsg.), Bewertung der Umweltverträglichkeit: Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Taunusstein, 1991

Institut für Technikfolgenabschätzung, Handbuch Strategische Umweltprüfung. Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2003

Jacoby Christian, Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung: Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung, Erich Schmidt Verlag, 2000

Jacoby Christian, Die Alternativenprüfung in der räumlichen Planung mit integrierter Umweltprüfung, UVP-report, Sonderheft, 2002

Jacoby Christian, Kraetzschmer Dietrich und Kreja Roger, Umweltprüfung für Regionalpläne. Zwischenergebnisse eines Praxistests, UVP-report 17 (2), 2003

Kanning Helga und Wulfert Katrin, Landschaftsplanerische Umweltqualitätsziele und betriebliche Umwelt(handlungs)ziele zur Gestaltung nachhaltiger Entwicklungen, UVP-report 17 (2), 2003

Kleemann Michael, Die Berücksichtigung von Summen- und Folgewirkungen bei der Flächennutzungs-UVP, UVP-report 4, 1995

Köppel Johann, Langenheld Alexandra, Peters Wolfgang, Wende Wolfgang, Günnewig Dieter, Hanusch Marie, Hoppenstedt Adrian, Kraetzschmer Dietrich, Lambrecht Heiner und Gassner Erich, Anforderungen der SUP-Richtlinie an Bundesverkehrswegeplanung und Verkehrsentwicklungsplanung der Länder, Umweltbundesamt Berlin, 2004

Kraetzschmer Dietrich, Umweltprüfung für Pläne und Programme des Abfall- und des Wasserrechts, UVP-report 17 (2), 2003

Die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 'Wechselwirkungen' in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Von der Begriffsdefinition zur Anwendbarkeit, 1994

Morris Peter and Therivel Riki, Methods of environmental impact assessment, UCL Press, 2000

Ministerkonferenz für Raumordnung, Umweltprüfung von Raumordnungsplänen (Plan-UP). Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG, Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse "Recht und Verfahren" und "Struktur und Umwelt", 2004

Office of the Deputy Prime Minister, The Strategic Environmental Assessment Directive: Guidance for Planning Authorities, London, 2003

Office of the Deputy Prime Minister, A Draft Practical Guide to the Strategic Environmental Assessment Directive, London, 2004

Office of the Deputy Prime Minister, Sustainability Appraisal of Regional Spatial Strategies and Local Development Frameworks (draft), London, 2004

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Methode zur Evaluierung von Umweltwirkungen der Strukturfondsprogramme, Wien, 2002

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Methodenpapier zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in die Raumplanungspraxis Österreichs, Wien, 2004

Peters Heinz-Joachim, Zum umweltrechtlichen Begriff der Wechselwirkungen, UVP-report 4+5, 1997

Poschmann Christian, Riebenstahl Christoph und Schmidt-Kallert Einhard, Umweltplanung und -bewertung, Justus Perthes Verlag, 1998

Rasmus Jörg, Brüning Herbert, Kleinschmidt Volker, Reck Heinrich und Dierßen Klaus, Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltbundesamt Berlin, 2001

Runge Carsten, Kumulative Umweltbelastungen – eine Aufgabe der UVP von Plänen und Programmen, UVP-report 4, 1995

Schindler Ilse, Integrierte Bewertung medienübergreifender Aspekte. EU-Workshop, Berlin, Februar 1998, Umweltbundesamt, BE-114, 1998

Schindler Ilse, Kircher Joachim und Leutgeb Franz, Überlegungen zu Methoden und Aspekten der integrierten Bewertung, Umweltbundesamt, IB-590, 1998

Schmidt Catrin, Gather Mathias, Knoll Claudia und Müntz Stefan, SUP-Methodik für die Regionalplanung im Test. Methodenentwicklung und exemplarische Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) am Beispiel des Regionalplans Nordthüringen, UVP-report 17 (2), 2003

Scholles Frank, Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP, UVP-Spezial 13 (Hrsg.: Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V.), 1997

Scholles Frank, von Haaren Christina, Myrzik Alke, Ott Stefan, Wilke Torsten, Winkelbrandt Arnd und Wulfert Katrin, Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, UVP-report 17 (2), 2003

Schmidt Catrin, Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Regionalpläne und ihr Verhältnis zur Umweltprüfung nach der RL 2001/42/EG (Plan-UVP), UVP-report 4, 2001

Scott Paul und Marsden Peter, Development of Strategic Environmental Assessment (SEA) Methodologies for Plans and Programmes in Ireland, Environmental Protection Agency, Wexford, 2001

Simon Sandra, Die Auswirkungen der SUP auf Widmungsänderungen in der örtlichen Raumplanung - dargestellt anhand von Beispielen aus den Gemeinden Gloggnitz und Wiener Neustadt, Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien, 2003

Sommer Andreas und Platzer Ursula, Strategic Environmental Assessment and Environmental Quality Objectives: Methodology applied to a Regional Programme, in: „How to integrate environmental aspects into spatial planning using indicators, environmental objectives, SEA and GIS“, Boverket Naturvårdsverket, Stockholm, 2000

Sommer Andreas und Bergthaler Wilhelm, Erfahrungen mit der UVP in Österreich. Ergebnisse einer Evaluation der bisher durchgeführten bzw anhängigen Verfahren, UVP-report 5, 2000

Sommer Andreas, Slama Michaela und Graggaber Markus, UVP-Vorhaben nach UVP-G 2000. Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber, Amt der Salzburger Landesregierung, 2001

Sommer Andreas, Platzer Ursula und Veichtlbauer Eva, Strategic Environmental Assessment: Requirements and Experiences with the Methodology applied to the Tennengau Regional Programme, in: „Entwicklung, Planung und Umsetzung von Projekten nach europäischen Maßstäben. Salzburg nimmt Anteil am Wandel in Europa“, SIR Mitteilungen und Berichte 29, 2001

Sommer Andreas, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 1/2003

Sommer Andreas, Erfahrungen mit der SUP beim Regionalprogramm Tennengau, Tagungsband Strategische Umweltprüfung. Zur praktischen Umsetzung der SUP in Österreich, Wien, 2002

Sommer Andreas, Methodology of EIA and SEA. Environmental Quality Objectives and Integrated Assessment, in: Proceedings of the International Workshop on Environmental Impact Assessment, Teply Vrch, Slovakia, 2003

Sommer Andreas, Methodische Anforderungen an Strategische Umweltprüfungen: Hilfestellung für die Praxis, FORUM Raumplanung 1/2004

Sommer Karsten, Umweltschutzziele in der Strategischen Umweltprüfung, UVP-report 17 (2), 2003

Stöglehner Gernot, Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs, Dissertation an der Universität für Bodenkultur, Wien, 2003

Stöglehner Gernot, Die SUP in der örtlichen Raumordnung – Der Weg zur vollständigen Integration in den Planungsprozess, FORUM Raumplanung 1/2004

Storm Peter-Christoph und Bunge Thomas (Hrsg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und –methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis, Erich Schmidt Verlag, 1988

Tomlinson Paul, The Evolution of Strategic Environmental Assessment/Integrated Assessment and Decision Making in UK Transport Planning, Transport Research Laboratory Ltd., Crowthorne, 2001

United Nations Economic Commission for Europe, Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, Kiew, 2003

Waffenschmidt Christian und Potschin Marion, Wechselwirkungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, UVP-report 2, 1998

Wagner Dieter, Datenbank „Umweltqualitätsziele für die Strategische Umweltprüfung“, UVP-report 5, 2000

Weber Gerlind und Stöglehner Gernot, Integrationsmöglichkeiten der strategischen Umweltprüfung in die nominelle und funktionelle Raumordnung – dargestellt an ausgewählten Beispielen, Institut für Raumplanung und ländliche Neuordnung an der Universität für Bodenkultur in Wien, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2001

Anhang:
Arbeitsmaterialien

Anhang: Arbeitsmaterialien

Zur Prüfung, ob Pläne und/oder Programme (PP) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (das sog. **Screening**), wird auf die entsprechende Studie verwiesen (A. Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2003).

Die folgenden **Arbeitsmaterialien** sollen eine Hilfestellung in der Praxis bei Strategischen Umweltprüfungen (SUP) für die Schritte

- Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping),
- Erstellung des Umweltberichts,
- Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung sowie
- Überwachung (Monitoring)

liefern (anzumerken ist, dass aus Gründen der Lesbarkeit und einfacheren Handhabbarkeit in den Arbeitsmaterialien die Begriffe Scoping und Monitoring verwendet werden). Sie unterstützen nicht nur den Nachweis der vollständigen und somit auch allen Vorgaben der SUP-Richtlinie entsprechenden Vorgehensweise, sondern sind idealerweise auch gleich als Grundlage für die Dokumentation tauglich.

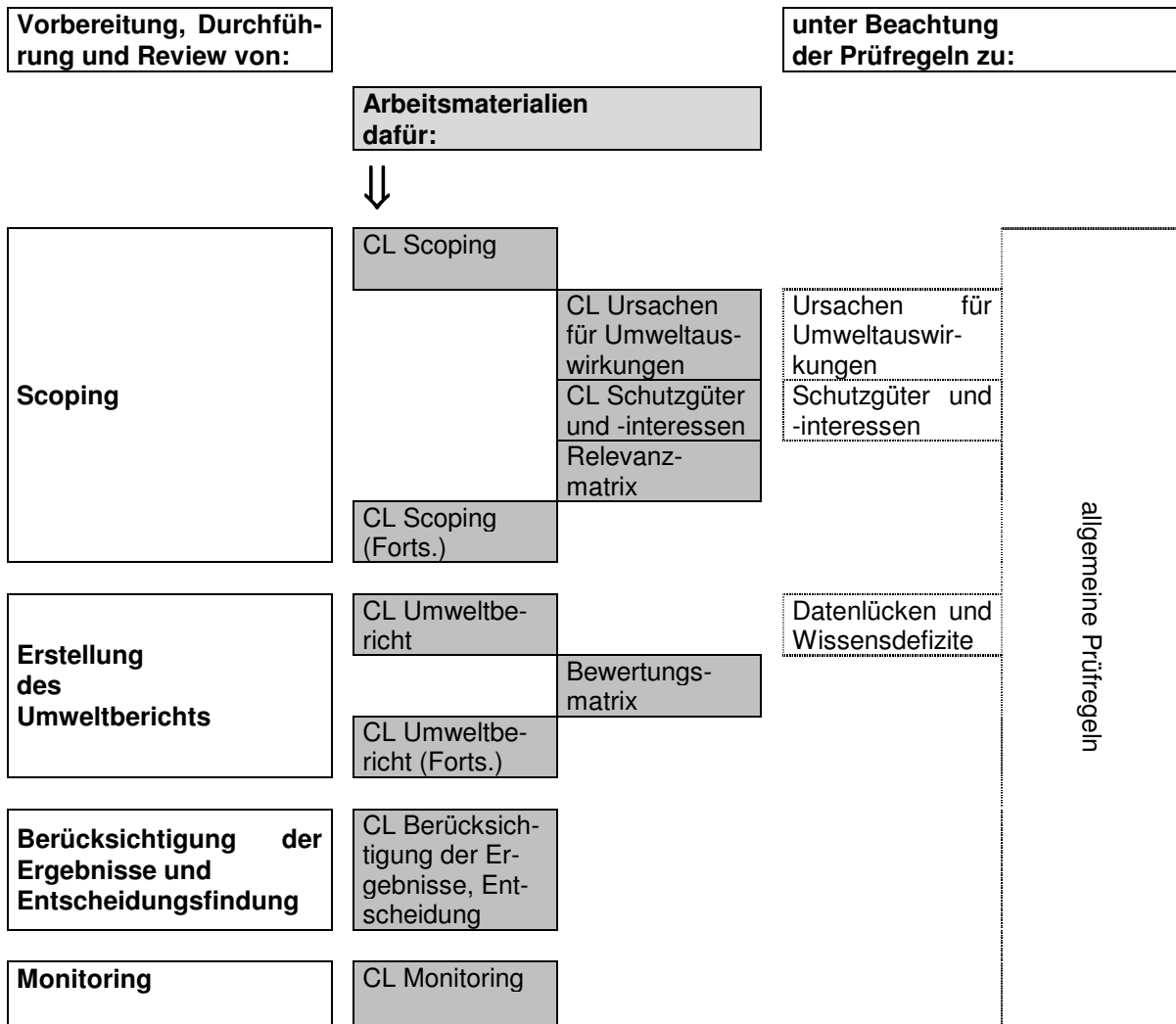
Um eine transparente und somit nachvollziehbare Vorgehensweise zu erreichen, wurde jeweils ein gemeinsames „**Werkzeug samt Bedienungsanleitung**“ entwickelt. Dazu muss ein Grundinstrumentarium in die Hand gegeben werden, wobei es sich im Wesentlichen um **Checklisten** sowie teilweise auch **Prüfregeln** im Sinne von „Hilfestellungen zu deren Abarbeiten“ handelt. Damit soll der Nachweis erbracht und auch dokumentiert werden, dass jene Aspekte bzw Fragestellungen, die durch die SUP-Richtlinie sowie die „gute Praxis“ vorgegeben sind, jedenfalls Berücksichtigung gefunden haben (auch wenn diese Aspekte dann im konkreten Einzelfall als nicht relevant erkannt werden). Schließlich werden bei den Arbeitsmaterialien auch Beispiele für **Matrizen** gegeben. Wenngleich die Verwendung von Matrizen für diesen Zweck weit verbreitet und anerkannt ist, werden durchaus unterschiedliche – und zum Teil verwirrende – Bezeichnungen dafür gewählt; in der vorliegenden Arbeit wurde den Begriffen „**Relevanzmatrix**“ beim Scoping sowie „**Bewertungsmatrix**“ bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorzug gegeben.

Gestaltung der Checklisten

Die entwickelten Checklisten sind so gestaltet, dass sie bereits zur **Vorbereitung** sowie **während** der entsprechenden Schritte einer SUP verwendet werden können und nicht nur an deren Ende (sozusagen nicht nur „ex post“, sondern auch „**ex ante**“). Außerdem bauen sie - entsprechend den Schritten einer SUP - aufeinander auf und greifen unter Berücksichtigung der Möglichkeit oder sogar Notwendigkeit von Rückkopplungen ineinander, sodass sich sozusagen der sprichwörtliche „rote Faden“ in der Systematik wiederfindet.

Es erscheint wichtig darauf hinzuweisen, dass die Anwendung von Checklisten einige Ansprüche nicht erfüllen kann. Dazu zählt die Prüfung auf Übereinstimmung mit individuellen rechtlichen Besonderheiten ebenso wie die Verifizierung von Informationen samt deren Qualität.

In der vorliegenden Arbeit sind folgende Arbeitsmaterialien enthalten, welche entsprechend dem Schema anzuwenden sind:



Überblick über die Anwendung der entwickelten Arbeitsmaterialien (CL = Checkliste)

Für die **Vorbereitung**, die **Durchführung** und auch für **Reviews** (im Sinne einer rückblickenden Prüfung bzw Kontrolle) der unterschiedlichen Schritte vom Scoping bis zum Monitoring werden jeweils eine oder mehrere Checklisten (CL), für welche teilweise auch spezifische Prüfregele zur Verfügung gestellt werden (zu Ursachen für Umweltauswirkungen, Schutzgütern und Schutzinteressen sowie Datenlücken und Wissensdefiziten), sowie zwei Matrizen angeboten. Die allgemeinen Prüfregele gelten gleichermaßen für alle Schritte. Die Schritte sind grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge gedacht, wobei Rückkopplungen mit Ergänzungen oder Korrekturen der Checklisten natürlich denkbar und häufig auch sinnvoll sind. Außerdem können und sollen die spezifischen Prüfregele im Grunde auch bei den anderen Schritten Hilfestellung bieten (so unterstützen die spezifischen Prüfregele zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen auch die Erstellung des Umweltberichts).

Das Vorgehen sei am Beispiel des Scopings kurz erläutert: Dafür steht grundsätzlich die Checkliste Scoping zur Verfügung. Für bestimmte wesentliche Aspekte des Scopings gibt es weitere Checklisten (zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen), jeweils mit spezifischen Prüfregele, sowie das Instrument der Relevanzmatrix. Nach deren Verwendung (oder in der Praxis freilich auch parallel dazu) ist die Checkliste Scoping zu vervollständigen.

Anwendung der Checklisten

Die Anwendung der Checklisten soll die Durchführung der einzelnen Schritte unterstützen und gleichzeitig – sozusagen als Instrument der Qualitätssicherung – für ein standardisiertes Vorgehen sorgen, sodass ein gewisser Mindeststandard bei der Bedachtnahme auf Umweltfragen sichergestellt wird. Die Arbeitsmaterialien sollen jeweils so etwas wie eine **einheitliche „Arbeitsanleitung“** sein, die das gesamte Spektrum der PP, für welche möglicherweise eine SUP durchzuführen ist, berücksichtigen. Bei der Anwendung der Instrumente ist ggf auch der aktuelle Stand des Rechtsbestandes im Zusammenhang mit der Umsetzung der SUP-Richtlinie in Betracht zu ziehen.

Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsmaterialien auch möglichst **umfassend** sind, helfen sie, das Risiko von Fehleinschätzungen zu minimieren. Der Umfang und teilweise gewählte Detaillierungsgrad der erarbeiteten Listen ist auch unter diesem Gesichtspunkt – sozusagen als **Service** für die Anwender – zu verstehen. Grundsätzlich gilt natürlich für alle Listen, dass die angeführten Aspekte nur dann zu berücksichtigen sind, wenn dies für den konkreten Plan/das konkrete Programm möglich und zweckmäßig ist. Es wurde darauf Wert gelegt, dass die vorgeschlagenen Materialien für sämtliche möglicherweise betroffenen Pläne und Programme herangezogen werden können. Die Arbeitsmaterialien wie zB Listen verstehen sich folglich sozusagen als **„Maximallisten“**, aus denen im konkreten Einzelfall Irrelevantes gestrichen werden kann und soll.

Derartige Listen können zwar eine gemeinsame Basis bzw ein gemeinsames Gerüst beispielhaft darstellen, jedoch niemals allen Einzelfällen vollständig gerecht werden und abschließend sein im Sinne von universellen „Allzweck-Katalogen“. Die Materialien müssen deshalb auch als offenes System konzipiert und erweiterbar sein und können natürlich jederzeit im konkreten Planungsfall und unter Beachtung von Natur und Detaillierungsgrad der PP durch weitere, in erster Linie für bestimmte PP charakteristische, Aspekte **ausdifferenziert, konkretisiert** oder **ergänzt** werden. Zu diesem Zweck findet sich in den Arbeitsmaterialien immer ein Feld für „Sonstiges“.

Die Instrumente sind so gestaltet, dass sie für simple Fälle – nach einer gewissen Zeit eventuell so etwas wie „Routinefälle“ – auch von einer einzigen Person oder kleinen Teams, etwa auf Gemeindeebene, angewendet werden können. In jedem Fall sollte angeführt werden, von wem die Checkliste verwendet bzw ausgefüllt wurde.

Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Checklisten den Anwendern nicht die **Verantwortung** abnehmen können. Es bleibt im Verantwortungsbereich sowohl der Planer als auch sonstiger Beteiligter wie der Umweltstellen, die Checklisten nicht bloß als Instrument einer abschließenden Formalprüfung einzusetzen, indem sozusagen lediglich am Schluss „abgehakt“ wird. Im Gegenteil, deren Einsatz ex ante, also zur **Vorbereitung**, und auch während dieser Schritte als **laufende Kontrolle**, erhöht die Effizienz und Qualität der Prozesse und Ergebnisse.

Dokumentation

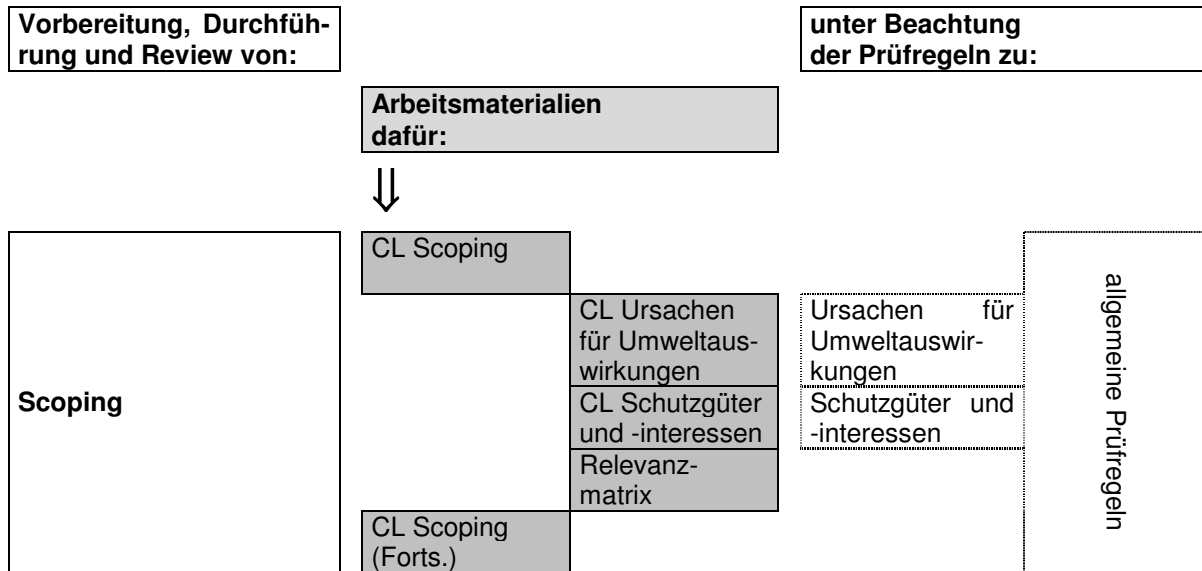
Die vorgeschlagene **umfassende** und **systematische** Prüfung der Umweltauswirkungen stellt sicher, dass die Entscheidungen begründet sind und anhand der Arbeitsmaterialien auch auf der Basis von nachweisbaren Kriterien durchgeführt wurden. Es wird empfohlen, die Arbeitsmaterialien nach deren „Abarbeiten“ als offizielle Bestandteile den Plan- bzw Programmdokumenten beizufügen (sozusagen „zu den Akten“ zu legen). Das gilt für sämtliche Schritte, für die Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. So könnte zB die Checkliste Umweltbericht durchaus bereits Bestandteil des Umweltberichts sein (etwa als Anlage).

Dadurch besteht auch die Möglichkeit, die Durchführung einer SUP samt Begründung von Entscheidungen lückenlos – um nicht zu sagen „wasserdicht“ – zu dokumentieren und somit nachvollziehbar zu machen. In der Folge können diese Materialien auch die Grundlage für die Konsultationen der Umweltstellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen. Wobei anzumerken ist, dass die lückenlose, transparente und nachvollziehbare Dokumentation nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für die Entscheidungsträger von Bedeutung ist.

Weitergehende Erläuterungen, insbesondere zu den Hintergründen für die Vorgehensweise und Methodik, finden sich im ersten Teil der vorliegenden Arbeit.

Anhang A: Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens sind mehrere Arbeitsmaterialien enthalten. Deren Anwendung ist in folgender Art vorgesehen:



Zunächst steht die Checkliste Scoping zur Verfügung. Für bestimmte wesentliche Aspekte des Scopings gibt es weitere Checklisten (zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen), jeweils mit spezifischen Prüfregele, sowie das Instrument der Relevanzmatrix. Nach deren Verwendung (oder in der Praxis freilich auch parallel dazu) ist die Checkliste Scoping zu vervollständigen.

Umweltauswirkungen

Es ist eine medien- bzw. schutzgutübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in einer multidisziplinären Art (**integrierter Ansatz**) gefordert. Diesem Umstand wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (dem Scoping) bereits vollinhaltlich Rechnung getragen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wird ein strukturierter und systematischer Ansatz gewählt, der sämtliche relevanten Vorgaben der SUP-Richtlinie berücksichtigt. Für die Abgrenzung der zu prüfenden Umweltauswirkungen werden die möglichen Auslöser bzw. **Verursacher** sowie die möglichen Empfänger bzw. **Akzeptoren** von Umweltauswirkungen systematisch geprüft. Entsprechend dem Prinzip der Indikation werden dafür Listen von Merkmalen bzw. Attributen herangezogen, die nach Möglichkeit nicht nur umfassend, sondern auch repräsentativ sein sollen.

Die entwickelten Hilfestellungen, im Wesentlichen in Form von Checklisten, sollen jene Eingangsgroßen und Merkmale auflisten, die im Sinne von Anhaltspunkten für die Entscheidung zu verstehen sind. Sie können folglich auch sozusagen als "**Liste von Argumenten**" für die jeweilige Entscheidung herangezogen werden. Allen Schritten zugrunde gelegt werden gemeinsame Prüf- oder „**Spielregeln**“, die eine wesentliche Voraussetzung dafür darstellen, dass die Methoden korrekt und einheitlich angewendet werden. Sie sollen sicherstellen, dass bestimmte Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben, sofern sie bekannt bzw. relevant sind (was nicht heißt, dass zu diesen Aspekten notwendigerweise auch weitergehende Ermittlungen angestellt werden müssen). Eine dieser Regeln fordert die **Begründung** der getroffenen Entscheidungen unter Angabe jener Kriterien, die für die Entscheidung ausschlaggebend

waren. Hier gilt es auch zu bedenken, dass bei mehreren Schritten Konsultationen sowohl der Öffentlichkeit als auch der Umweltstellen vorgesehen sind und schon aus diesem Grund der nachvollziehbaren und plausiblen Argumentation Bedeutung zukommt.

Prüfregeln

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen werden sowohl **allgemeine** als auch **spezifische** Prüfregeln vorgeschlagen und strukturiert vorgegeben. Sie beinhalten jene Regeln bzw Merkmale, die zu berücksichtigen sind. Die allgemeinen Prüfregeln gelten gleichermaßen für sämtliche Schritte im Rahmen einer SUP. Daneben kommen spezifische Prüfregeln bei der Betrachtung der Ursachen für Umweltauswirkungen und den Schutzgütern/Schutzinteressen zur Anwendung. Und nachdem die Ergebnisse des Scopings die Basis für den Umweltbericht darstellen, ist ausdrücklich anzuführen, dass die für das Scoping aufgestellten Prüfregeln auch für die in weiterer Folge vorzunehmende Bewertung der Umweltauswirkungen Gültigkeit besitzen. Die wichtigsten Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Umweltauswirkungen werden als Unterstützung auch in den allgemeinen Prüfregeln wiedergegeben. Dazu gehören uA die Begriffe „erheblich“ und „entscheidungserheblich“.

Struktur der Checklisten zu Umweltauswirkungen

Die Vorgehensweise sieht vor, dass anhand von umfassenden Listen jeweils für einen konkreten Plan/ein konkretes Programm **systematisch** und **strukturiert** hinterfragt wird, ob ein Aspekt von Relevanz ist oder nicht.

Dazu werden zwei Checklisten verwendet, anhand welcher die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch systematische Prüfung von **Auslösern** und **Akzeptoren** von Wirkungen des Plans oder Programms identifiziert werden, indem deren grundsätzlich mögliches Vorhandensein bzw deren Relevanz im konkreten Fall festgestellt wird. Es werden sozusagen die beiden „Achsen“ einer Relevanzmatrix (siehe unten) für einen konkreten Plan/ein konkretes Programm hinterfragt. Es wird sowohl festgestellt, welche Aspekte hinsichtlich möglicher Ursachen für Auswirkungen und der allenfalls betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen im konkreten Fall weiter behandelt werden (Spalte „zu betrachten“) als auch, welche Aspekte nicht zu berücksichtigen sind (Spalte „Leermeldung“), sodass eine Einschränkung auf die wesentlichen Gesichtspunkte erfolgen kann. In den Checklisten findet sich auch jeweils eine eigene Rubrik für K.O.-Kriterien (siehe unten) und ggf deren Beschreibung.

Die Hilfestellungen können zB hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher sowie allgemein anerkannter Grenzwerte bzw Umweltqualitätsnormen etc. zum Abarbeiten „in die Hand gegeben werden“. Eine detaillierte Aufzählung aller gesetzlichen Grenz- und anerkannten Richtwerte würde nicht nur den Rahmen einer solchen Arbeit sprengen, sie wäre niemals aktuell und vor Allem, es würde die Einstufung vor dem Hintergrund des Detaillierungsgrades bei PP völlig überfordern. Jedenfalls sollen die Listen mit den Merkmalen anerkannte Parameter enthalten, möglichst umfassend sein und idealerweise repräsentativ für die zu betrachteten Wirkungen einschließlich der Wirkungszusammenhänge. Eine Liste mit dem Anspruch weitestgehender Vollständigkeit ist deshalb wie erwähnt auch als „Service“ für die Anwender zur Sicherstellung einer korrekten Anwendung der Richtlinie zu verstehen.

Wenn zu diesem Zeitpunkt der Bearbeitung bestimmte Entscheidungen noch nicht endgültig getroffen werden können, empfiehlt es sich in der Regel, die entsprechenden Aspekte bzw Bereiche in die weitere Prüfung mit aufzunehmen (dh vorläufig als „zu betrachten“ einzustufen). Das stellt aber nicht wirklich ein Problem dar, weil bei diesem Schritt nur entschieden wird, welche Umweltauswirkungen in weitere Folge betrachtet werden. Es wird nicht darüber entschieden, welche Bedeutung einzelnen Auswirkungen zukommt, welche besonders kritisch zu sehen sind oder dergleichen. Das geschieht anlässlich der Erstellung des Umwelt-

berichts. In jedem Fall ist durch bestätigende Abfragen zu den Einschätzungen bei allen weiteren Schritten ein „**Sicherheitsnetz**“ eingezogen.

Kompakte SUP durch Leermeldungen

Anhand der Materialien soll also festgelegt werden, welche Umweltauswirkungen Gegenstand der weiteren Prüfung sind – **und welche nicht**. Die Regel dazu lautet, dass in jenen Fällen, wo einzelne Aspekte hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der PP nicht relevant sind oder deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden den Planerstellern billigerweise nicht zumutbar ist, davon abgesehen werden kann und Leermeldungen zulässig sind. Dies ist jedenfalls anzuführen und zu begründen. Leermeldungen kommen in jenen Bereichen zum Tragen, wo mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden. Das kann insbesondere bei solchen PP zutreffen, die lediglich sehr spezifische Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und bei denen auf diese Weise der Prüfrahmen frühzeitig eingeschränkt werden kann. Außerdem können Strategische Umweltprüfungen von PP dann betroffen sein, wenn bereits eine SUP (auch für Teilaspekte) durchgeführt wurde.

Das Ergebnis dieses Vorgehens ist eine „**kompakte SUP**“. Durch diese Leermeldungen kann einerseits ein Beitrag dazu geliefert werden, sich auf die tatsächlich wesentlichen Umweltauswirkungen beschränken zu können, wo dies gerechtfertigt ist. Andererseits wird durch die nachgewiesene Befassung auch mit jenen Aspekten, die für konkrete PP nicht von Bedeutung sind, auch den Vorgaben der SUP-Richtlinie Genüge getan. Somit können von Leermeldungen auch Faktoren umfasst sein, die sich ausdrücklich in der SUP-Richtlinie finden (wie beispielsweise bestimmte Schutzgüter). Wesentlich ist, dass die Befassung **nachweislich** und der „Ausschluss“ **begründet** erfolgt. Gerade beim Vorliegen einer hohen Planungsdichte (wie in Österreich) und dabei insbesondere bei PP mit wenig Umweltrelevanz kann das im Einzelfall gerechtfertigt sein. Das ist etwa bei Änderungen von PP denkbar. In allen Fällen ist jedoch zwingend vorgesehen, dass das **Scoping** selbst **umfassend** sein muss, also alle Aspekte einer SUP beinhaltet.

Für die Anwendung der Instrumente zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bedeutet das, dass Leermeldungen im beschriebenen Sinne bereits anhand der Checklisten identifiziert werden können. Dabei ist natürlich Verantwortung zu übernehmen und ggf. „**Mut zur Lücke**“ erforderlich. Dieses Vorgehen soll im weiteren Verlauf der SUP dadurch abgesichert werden, dass die Leermeldungen bei sämtlichen weiteren Schritten, also bei der Erstellung des Umweltberichts, bei der Berücksichtigung der Ergebnisse und Entscheidungsfindung sowie beim Monitoring nochmals hinterfragt werden. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Checklisten auch tatsächlich eingesetzt werden. Dieses „Sicherheitsnetz“ rechtfertigt und unterstützt ein derartiges Vorgehen zusätzlich.

K.O.-Kriterien

In den Checklisten findet sich auch jeweils eine eigene Rubrik für **K.O.-Kriterien** und ggf. deren Beschreibung. Mit der Durchführung von PP können sog. „Tabu-“, bzw. „**K.O.-Kriterien**“ im Sinne von Ausschlusskriterien verbunden sein, auf die bei der Planung bzw. bei der Entwicklung von Alternativen Rücksicht zu nehmen ist. Gerade auf der Planungsebene hat die Praxis gezeigt, dass häufig lediglich „wenn, dann“ Aussagen zu diesem Zeitpunkt der Planung getroffen werden können. Diese K.O.-Kriterien können etwa Bedingungen darstellen, die aus Sicht des Umweltschutzes bei der Ausgestaltung von PP unbedingt zu berücksichtigen sind. Umgekehrt könnten beispielsweise ganz konkrete Rahmenbedingungen als K.O.-Kriterien erkannt werden, welche keinesfalls eintreten dürfen. Das wird etwa dann zutreffen, wenn die Auswirkungen potenziell (system-) zerstörend für einen betroffenen Umweltbereich sind oder zu einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung bzw. Einschränkung

führen (zB bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.). K.O.-Kriterien könnten in diesen Fällen etwa Aussagen wie „Beeinträchtigung des Schutzgebiets X“ oder „Reduktion der Fläche des Bannwalds Y“ etc. lauten mit der Konsequenz, dass bei der Umsetzung der PP darauf Bedacht zu nehmen ist. Außerdem kommen solche K.O.-Kriterien natürlich immer dann in Betracht, wenn es Unvereinbarkeiten mit rechtlichen Grundlagen wie zB fehlende gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen etc. gibt.

Das kann zur Folge haben, dass bestimmte **Vorgaben** bei der Durchführung der SUP identifiziert werden (was muss der PP enthalten und/oder was darf er nicht enthalten, zB das Vorliegen folgender Variante, Ausgestaltung, Maßnahme oder Ähnliches). Eine andere Konsequenz könnte so etwas wie „Richtschwellenwerte“ sein, die festlegen, ab Erreichen welchen Wertes oder Zustands weiterführende Konsequenzen eintreten müssen. Dafür kann aber keine Verpflichtung abgeleitet werden, etwa im Sinne des Vorschlagens von Auflagen wie in behördlichen Genehmigungsverfahren. In jedem Fall aber sind Annahmen, die diesen Einstufungen zugrunde gelegt werden, zu dokumentieren.

Wesentlich erscheint auch hervorzuheben, dass die Identifizierung derartiger Kriterien nicht die Undurchführbarkeit von Planungen oder auch bestimmter Alternativen zur Konsequenz haben muss. Sie können aber durchaus hilfreich sein und die Möglichkeit bieten, bereits zu einem frühen Zeitpunkt sozusagen potenzielle „Stolpersteine“ zu erkennen und schwerwiegende Fehlplanungen zu vermeiden (indem etwa einzelne Alternativen bei Zutreffen eines K.O.-Kriteriums von vorne herein ausgeschlossen werden) oder die weitere Planung in eine gewünschte Richtung zu lenken. Um die Berücksichtigung identifizierter K.O.-Kriterien auch tatsächlich sicher zu stellen, ist es erforderlich, auch im weiteren Verlauf der SUP auf diese K.O.-Kriterien hin zu prüfen. Dem tragen sämtliche Arbeitsmaterialien Rechnung.

Checkliste Ursachen für Umweltauswirkungen

Unter Beachtung der Instrumente und Maßnahmen der PP sollen mit Hilfe der Checkliste grundsätzlich denkbare Ursachen für Umweltauswirkungen strukturiert abgefragt werden. Diese sind – in erster Linie aus Gründen der Handhabbarkeit – in der Checkliste häufig nur in **Stichworten** angeführt. Es wird beurteilt, ob eine Ursache, die von einem Plan oder einem Programm bzw seinen Maßnahmen und Instrumenten ausgehen kann, im konkreten Fall zutreffen kann oder nicht. In diesem Fall ist die Einstufung „**zu betrachten**“ vorzunehmen, ansonsten wird die Einstufung „**Leermeldung**“ gewählt.

Die Zuordnung soll – wiederum unter gewissen festgelegten „Spielregeln“ – für sämtliche denkbaren Ursachen für Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Diese Regeln werden in Form der zur Verfügung gestellten **spezifischen Prüfregelein** (mit den Merkmalen der Auswirkungen) nachvollziehbar und stellen somit uA das grundlegende Set von Merkmalen bzw Indikatoren dar, welches zur Anwendung kommen muss. Dabei muss im Wesentlichen auf verallgemeinerbare Indikatoren zurückgegriffen werden, um das System gegenüber neuen Entwicklungen, sowohl rechtlich normativen als auch fachlichen Charakters, offen halten zu können.

Checkliste Schutzgüter und Schutzinteressen

Als Nächstes wird in Analogie zum vorigen Schritt mit Hilfe der Checkliste ein vollständiges Set der grundsätzlich möglichen Schutzgüter und Schutzinteressen abgefragt.

Die Einstufung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Ursachen, unterstützt wiederum durch spezifische Prüfregelein (mit den Merkmalen bzw ökologischen Empfindlichkeiten der betroffenen Gebiete). Dabei soll Unterstützung auch dahingehend geliefert werden, was neben

den eigentlichen Schutzgütern – die ebenfalls im Wesentlichen in Stichworten angeführt sind – noch als deren schutzwürdige **Funktionen** in Frage kommt.

Relevanzmatrix

Zur methodischen Fundierung und weiteren strukturierten Behandlung bieten sich Relevanzmatrizen an. Diese ermöglichen die Verknüpfung der beiden bisher eingesetzten Checklisten zu Ursachen sowie Schutzgütern/Schutzinteressen und erlauben die (weitere) Identifikation gegenseitiger Abhängigkeiten möglicher Faktoren. Sie stellen sozusagen Vehikel zur Operationalisierung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen dar. Für all jene Ursachen bzw Schutzgüter und -interessen mit der Einstufung „zu betrachten“ wird deshalb die Erstellung einer Relevanzmatrix als ein Instrument vorgeschlagen, mit welchem auf gute und einigermaßen weit verbreitete Erfahrungen, etwa im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, zurückgegriffen werden kann. Selbstverständlich ist alleine mit dieser illustrativen Darstellung anhand der Matrix nicht das Auslangen zu finden und weitergehende Ausführungen und Begründungen sind vonnöten.

Ein Beispiel für eine Relevanzmatrix findet sich im Abschnitt A.5., wo sozusagen eine „Maximalmatrix“ wiedergegeben ist, welche sämtliche möglichen Ursachen für Umweltauswirkungen ebenso enthält wie sämtliche möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen entsprechend den Checklisten (siehe Abbildung A-1). Für die Anwendung in der Praxis wird eine Beschränkung auf die anlässlich der Verwendung der Checklisten identifizierten Auslöser und Empfänger von Umweltauswirkungen sinnvoll sein. Selbstredend kann für bestimmte PP die Erstellung spezifischer eigener Matrizen sinnvoll sein, welche die Situation im Einzelfall geeigneter widerspiegeln. So sind zahlreiche und vielfältige Darstellungen denkbar, die zB ganze Maßnahmen oder Maßnahmenbündel als Ursachen für Umweltauswirkungen zusammenfassen.

A.1. Allgemeine Prüfredeln

- ✓ Die Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und orientiert sich an folgenden **Zielsetzungen** und **Prinzipien**:
 - Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung
 - Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität)
 - Schutz der menschlichen Gesundheit
 - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
 - Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt
 - sonstige auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die PP von Bedeutung sind¹.
- ✓ Die Kriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen gehören von vorne herein zu **keiner Hierarchie** und werden je nach konkretem Einzelfall unterschiedliche Bedeutung haben. Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass nicht ein einzelnes Kriterium den Ausschlag gibt und desto eher von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, je mehr der Kriterien zutreffen.
- ✓ Der **Detaillierungs-** und **Konkretisierungsgrad** der Beurteilung entspricht jenem der zu prüfenden PP².
- ✓ Die Betrachtung von Umweltauswirkungen schließt unmittelbare und mittelbare, sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, reversible und irreversible, positive und negative Auswirkungen mit ein³.
- ✓ Es werden **potenzielle** Umweltauswirkungen mit hinreichender (Eintritts-) **Wahrscheinlichkeit** beurteilt, dh die PP werden dahingehend bewertet, ob sie vernünftigerweise aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein diesbezügliches (Gefährdungs-) Potenzial besitzen.
- ✓ Bei der Beurteilung ist die gesamte **Bandbreite** der PP bzw der Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen; das schließt die Betrachtung folgender Aspekte mit ein:
 - alle realistischen Planungsoptionen
 - (vernünftige) **Alternativen**, wenn sie Bestandteile der PP sind
 - zukünftige **Entwicklungen** einschließlich Wachstumseffekten, soweit diese absehbar sind (zB demographische Entwicklungen, Verkehrsentwicklungen etc).
- ✓ Wenn einzelne Aspekte hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der PP nicht relevant sind oder deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden den Planerstellern billigerweise nicht zumutbar ist, kann in begründeten Fällen davon abgesehen werden. In diesen Fällen sind **Leermeldungen** zulässig.
- ✓ Alle Entscheidungen sind unter Angabe jener Kriterien, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren, zu **begründen** und zu **dokumentieren**.
- ✓ Sämtliche **Annahmen** betreffend die PP, die der Beurteilung zugrunde gelegt werden, sind zu dokumentieren. Und sofern eine Entscheidung nur unter ganz bestimmten **Voraussetzungen** gilt (wie etwa Aspekte, die die PP enthalten müssen und/oder nicht enthalten dürfen, zB Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

Begriffsdefinitionen

✓	Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen werden die folgenden Begriffe in dem beschriebenen Sinne verstanden:	
•	Umweltauswirkung:	jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ), die vollständig oder teilweise das Ergebnis von PP bzw der Instrumente und Maßnahmen darstellt
•	erheblich:	im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich
•	entscheidungserheblich:	für eine Entscheidung den Ausschlag gebend
•	voraussichtliche Auswirkungen:	potenzielle Auswirkungen, die vernünftigerweise, dh aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können
•	sekundäre (auch indirekte oder mittelbare) Auswirkungen:	Auswirkungen, welche erst über eine oder mehrere Zwischenstufen bzw Ereignisse induziert und somit möglicherweise erst nach einiger Zeit und/oder an anderen Orten wirksam werden (gelegentlich wird auch der Begriff Folgewirkungen dafür verwendet)
•	kumulative Auswirkungen:	Anhäufen von Auswirkungen
•	synergetische Auswirkungen:	Zusammenwirken von Auswirkungen (dabei kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen)

Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch zeitliches als auch durch räumliches Zusammentreffen von Auswirkungen hervorgerufen werden.

Sonstiges:

A.2. Checkliste Scoping

Themen Scoping	trifft zu	Anmerkungen
Die voraussichtlichen Aspekte, welche in weiterer Folge zu prüfen sein werden (und welche nicht), einschließlich die zu betrachtenden Alternativen, wurden festgelegt.	<input type="checkbox"/>	
Dazu wurden mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen sowie möglicherweise betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen systematisch hinterfragt (siehe Checklisten inkl. Prüfregelein sowie Relevanzmatrix, A.3. bis A.6.).	<input type="checkbox"/>	
Die voraussichtlich relevanten Zielsetzungen (Planungs- und Umweltschutzziele) wurden festgelegt.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, für welche Untersuchungsräume die Betrachtungen voraussichtlich durchzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, für welche Zeiträume die Betrachtungen voraussichtlich durchzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, in welcher Prüftiefe bzw mit welchem Detaillierungsgrad voraussichtlich vorzugehen ist.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, welche Mess-, Berechnungs-, Prognose- oder Bewertungsmethoden voraussichtlich in Frage kommen.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, welche Indikatoren/Kriterien zur Feststellung der Zielerreichung voraussichtlich geeignet sind.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, welche Daten und Informationen voraussichtlich erforderlich sind.	<input type="checkbox"/>	
Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen wurde festgelegt, welche Datenquellen, inkl. Informationen aus anderen Planungen, anderen Umweltprüfungen oder aus durchgeführten Monitorings, voraussichtlich zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	

Themen Scoping	trifft zu	Anmerkungen
Es wurde festgelegt, welche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sowie zur Verstärkung positiver Auswirkungen voraussichtlich berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde festgelegt, welche Stellen und Experten aus welchen Fachbereichen voraussichtlich einzubinden sind.	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen:

A.3. Checkliste Ursachen für Auswirkungen

Ursache: Potenzial für	zu be- trachten	Leer- meldung	Anmerkungen ⁴	K.O.- Kriterien ⁵	Beschreibung der K.O.-Kriterien
---------------------------	--------------------	------------------	--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Nutzung von Ressourcen

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Wassernutzung, Wasserentnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Nutzung sonstiger Ressourcen ⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw räumlich-funktionaler Beziehungen⁷

Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Veränderungen der Hydrologie ⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rodungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Verkehrserregung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
visuelle, ästhetische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Ursache: Potenzial für	zu be- trachten	Leer- meldung	Anmerkungen ⁴	K.O.- Kriterien ⁵	Beschreibung der K.O.-Kriterien
---------------------------	--------------------	------------------	--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Gefährdungspotenzial

Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Risiko für Unfälle ⁹ oder Ausfälle ¹⁰	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Emissionsträchtigkeit¹¹

Lärmemissionen ¹²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Luftschadstoffemissionen ¹³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Flüssige Emissionen ¹⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Abfälle und Rückstände ¹⁵	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen¹⁶

Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation) ¹⁷	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik) ¹⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Sonstiges ¹⁹ :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
---------------------------	--------------------------	--------------------------	--	--------------------------	--

A.3.1. PrüfregeIn Ursachen für Auswirkungen

Zu berücksichtigen sind ggf:

Merkmale der Auswirkungen

- ✓ Ausmaß
- ✓ Umfang
- ✓ Komplexität
- ✓ Schwere
- ✓ Dominanz bzw prägender Charakter
- ✓ (Eintritts) Wahrscheinlichkeit
- Zeitliche Dimension der Auswirkungen**
- ✓ Zeitpunkt²⁰
- ✓ Dauer (kurz-, mittel-, langfristig)
- ✓ Häufigkeit
- ✓ Entwicklung und ggf Änderung
- ✓ Umkehrbarkeit
- ✓ Dauer, bis ggf eine Regeneration/Erholung eintreten kann
- Räumliche Dimension der Auswirkungen**
- ✓ Lage inkl. Seehöhe, Exponiertheit, räumliche Barrieren/topographische Grenzen
- ✓ Geografisches Gebiet (lokal, regional, überregional, global)
- ✓ Anzahl betroffener Personen
- ✓ Grenzüberschreitender Charakter
- ✓ Sonstiges:

Anmerkungen:

A.4. Checkliste Schutzgüter und Schutzinteressen

Schutzgüter und Schutzinteressen	zu betrachten	Leermeldung	Anmerkungen ⁴	K.O.-Kriterien ⁵	Beschreibung der K.O.-Kriterien
----------------------------------	---------------	-------------	--------------------------	-----------------------------	---------------------------------

Umweltmedien

Boden und Untergrund ²¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Grund- und Oberflächenwasser ²²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Mesoklima ²³ und Makroklima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Fauna und Flora²⁴

Tiere ²⁵	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Pflanzen ²⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Wald ²⁷	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Lebensräume (Biotope, Ökosysteme) ²⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Biologische Vielfalt ²⁹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Schutzgüter und Schutzinteressen	zu betrachten	Leermeldung	Anmerkungen ⁴	K.O.-Kriterien ⁵	Beschreibung der K.O.-Kriterien
----------------------------------	---------------	-------------	--------------------------	-----------------------------	---------------------------------

Mensch

Gesundheit und Wohlbefinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Landschaft ³⁰ , Landschaftscharakter und -haushalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Orts- und Landschaftsbild ³¹ , Raumgefüge, Ästhetik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Nutzungen ³²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Sachwerte ³³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen ¹⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Sonstige:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
-----------	--------------------------	--------------------------	--	--------------------------	--

A.4.1. Prüfregele Schutzgüter und Schutzinteressen

Zu berücksichtigen sind ggf:

Funktionen von Schutzgütern

Boden und Untergrund in seiner Funktion als

- ✓ Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen
- ✓ Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- ✓ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium
- ✓ Nutzfläche, zB für Siedlung, Verkehr, Erholung, Sport, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, gärtnerische Nutzung etc.
- ✓ Grundwasserspeicher
- ✓ Lagerstätte von Rohstoffen

Grund- und Oberflächenwasser in seiner Funktion als

- ✓ Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen
- ✓ Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Nährstoffkreisläufen
- ✓ Rückhaltevolumen
- ✓ Trinkwasser (auch Wasserstelle für Tiere)
- ✓ Brauchwasser
- ✓ Grundlage für Fischerei und sonstige wirtschaftliche Nutzung (zB energetische Nutzung, Kühlmedium, Schifffahrt)
- ✓ Badegewässer

Luft und (lokales) Klima in ihrer bzw seiner Funktion als

- ✓ Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstigen Organismen
- ✓ Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasserkreisläufen und klimarelevanten Funktionen (zB Temperaturlausgleich)
- ✓ Transportmedium

Pflanzen (inkl. Wald) in ihrer (bzw seiner) Funktion als

- ✓ Bestandteile von Nahrungsketten
- ✓ Nutzpflanzen
- ✓ Frischluftproduzenten
- ✓ Schutzbereich
- ✓ Erholungsbereich
- ✓ Barriere inkl. den klimarelevanten Funktionen

Tiere in ihrer „Funktion“ als

- ✓ Bestandteile von Nahrungsketten
- ✓ Nutztiere

- ✓ Sonstiges:

Anmerkungen:

Zu berücksichtigen sind ggf:**Merkmale bzw ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete³⁴****Ökologische/kulturelle Bedeutung der Gebiete bzw deren Wert, insbesondere**

- ✓ Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- ✓ Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist, wie zB gemäß FFH- oder Vogelschutz-RL ausgewiesene bzw genannte Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Bannwälder, Wasserschutz- und Schongebiete, Luftkurorte etc.
- ✓ Historisch, kulturell, geologisch oder archäologisch bedeutende (Kultur) Landschaften oder Elemente, zB architektonisch wertvolle Bauten, Denkmäler, archäologische Schätze, UNESCO-Weltkulturerbe etc.
- ✓ Gebiete mit besonderen (raumplanerischen) Ausweisungen und Festlegungen (im Sinne von Schutz- bzw Vorrang-, Entwicklungs- Eignungszonen); Freiräume
- ✓ Gebiete mit Schutzfunktionen (vor Naturgefahren), zB Flächen mit Retentionsfunktion
- ✓ Unberührtheit, Natürlichkeitsgrad, Ausmaß der anthropogenen Beeinflussung (Hemerobie)
- ✓ Zusammenhang und Geschlossenheit von Gebieten (Kohärenz), Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen (Biotopverbundsysteme)
- ✓ Möglichkeit des (unmittelbaren) Naturerlebnisses
- ✓ Seltenheit, Unverwechselbarkeit, Einzigartigkeit; auch von Ensembles

Potenzial der Gebiete, insbesondere

- ✓ besondere bzw besonders prägende oder repräsentative natürliche oder kulturelle Merkmale
- ✓ Produktions-, Lebensraum-, Regulationsfunktionen
- ✓ Leistungs- und Funktionsfähigkeit, Entwicklungspotenzial, Ertragspotenzial
- ✓ natürliche oder naturnahe Dynamik, inkl. Raumdynamik (zB Zugrouten, Aktionsradien, Wildwechsel)
- ✓ Verfügbarkeit bzw Erschöpfbarkeit von erneuerbaren (zB pflanzliche und tierische Biomasse, Wasser) und nicht erneuerbaren Ressourcen (zB mineralische Rohstoffe), Deponievolumen etc.
- ✓ Reichtum bzw Vielfalt, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
- ✓ besondere Reserven, zB hinsichtlich Lebensräumen, (Erholungs-) Nutzungen, Wasser (zB Heilquellen)

Labilität der Gebiete, insbesondere

- ✓ Vorbelastungen
- ✓ bestehende Nutzungen, insbesondere intensive Bodennutzung
- ✓ existierende oder absehbare Nutzungskonflikte
- ✓ existierende Umweltprobleme wie zB Altablagerungen und Altstandorte³⁵, Verdachtsflächen und Altlasten gem. ALSAG, Schadstoffdepositionen, Überdüngung, Verdichtungen etc.
- ✓ Gebiete, in denen gesetzliche Grenzwerte, anerkannte Richtwerte oder sonstige Umweltqualitätsnormen, insbesondere in den Gemeinschaftsvorschriften³⁶ geregelte, überschritten sind³⁷
- ✓ bestehende Gefährdungen, etwa durch Naturgefahren wie Lawinen, Muren, Steinschlag oder Hochwasser (zB Gefahrenzonenpläne gem. ForstG, Hochwasserabflussgebiete nach WRG); Konsultationsbereiche gemäß Seveso II-RL etc.
- ✓ Belastbarkeit, Pufferungsvermögen
- ✓ Sensibilität
- ✓ ökologische/funktionelle Substituierbarkeit
- ✓ Regenerierbarkeit
- ✓ (Aufnahme) Kapazitäten, zB der Infrastruktur inkl. Verkehrsinfrastruktur
- ✓ (ungünstige) topographische oder meteorologische Besonderheiten
- ✓ Gebiete mit extremen Lebensbedingungen
- ✓ besonders sensible Ökosysteme wie zB Feuchtgebiete, Waldgebiete, Bergregionen, Gletscher
- ✓ seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten³⁸, Pflanzengesellschaften, Rückzugsräume
- ✓ seltene, gefährdete, ökologisch besonders wertvolle oder für eine Region besonders typische Ökosysteme (Biotope, Biozönosen) und deren Übergangsbereiche (Ökotone)
- ✓ Sonstiges:

Anmerkungen:

A.5. Relevanzmatrix

Prüfung der potenziellen Auswirkungen von Plänen/Programmen		Ursachen																		
		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	Wassernutzung, Wasserentnahmen	Nutzung sonstiger Ressourcen (Rohstoffe, Energie etc.)	Geländeveränderungen, Trenn oder Barrierewirkungen etc.	Änderung der Ausbreitungsverhältnisse etc.	Veränderungen der Hydrologie	Rodungen	Verkehrserregung	visuelle, ästhetische Änderungen	Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	Risiko für Unfälle oder Ausfälle	Lärmemissionen (Betriebs- und Verkehrslärm)	Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmig, Geruch)	Flüssige Emissionen	Abfälle und Rückstände (inkl. Aushubmaterial)	Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	Sonstiges:
Schutzgüter u. Schutzinteressen																				
Umweltmedien	Boden u. Untergrund																			
	Grund- u. Oberflächengewässer																			
	Luft																			
	Meso- und Makroklima																			
Fauna u. Flora	Tiere																			
	Pflanzen																			
	Wald																			
	Lebensräume																			
	Biologische Vielfalt																			
Mensch	Gesundheit u. Wohlbefinden																			
	Landchaft etc.																			
	Orts- u. Landschaftsbild etc.																			
	Nutzungen																			
	Sachwerte																			
	Kulturelles Erbe																			
	Wechselwirkungen etc.																			
	Sonstige:																			

Abb. A-1: Beispiel für eine Relevanzmatrix

A.6. Anmerkungen

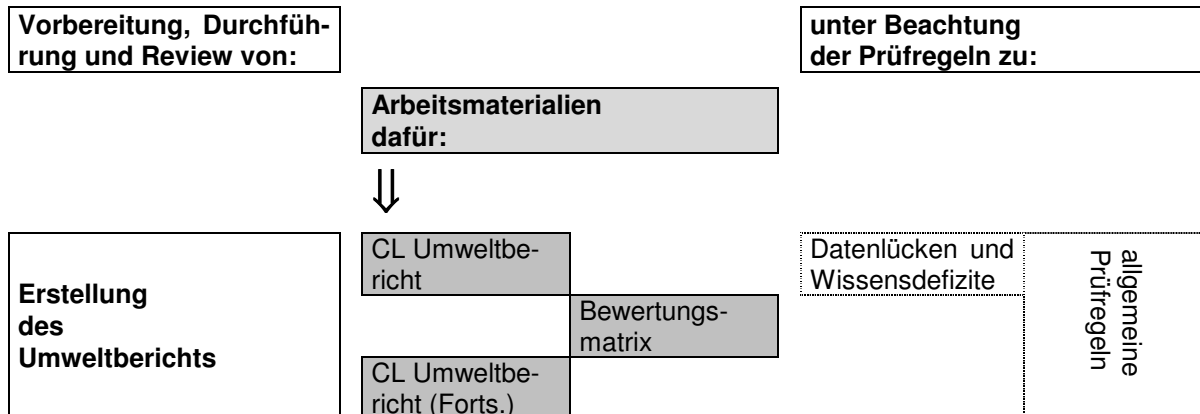
- ¹ Allgemein kommen Zielsetzungen beispielsweise aus den folgenden Bereichen in Betracht: Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Raumplanung, Verkehr, Naturschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bodennutzung, Energiewirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Industrie, Fremdenverkehr. Insbesondere sind zB Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte, Verkehrskonzepte etc. zu berücksichtigen.
- ² zB ist keine Betrachtung zu konkreten Emissionsmengen in die Luft anzustellen, wenn diese nicht mit dem gleichen Konkretisierungsgrad Gegenstand der PP selbst sind.
- ³ Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist generell die „Umweltqualität“ zu berücksichtigen. Dazu kann als Anhaltspunkt Folgendes dienen: Die Umweltqualität („ökologischer Zustand“) ist die Gesamtheit der Strukturen und Funktionen eines Ökosystems und gibt bestimmte sachlich, räumlich und zeitlich definierte Eigenschaften, Merkmale, Beschaffenheiten von Schutzgütern inkl. Ressourcen, Potenzialen oder Funktionen an. Dabei sind ökosystemare Zusammenhänge zu berücksichtigen. Sie wird durch ein System von Umweltqualitätszielen charakterisiert, die angeben, welche Umweltqualität in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden soll. Die Festlegung der angestrebten Ausprägung, allenfalls das Messverfahren und sonstige Rahmenbedingungen, werden durch dazugehörige Standards als Bewertungsmaßstäbe konkretisiert. Je nach Quelle und Verbindlichkeit kommen dafür Grenzwerte, Richtwerte, Orientierungswerte, Diskussionswerte etc. in Betracht. Indikatoren sind gemessene, berechnete, beobachtbare oder abgeleitete Kenngrößen, die in die Lage versetzen, Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt zu treffen und Vergleiche vorzunehmen.
- ⁴ zB Anmerkungen betreffend räumlicher und zeitlicher Abgrenzung, Methodik, geeignete Indikatoren, Daten und Datenquellen.
- ⁵ K.O.-Kriterien könnten beispielsweise Bedingungen darstellen, die bei der Ausgestaltung der PP unbedingt zu berücksichtigen sind oder es könnten ganz konkrete Rahmenbedingungen als K.O.-Kriterien erkannt werden, welche keinesfalls eintreten dürfen. Das wird etwa dann zutreffen, wenn die Auswirkungen potenziell (system-) zerstörend für einen betroffenen Umweltbereich sind oder zu einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung bzw Einschränkung führen (zB bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.). K.O.-Kriterien könnten in diesen Fällen etwa Aussagen wie „Beeinträchtigung des Schutzgebiets X“ oder „Reduktion der Fläche des Bannwalds Y“ etc. lauten mit der Konsequenz, dass bei der Umsetzung der PP darauf Bedacht zu nehmen ist. Außerdem kommen solche Kriterien natürlich immer dann in Betracht, wenn es Unvereinbarkeiten mit rechtlichen Grundlagen wie zB fehlende gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen etc. gibt. Das kann zur Folge haben, dass bestimmte Vorgaben bei der Durchführung der SUP identifiziert werden (was muss der PP enthalten und/oder was darf er nicht enthalten, zB das Vorliegen folgender Variante, Ausgestaltung, Maßnahme oder Ähnliches).
- ⁶ wie Rohstoffe, Energie, Baumaterialien, Betriebsmittel.
- ⁷ unter Berücksichtigung von Verarmung oder Isolierung (von Elementen), Zersiedelung, Änderungen von Oberflächenformen.
- ⁸ inkl. Drainagen, Umleitungen etc.
- ⁹ etwa durch Lagerung, Handhabung oder Beförderung von gefährlichen Stoffen (zB leicht brennbare, explosive, giftige, radioaktive, krebserregende oder erbgutverändernde etc.).
- ¹⁰ zB von Versorgungs- oder Notfalleinrichtungen.
- ¹¹ inkl. Mobilisierung von Schadstoffen.
- ¹² Betriebs- und Verkehrslärm.

- ¹³ gas- und partikelförmige Emissionen inkl. Substanzen, die zum Treibhauseffekt oder zum Ozonabbau beitragen sowie Geruchsstoffemissionen (jeweils einschließlich verkehrsbedingter und diffuser Emissionen); mittelbar sind auch trockene und nasse Depositionen, Eutrophierung und Versauerung als Folge von Stoffeinträgen zu berücksichtigen.
- ¹⁴ Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten.
- ¹⁵ unter Berücksichtigung von Abfallerzeugung und –beseitigung, Rückgewinnung und Wiederverwertung, wobei Aushubmaterial ggf mit berücksichtigt wird.
- ¹⁶ Die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen können unter Anderem Rück- und Gegenwirkungen von Eingriffen betreffen und dabei neben den erwähnten (zB kumulativen und synergetischen) Auswirkungen auch Verlagerungen in andere Medien, Anreicherungen oder Folgeeffekte. Zur Berücksichtigung von Summenwirkungen sind beispielsweise Vorbelastung (etwa durch gegebene Nutzungen), Belastbarkeit, Zusatzbelastung durch die PP sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung mit einzubeziehen. Das wesentliche Kriterium bei der Beurteilung der Gesamtbelastung kann sowohl die Vorbelastung darstellen (sodass eine geringe Zusatzbelastung kritisch zu sehen sein kann) als auch die Zusatzbelastung, wenn sie zu einer erheblichen Änderung der bisherigen (örtlichen) Verhältnisse führt. Auf der anderen Seite sind unter Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen ggf räumlich-funktionale Beziehungen und Verflechtungen zwischen Ökosystemen oder deren Bestandteilen (wie zB Änderung eines Haushalts oder ökologischen Gleichgewichts unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette) und somit Prozesse zu verstehen. Außerdem kann die Dynamik von Beziehungsgefügen (zB zwischen Wasser und Boden oder Tieren und Pflanzen), die möglicherweise für die Struktur oder Funktion von Gebieten charakteristisch ist, eine Rolle spielen.
- ¹⁷ auch Kumulationen mit anderen PP; ggf auch aufgrund der Tatsache, dass PP andere PP zur Voraussetzung haben oder umgekehrt weitere PP induzieren bzw nach sich ziehen.
- ¹⁸ Beim Zusammenwirken von Auswirkungen kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen.
- ¹⁹ zB Licht und Beschattung, (ionisierende) Strahlung, elektromagnetische Felder, Wärme bzw thermische Belastungen, Erschütterungen, Brandfall, Explosionsauswirkungen (Druck, Trümmerflug), biologische Arbeitsstoffe, gentechnisch veränderte (Mikro) Organismen, infektiöses Material etc.
- ²⁰ zB im Hinblick auf meteorologische Aspekte, Vegetationsperioden, Nutzungsaspekte (Tageszeit) möglicherweise relevant.
- ²¹ inkl. Bodenaufbau und Bodentyp, ökologische und physikalisch-chemische Eigenschaften, Bonität, geologische und geomorphologische Aspekte (wie Relief, Hangneigung, Erosionsanfälligkeit).
- ²² inkl. hydrogeologische Verhältnisse, hydrochemische und bakteriologische Verhältnisse, Geschiebe- und Schwebstoffhaushalt, Abflussregime sowie Uferrandgebiete.
- ²³ inkl. Temperatur, Niederschläge, Luftfeuchtigkeit, Bedeckungsgrad, Windverteilung, Kaltluftabflüsse, Frostbegünstigung, Nebelbegünstigung.
- ²⁴ inkl. Berücksichtigung der Vitalität, des Organisationsgrades, der Widerstandsfähigkeit, Selbstorganisationsfähigkeit sowie Möglichkeit zur Reproduktion und ggf der Wiederherstellung von Populationen.
- ²⁵ inkl. Wild, Fische.
- ²⁶ inkl. Pflanzengesellschaften, Vegetationshöhen, Struktur, Dynamik, Bewirtschaftungsweisen etc.
- ²⁷ inkl. Lage, Artenanteile, Alter, Dynamik, Waldrandgestaltung, Bewirtschaftungsweisen etc.
- ²⁸ inkl. Verflechtungen und Vernetzungen.

- ²⁹ Vielfalt an Arten (inkl. Häufigkeit bzw Individuenzahl), Lebens- und Aktionsräumen (inkl. terrestrischen und aquatischen Habitatansprüchen, Strukturen).
- ³⁰ mit ihren Elementen und Ausstattungen, natürlich und anthropogen bedingten Merkmalen bzw Eigenarten.
- ³¹ einschließlich des Rhythmus sowie der aktiven und passiven Sichtbeziehungen.
- ³² wie zB Siedlungs-, Freizeit- oder Erholungsnutzung, Schulen, Kranken- und Kuranstalten, Kirchen, Landwirtschaft, Wege-, Wald-, Weide- oder Wassernutzung, Jagd, Fischerei, Verkehr, Ver- und Entsorgung, sonstige technische Infrastruktur, Rohstoffgewinnung, Fremdenverkehr.
- ³³ wie insbesondere Einrichtungen des Verkehrs (zB Brücken), der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur etc.
- ³⁴ Dabei sind nicht nur die (im Sinne des Wirkungsraumes eines PP) unmittelbar betroffenen bzw physisch berührten Flächen, sondern ggf auch benachbarte Flächen und deren Nutzungen sowie Merkmale mit zu berücksichtigen, sofern sie von einer Auswirkung betroffen sein können.
- ³⁵ von Anlagen, zB für Industrie, Bergbau, Deponien.
- ³⁶ wie zB den in der Wasser-Rahmen-RL oder der Luftqualitäts-Rahmen-RL festgelegten bzw den darauf basierenden Umweltqualitätsnormen (zB entsprechend der 1. bis 4. Luft-Tochter-RL).
- ³⁷ wie zB Sanierungsgebiete gem. IG-Luft; belastete Gebiete (Luft) gem. UVP-G 2000; Ozon-Überwachungsgebiete gem. OzonG, für die ein Sanierungsplan erforderlich ist; Gewässer und Gewässerstrecken, für die ein Sanierungsprogramm oder Sanierungsplan nach WRG erforderlich ist; Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete gem. GSwV etc.
- ³⁸ zB entsprechend Roter Listen.

Anhang B: Umweltbericht

Für die Erstellung von Umweltberichten (UB) sind folgende Arbeitsmaterialien enthalten und entsprechend dem Schema anzuwenden:



Für die Erstellung des Umweltberichts steht grundsätzlich die Checkliste Umweltbericht zur Verfügung. Wesentlich ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Erstellung des UB mit der Bewertung der Umweltauswirkungen das **Scoping** die Basis darstellt. Folglich besitzen die für das Scoping aufgestellten Prüfregeln (zu Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgütern und Schutzinteressen) **Gültigkeit** und die entsprechenden Arbeitsmaterialien (A.3. bis A.6.) unterstützen ebenso die Erstellung des UB (die allgemeinen Prüfregeln entsprechend A.1. gelten ohnehin für sämtliche Schritte einer SUP). Für die Darstellung der Gesamtbeurteilung ist ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix angeführt. Nach deren Verwendung (oder in der Praxis freilich auch parallel dazu) ist die Checkliste Umweltbericht zu vervollständigen.

Checkliste Umweltbericht

Die Checkliste für den Umweltbericht gibt (in Stichworten) die Vorgaben der SUP-Richtlinie zu den Inhalten des Umweltberichts und deren fachliche Interpretation wieder und beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

- Inhalt und Ziele,
- Umweltbedingungen,
- Alternativen,
- Umweltauswirkungen,
- Maßnahmen (Minderungs- und Monitoring-Maßnahmen),
- weitere Aspekte.

Beim letzten Punkt (weitere Aspekte) sind sowohl allgemeine Aspekte wie die Plausibilität der Darstellungen als auch spezielle Erfordernisse wie die sog. nichttechnische Zusammenfassung umfasst. Somit kann die Checkliste auch als „Gerüst“ für den **Aufbau des Umweltberichts** dienen. Dabei finden sich teilweise Texte aus der SUP-Richtlinie ausdrücklich wieder, was wiederum als „Service“ für die Anwender zu verstehen ist, um die Konformität mit der SUP-Richtlinie auch mit diesen Instrumenten zu dokumentieren.

Die Checkliste kann zunächst zur **Vorbereitung** und dann im Laufe der Erstellung von Umweltberichten herangezogen werden. Außerdem liefert sie auch Hilfestellung nach deren Fertigstellung, etwa im Sinne eines **Reviews** oder zur Prüfung (der Qualität) von UB durch

Umweltstellen oder sonstige (übergeordnete) Stellen. Die Anwender können also sowohl die Ersteller von Umweltberichten als auch Stellen sein, die den UB prüfen oder sich dazu äußern.

Zu den Umweltauswirkungen bzw zur **Bewertung der Umweltauswirkungen** werden einige wichtige Aspekte in einer Übersicht zusammengefasst (zu den Details siehe den ersten Teil dieser Arbeit):

Grundsätze

- ✓ Ausgangspunkt der Bewertung sind die **Umweltbedingungen** sowie die prognostizierten **Umweltauswirkungen**
- ✓ es sind die voraussichtlichen **erheblichen** Auswirkungen, die die **Durchführung** der PP auf die Umwelt haben, zu betrachten
- ✓ die Bewertung erfolgt anhand der Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie der (Planungs- und) **Umweltschutzziele**
- ✓ es ist eine medien- bzw schutzgutübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in einer multidisziplinären Art (**integrierter Ansatz**) gefordert
- ✓ die Berücksichtigung des integrierten Ansatzes kann nicht erst bei der Gesamtbeurteilung stattfinden, sondern muss im Grunde bereits beim Scoping erfolgen
- ✓ alle **Annahmen**, welche den PP bzw deren Durchführung und somit der Beurteilung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt werden, sind zu dokumentieren
- ✓ der **Vergleich** der Umweltauswirkungen unterschiedlicher Alternativen stellt ein zentrales Element von Strategischen Umweltprüfungen dar
- ✓ es bedarf einer fachlichen **Koordination** der beteiligten Experten
- ✓ es gibt keine „Koch-“ oder „**Patentrezepte**“ für die Bewertung der Umweltauswirkungen von PP

Empfehlungen für das Vorgehen

- die Bewertung der Umweltauswirkungen soll nicht detaillierter bzw differenzierter sein als die Planung, dh **Scheingenaugigkeiten** sind zu vermeiden
- **Gewichtungen** für die Bewertungen sind für diesen Zweck in aller Regel kritisch zu hinterfragen
- das **Expertenurteil** erscheint als eine sehr gut geeignete und empfehlenswerte Methode
- zunächst erfolgen jeweils **fachspezifische Bewertungen** (durch die Experten der verschiedenen Fachbereiche)
- bereits absehbare **Maßnahmen** fließen dabei zweckmäßigerweise bereits in die Bewertungen mit ein
- um die Aggregation zu einer **Gesamtbeurteilung** zu ermöglichen, empfiehlt sich für alle fachspezifischen Bewertungen die Verwendung einer gemeinsamen (codierten) Skala
- die Festlegung der Bewertungs- bzw **Prüfmaßstäbe** (sozusagen die Regeln für die Zuordnung zur Skala) sollen vorab festgelegt werden
- die einzelnen Bewertungen sind zu einem **Gesamtergebnis** zusammenzuführen, wofür sich die Matrixform anbietet
- über die Matrix hinaus sind Auseinandersetzungen bzw Begründungen erforderlich, sodass eine (**verbal argumentative**) **Gesamtaussage** vorliegt

Prüfregeln Datenlücken und Wissensdefizite

Wenn Datenlücken und Wissensdefizite vorhanden sind, sollen die Entscheidungen über den Umgang damit auf deren **Entscheidungserheblichkeit** basieren. Die Informationen, die der Erstellung des UB zugrunde gelegt werden, müssen ausreichend Aufschluss geben über

das Vorhandensein potenzieller (erheblicher) Umweltauswirkungen. Wesentlich ist, das entscheidungserhebliche Wissen zu berücksichtigen (und ggf zu ermitteln).

Eine Hilfestellung beim Umgang mit Unsicherheiten aufgrund ungenügender Kenntnis (zB auch von Wirkungszusammenhängen) oder aufgrund unzureichender Datenverfügbarkeit sollen die dargestellten Prüfgeln zur Entscheidungserheblichkeit von Unsicherheiten geben.

Bewertungsmatrix

Schließlich ist auch ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix dargestellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt zunächst aus diversen fachspezifischen Gesichtspunkten (durch die beteiligten Experten). Unabhängig von den eingesetzten Methoden für die einzelnen Bewertungen von Auswirkungen ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Dazu sind auch die **Abwägungen** der Umweltauswirkungen unter Einbeziehung allfälliger **positiver** Auswirkungen durchzuführen.

Für die Abwägung der Auswirkungen, um letztlich zu einem **Gesamturteil** über die Umweltauswirkungen der verschiedenen geprüften Alternativen unter Berücksichtigung einer integrierten Betrachtung zu kommen, wird die Verwendung einer **ordinalen Skala** (zB „+“ bis „-“ für sehr positive bis sehr negative Einstufungen) vorgeschlagen. Die Skala dient hier sozusagen als anerkannte und bewährte „**Krücke**“ zur erforderlichen **Aggregation**, weil genau genommen für die unterschiedlichen Auswirkungen auch unterschiedliche Einheiten zur Anwendung kommen. Die einzelnen Einschätzungen aus jeweiliger fachlicher Sicht können dann zu einem **Gesamtergebnis** zusammengefasst werden. Dafür bietet sich wiederum die Matrixform an. Hier können, unabhängig von den fachspezifisch verwendeten Methoden, die einzelnen Einstufungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen, jeweils für bestimmte Ursachen und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und Schutzinteressen, dargestellt werden. Selbstverständlich gilt auch hier, dass alleine mit dieser illustrativen Darstellung anhand der Matrix nicht das Auslangen zu finden ist und weitergehende Ausführungen und Begründungen vonnöten sind. Durch den Verzicht auf Gewichtungen für die Gesamtbeurteilung wird übrigens sichergestellt, dass kritische Einzelbeurteilungen nicht unter den Tisch fallen.

Bei Bewertungsmatrizen kann es eine große Vielfalt an Darstellungsmöglichkeiten geben, die im Einzelfall angemessen sind. So können etwa - üblicherweise in der horizontalen Achse - die verschiedenen möglichen Ursachen zu Maßnahmen oder Maßnahmenbündeln der Pläne oder Programme zusammengefasst werden. Genauso ist es denkbar, dass - folglich in der vertikalen Achse - (auch) die festgelegten Ziele bzw die Zielerreichung dargestellt werden. Und außerdem können hier auch weitere Aspekte im Sinne einer Nachhaltigkeitsprüfung, also gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren, angegeben werden. Entscheidend ist, ein adäquates Hilfsmittel für den jeweiligen Zweck zu finden und einheitlich sowie nachvollziehbar anzuwenden.

Das dargestellte Beispiel (siehe Abbildung B-1) ist für die Beurteilung eines Programms aus dem Bereich der Raumordnung wiedergegeben, bei dem zwei Planalternativen sowie die Nullvariante untersucht wurden. Zur Illustration der Einstufungen kommen auch häufig Ampelfarben wie im angeführten Beispiel zur Anwendung. Es wird übrigens empfohlen, eine **codierte** Skala (zB wie erwähnt „+“ bis „-“, oder „a“ bis „e“ anstelle von zB „-2“ bis „+2“ wie im Beispiel) zu wählen. Die Erfahrung zeigt, dass die Versuchung zu groß ist, mathematische Operationen wie die Bildung von Mittelwerten und dergleichen durchzuführen, was bei einer ordinalen Skala jedoch grundsätzlich nicht zulässig ist.

Anhand dieser Darstellung, sozusagen „**auf einen Blick**“, kann rasch ein Überblick darüber gewonnen werden,

- welche Ursachen (Maßnahmen, Instrumente) überhaupt Auswirkungen auf welche Schutzgüter und -interessen haben,
- bei welchen Ursachen besondere Vorsicht geboten scheint,
- ob Ursachen eher umfassende/weitreichende oder eher selektive Auswirkungen haben,
- wo die gravierendsten Auswirkungen auf die Umwelt absehbar sind und
- wo entscheidende Unterschiede zwischen den Planalternativen gegeben sind.

Aufbauend auf diesen Darstellungen der Umweltauswirkungen wird empfohlen, sich mit den besonders negativen ebenso wie den besonders positiven Einstufungen verbal beschreibend auseinanderzusetzen. Hier können weitere Differenzierungen, Relativierungen oder zB Einschränkungen und Voraussetzungen, unter denen die Einstufungen gelten, näher betrachtet werden. Das kann nicht zuletzt die Berücksichtigung der Ergebnisse sowie deren Aufbereitung für den weiteren Planungsprozess unterstützen. Schließlich liegt als Ergebnis eine **verbal argumentative Gesamtaussage** zu den Auswirkungen der PP auf die Umwelt vor. Diese soll auch das Aufzeigen von Entscheidungsspielräumen beinhalten, sodass diese Verantwortung durch die Entscheidungsträger auf einer begründeten und transparenten Basis wahrgenommen werden kann.

B.1. Checkliste Umweltbericht

Themen Umweltbericht	trifft zu	Anmerkungen
Inhalt und Ziele		
Der Inhalt und die wichtigsten Ziele des Plans/Programms (PP) sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Andere relevante PP – als Bestandteile einer Planungshierarchie oder aus anderen Bereichen – wurden identifiziert und die Beziehung zu diesen anderen PP sind ggf dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Umweltschutzziele inkl. Umweltqualitätsziele (einschließlich auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegte), die für den PP von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des PP berücksichtigt wurden, sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
(Umweltqualitäts) Standards und geeignete Indikatoren, um Einflüsse und Veränderungen erfassen zu können, wurden identifiziert und beschrieben.	<input type="checkbox"/>	
Umweltbedingungen		
Die Darstellungen berücksichtigen die Ergebnisse des Scopings zum Untersuchungsrahmen inkl. <ul style="list-style-type: none"> – den derzeitigen Umweltzustand, – die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete, – relevante Umweltprobleme, – mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen, – mögliche Schutzgüter und -interessen, – Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, – die räumliche und zeitliche Ausdehnung von Umweltauswirkungen unter Beachtung der in den Scoping-Arbeitsmaterialien enthaltenen Merkmale und Prüfregeln (siehe A.3. bis A.6.).	<input type="checkbox"/>	
Es wurde dargestellt, welche Daten und Datenquellen herangezogen wurden.	<input type="checkbox"/>	
Ggf vorhandene Daten und Informationen aus anderen (Umwelt) Prüfungen wie zB Strategischen Umweltprüfungen, Raumverträglichkeits- oder Naturverträglichkeitsprüfungen wurden herangezogen.	<input type="checkbox"/>	

Themen Umweltbericht	trifft zu	Anmerkungen
Alternativen		
Vernünftige, dh auch realistische, Alternativen wurden betrachtet und in die Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.	<input type="checkbox"/>	
Die Annahmen, welche den Alternativen zugrunde gelegt wurden, sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen (und ggf die Eliminierung von Alternativen) sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Die Nullvariante (voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des PP) wurde betrachtet.	<input type="checkbox"/>	
Umweltauswirkungen		
Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des PP auf die Umwelt hat, wurden – aufbauend auf den Ergebnissen des Scopings und unter Beachtung der in den Scoping-Arbeitsmaterialien enthaltenen Merkmale und Prüfregeln (siehe A.3. bis A.6.) – ermittelt, beschrieben und bewertet.	<input type="checkbox"/>	
Die beim Scoping identifizierten möglichen Ursachen für Umweltauswirkungen inkl. Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Die beim Scoping identifizierten betroffenen Schutzgüter und -interessen inkl. Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Die verwendeten (Mess-, Berechnungs- und Prognose-) Methoden sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Die für die Bewertung der Umweltauswirkungen verwendeten Methoden sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Die Erreichung der Umweltschutzziele bzw die beschriebenen Indikatoren/Kriterien wurden als Basis für die Bewertung herangezogen.	<input type="checkbox"/>	

Themen Umweltbericht	trifft zu	Anmerkungen
----------------------	-----------	-------------

Ggf enthaltene Leermeldungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen entsprechen den Ergebnissen des Scopings und sind begründet.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Ggf (beim Scoping oder später) identifizierte K.O.-Kriterien wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Eine Gesamtbewertung im Sinne einer gesamthaften (integrierten) Betrachtung wurde durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

(Minderungs- und Monitoring-) Maßnahmen

Es wurde festgelegt, wer für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist und (bis) wann die Maßnahmen durchzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Die Umsetzung bzw Implementierung der Maßnahmen ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Minderungs-Maßnahmen

Die Minderungsmaßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des PP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen oder positive Auswirkungen zu verstärken, wurden dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Bei den geplanten Minderungsmaßnahmen wurden deren (ökologische) Wirksamkeit inkl. Eintritt und Dauer der Wirksamkeit sowie das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
--	--------------------------	--

Die Minderungsmaßnahmen berücksichtigen zuordenbare Ursache-Wirkungs-Beziehungen.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Bei den Minderungsmaßnahmen wurde dargestellt, welche der Maßnahmen unverzichtbar und welche zusätzlich empfehlenswert sind.	<input type="checkbox"/>	
--	--------------------------	--

Monitoring-Maßnahmen

Monitoring-Maßnahmen, die zur Erfolgskontrolle der Durchführung der PP geeignet und gleichzeitig flexibel genug sind, wurden dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--

Themen Umweltbericht	trifft zu	Anmerkungen
<p>Es wurde dargestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - was zu überwachen ist und wie das Monitoring durchzuführen ist, - wann und wie häufig es zu erfolgen hat, - wer es durchzuführen hat und - mit welchen Konsequenzen es konkret verbunden ist. 	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob die Erreichung der Planungs- und/oder Umweltschutz-Ziele im Rahmen des Monitorings geprüft werden soll.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob es besondere Schwerpunkte/Problemfelder hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen gibt, die Gegenstand des Monitorings sein sollen.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob es K.O.-Kriterien gibt, die Gegenstand des Monitorings sein sollen.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurden Voraussetzungen wie (kritische) Umweltzustände, Kriterien oder (Schwellen) Werte festgelegt, bei deren Erreichen (Abhilfe-) Maßnahmen zu setzen sind.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob die absehbar zur Verfügung stehenden Daten und Informationen (einschließlich deren Aufbereitung) für ein Monitoring geeignet sind.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob ggf Datenlücken und Wissensdefizite identifiziert und daraus Anforderungen für das Monitoring abgeleitet wurden.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob die festgelegten Indikatoren/Kriterien (auch) für ein Monitoring geeignet sind bzw welche (zusätzlich) dafür in Frage kommen.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es wurde dargestellt, ob es Minderungsmaßnahmen gibt, die Gegenstand des Monitorings sein sollen.</p>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Aspekte		
<p>Die Darstellungen und Schlussfolgerungen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar und Entscheidungen werden begründet.</p>	<input type="checkbox"/>	

Themen Umweltbericht	trifft zu	Anmerkungen
Sämtliche Annahmen, die der Beurteilung zugrunde gelegt wurden und ggf die Voraussetzungen für die Einstufung der Umweltauswirkungen sind (zB Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), wurden dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Prüfinhalte, die als Gegenstand nachgeordneter Prüfungen vorzusehen sind, wurden ggf dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Die Ergebnisse und Daten wurden so aufbereitet und zugänglich gemacht, dass sie für nachfolgende Planungen, andere Strategische Umweltprüfungen oder die Projektebene (zB UVP) geeignet sind.	<input type="checkbox"/>	
Etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken, fehlende Kenntnisse oder methodische Unsicherheiten) wurden dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung ist Bestandteil des Umweltberichts.	<input type="checkbox"/>	
Es wurde dargestellt, welche Konsultationen durchgeführt wurden und auf welche Weise.	<input type="checkbox"/>	
Im Laufe des Prozesses bzw der Konsultationen abgegebene Stellungnahmen und Einwändungen sind dargestellt.	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	

Themen Umweltbericht	trifft zu	Anmerkungen
Weitere Anmerkungen:		

B.1.1 Prüfreden Datenlücken und Wissensdefizite

Zu berücksichtigen sind ggf:

Regeln zur Entscheidungserheblichkeit von Unsicherheiten

- ✓ Informationen, welche aufgrund **rechtlicher** oder sonstiger **zwingender Vorgaben** vorhanden bzw dargestellt werden müssen, sind unverzichtbar.
- ✓ Datenlücken und Wissensdefizite werden dann als akzeptabel eingestuft, wenn sie nicht entscheidungserheblich für den Umweltbericht inklusive der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind, dh das Ergebnis nicht vom festgestellten Wissensdefizit oder einer Datenlücke abhängig ist und die **Aussage stabil** bleibt.
- ✓ Datenlücken und Wissensdefizite werden dann als nicht entscheidungserheblich und somit akzeptabel eingestuft, wenn für die Beurteilung Detailinformationen erforderlich sind, die über den Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der PP hinausgehen und sicher gestellt ist, dass diesen Detailinformationen entweder
 - in **nachfolgenden Prüfungen** (SUP oder andere Umweltprüfungen, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungen)
 - oder
 - im Rahmen des **Monitorings** Rechnung getragen wird.
- ✓ Die Anforderungen an die **Genauigkeit** und **Detailliertheit** der zugrunde liegenden Informationen und Daten sind umso höher, je bedeutender, empfindlicher, ökologisch wertvoller und schutzbedürftiger das betroffene Gebiet/Schutzgut bzw Schutzinteresse oder je gravierender der potenzielle Schaden ist. Im Falle eines wichtigen Schutzguts/-interesses oder eines großen möglichen Schadens ist bei Unsicherheiten aufgrund von ungenügender Kenntnis oder unzureichenden Daten auch bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Erheblichkeit zu sprechen und Datenlücken und Wissensdefizite sind nicht akzeptabel.

✓ Sonstiges:

Anmerkungen:

B.2. Bewertungsmatrix

Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung (jeweils Var. 1 / Var. 2 / Nullvar.)	Maßnahme																			
	Entwicklungssachsen und Siedlungszentren			Richt- und orientierungswerte f. Siedlungsentwicklung der nächsten 10 Jahre			Regionale Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete			Regionale Siedlungsgrenzen			Richt- und orientierungswerte für notwendige Flächen für die Wirtschaft			Regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete				
Schutzgüter / Schutzinteressen																				
Boden, Geologie und Oberflächenform																				
Erhaltung bedeutender geologischer Formationen																				
Verringerung d. Flächenausmaßes d. Abbauflächen																				
Rasche Rekultivierung von Abbauflächen																				
Sparsamer Umgang mit (hochwertigen) Böden	+1	+2	-1	-2	-2	-1	-2	-1	-1					-2	-2	-2	-2	-1	-1	
Wasser																				
Qualität des Grundwassers	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1					-1	-2	-2	-2	-2	-1	-2
Menge des Trinkwassers	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1					-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
Gewässergüte der Fließgewässer	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1					-1	-2	-1	-1	-1	-2	-1
Ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1					-1	-2	-1	-1	-2	-2	-1
Gewässergüte der stehenden Gewässer																				
Luft, nicht erneuerbare Energiressourcen																				
Verminderung des Energieverbrauchs	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	-1	-1	-1	-1	-1
Verminderung der Schadstoffemissionen	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	-1	-1	-1	-1	-1
Verminderung der Emission von Treibhausgasen	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	+1	+2	-2	-1	-1	-1	-1	-1
Fauna und Flora																				
Sicherung schützenswerter Lebensräume																				
Sicherung seltener Pflanzenarten																				
Sicherung gefährdeter Tierarten																				
Erhaltung der Waldflächen																				
Mensch																				
Schutz vor Gefährdungen durch Naturgewalten																				
Verminderung der Lärmbelastung			-1																	
Schutz vor gefährlichen oder toxischen Stoffen																				
Schutz vor Effekten elektromagnetischer Felder																				
Schutz vor Gefährdungen durch Altlasten																				
Verringerung der Abfallmenge																				
Schutz von Erholungsgebieten																				
Landschaft																				
Landschaftsbild von Kultur- und Naturlandschaft																				
Sachgüter und kulturelles Erbe																				
Schutz von Sachgütern und dem kulturellen Erbe																				

+2 sehr positiv
 +1 positiv
 keine/unbedeutend
 -1 negativ
 -2 sehr negativ

Abb. B-1: Beispiel für eine Bewertungsmatrix (mit 2 betrachteten Planalternativen)

Anhang C: Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung

Checkliste Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung

Die hier zur Verfügung gestellte Checkliste gibt in **Fortsetzung** der bisherigen Systematik (auch der bis dahin vorgesehenen Checklisten) wiederum strukturiert Hilfestellung bei der Berücksichtigung der Ergebnisse und der Entscheidungsfindung. Entsprechend den Vorgaben der SUP-Richtlinie und in erster Linie aus praktischen Erwägungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Checkliste für die **zusammenfassende Erklärung**.

Sie kann sowohl zum Gegenprüfen durch jene Stellen herangezogen werden, welche die zusammenfassende Erklärung erstellen und dafür verantwortlich sind, dass diese zugänglich gemacht wird, als auch für jene Stellen, welche die Berücksichtigung der Ergebnisse ggf prüfen.

C.1. Checkliste Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung

Themen Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung	trifft zu	Anmerkungen
Die zusammenfassende Erklärung wurde vorgelegt und der Öffentlichkeit, den Umweltstellen und ggf auch konsultierten Ländern zugänglich gemacht.	<input type="checkbox"/>	
Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Darstellung, wie Umwelterwägungen in den Plan/das Programm (PP) einbezogen wurden.	<input type="checkbox"/>	
Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Darstellung, wie der Umweltbericht berücksichtigt wurde und wo ggf Änderungen gegenüber dem Umweltbericht vorgenommen wurden.	<input type="checkbox"/>	
Die im Umweltbericht dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Ggf im Umweltbericht dargestellten K.O.-Kriterien wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Änderungen, die sich ggf bei den im Umweltbericht dargestellten Leermeldungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen ergeben haben, wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Sämtliche Annahmen, die der Beurteilung zugrunde gelegt wurden und ggf die Voraussetzungen für die Durchführung des PP sind (zB Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Die im Umweltbericht dargestellten (Minderungs-) Maßnahmen inkl. der Festlegungen zu Verantwortlichkeiten für die Durchführung und deren Sicherstellung wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Ggf im Umweltbericht ausgesprochene Empfehlungen wurden berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>	
Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet Darstellungen, – wie die im Laufe des Prozesses bzw der Konsulta-	<input type="checkbox"/>	

Themen Berücksichtigung der Ergebnisse, Entscheidung	trifft zu	Anmerkungen
<p>tionen der Öffentlichkeit sowie von Umweltstellen und ggf auch im Laufe grenzüberschreitender Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen und Einwändungen berücksichtigt wurden und</p> <p>– wo ggf Änderungen aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen und Einwändungen vorgenommen wurden.</p>		
<p>Es wurde begründet, warum ggf Aspekte nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Darstellung, aus welchen Gründen der angenommene PP, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die beschlossenen Monitoring-Maßnahmen und ggf Änderungen gegenüber den im Umweltbericht enthaltenen wurden dargestellt.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Sonstiges:</p>	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen:

Anhang D: Monitoring (Überwachung)

Checkliste Monitoring

Die Checkliste für das Monitoring enthält sämtliche für diesen Schritt erforderlichen Aspekte und soll in erster Linie während der Durchführung des Monitorings herangezogen werden. Auch dieses Instrument baut auf den bisherigen Arbeitsmaterialien auf und berücksichtigt deren Struktur und Inhalt. Das Monitoring kann die Basis für künftige Monitorings oder andere (nachfolgende) Planungen oder Umweltprüfungen darstellen. Deshalb wurde die Checkliste so entwickelt, dass eine strukturierte und so weit als möglich lückenlose Dokumentation erreicht werden kann. Die Checkliste ist außerdem so gestaltet, dass sie sowohl die SUP als auch die Pläne oder Programme selbst umfasst. Das bedeutet, dass sie nicht nur auf solche Aspekte Bezug nimmt, die spezifisch für die SUP sind, sondern auch plan- bzw programmrelevante Punkte zum Inhalt hat.

Bei den Monitoring Themen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es **keinen „Mangel“** darstellen muss, wenn einzelne Themen nicht zutreffen (bejaht werden können). Schließlich liegt es ja nicht im Einflussbereich jener Stellen, die für das Monitoring verantwortlich sind, ob es zB geänderte Rahmenbedingungen und dergleichen gibt. Mit den abgefragten Themen soll aber sichergestellt werden, dass keine wichtigen Aspekte eines Monitorings vergessen werden.

Schließlich ist noch anzumerken, dass die Checkliste auch für die Planung des Monitorings wertvolle Dienste liefern kann und deshalb auch zu früheren Zeitpunkten, im Grunde genommen während sämtlicher Schritte einer SUP, eingesetzt werden könnte.

D.1. Checkliste Monitoring

Themen Monitoring	trifft zu	Anmerkungen
Der Gegenstand, der Umfang, der räumliche und zeitliche Rahmen sowie die Ziele des Monitorings (iW aus dem Umweltbericht bzw der zusammenfassenden Erklärung im Rahmen der SUP) sind hinreichend geklärt und ggf Schwerpunkte festgelegt.	<input type="checkbox"/>	
Ein gemeinsames Monitoring mit anderen Plänen/Programmen (PP) kann sinnvoll durchgeführt werden.	<input type="checkbox"/>	
Die Organisation des Monitorings ist geklärt und alle relevanten Beteiligten sind eingebunden.	<input type="checkbox"/>	
Es gibt Erfahrungen und/oder Daten aus anderen Monitorings, die von Nutzen sein können.	<input type="checkbox"/>	
Die Dokumentation, inkl. zur Feststellung des Umsetzungsstatus des PP, ist ausreichend.	<input type="checkbox"/>	
Alle erforderlichen Informationen und Daten sind vorhanden, zugänglich und in geeigneter Form aufbereitet.	<input type="checkbox"/>	
Das Monitoring soll ggf im Zuge der SUP identifizierte Datenlücken schließen oder Wissensdefizite beseitigen.	<input type="checkbox"/>	
Es gibt keine entscheidenden Änderungen/Abweichungen zum PP bzw zur SUP (zB zum Umweltbericht).	<input type="checkbox"/>	
Es gibt keine geänderten Rahmenbedingungen bzw Vorgaben (fachliche/technologische, rechtliche, gesellschaftliche Entwicklungen), die zu berücksichtigen sind.	<input type="checkbox"/>	
Es gibt keine aktuellen Schwerpunkte/Problemfelder/Schwachstellen bei der Durchführung des PP.	<input type="checkbox"/>	

Themen Monitoring	trifft zu	Anmerkungen
Die festgelegten Umwelt (qualitäts) Ziele sind zweckmäßig und aktuell.	<input type="checkbox"/>	
Die Indikatoren sind zweckmäßig und aktuell (um Einflüsse und Veränderungen erfassen zu können) und Ursache und Wirkung sind damit sinnvoll zuordenbar.	<input type="checkbox"/>	
Die festgelegten Planungs- und Umweltschutz-Ziele wurden erreicht.	<input type="checkbox"/>	
Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind zutreffend.	<input type="checkbox"/>	
Allfällig im Zuge der SUP dargestellte Leermeldungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen haben sich als zutreffend herausgestellt.	<input type="checkbox"/>	
Es gibt keine zusätzlichen und/oder unvorhergesehenen (zumindest in ihrer Art und/oder Größe) negativen erheblichen Umweltauswirkungen.	<input type="checkbox"/>	
Es gibt keine (zusätzlichen) K.O.-Kriterien.	<input type="checkbox"/>	
Ggf im Zuge der SUP dargestellte Voraussetzungen wie (kritische) Umweltzustände, Kriterien oder (Schwellen) Werte wurden nicht erreicht und entsprechende, ggf bereits dazu festgelegte, Maßnahmen sind nicht zu setzen.	<input type="checkbox"/>	
Die festgelegten (Minderungs-) Maßnahmen wurden effizient durchgeführt, sind effektiv und haben die erwünschten Effekte erzielt.	<input type="checkbox"/>	
Die durchgeführten (Minderungs-) Maßnahmen bedürfen keiner Anpassung bzw es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	<input type="checkbox"/>	
Es gibt keine zwischenzeitlich abgegebenen Stellungnahmen bzw Äußerungen zur Durchführung des PP, die zu berücksichtigen sind.	<input type="checkbox"/>	

Themen Monitoring	trifft zu	Anmerkungen
Es wurden Aspekte identifiziert, die Prüfinhalte weiterer Monitorings oder anderer (nachfolgender) Planungen oder Umweltprüfungen sein sollen.	<input type="checkbox"/>	
Die gewonnen Erkenntnisse und Daten sind für künftige Monitorings oder andere (nachfolgende) Planungen oder Umweltprüfungen von Nutzen und werden entsprechend aufbereitet und zugänglich gemacht.	<input type="checkbox"/>	
Zu den Ergebnissen des Monitorings wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.	<input type="checkbox"/>	
Von den Ergebnissen des Monitorings sollen bestimmte Stellen informiert werden.	<input type="checkbox"/>	
Die Konsequenzen des Monitorings wurden festgelegt.	<input type="checkbox"/>	
Folge-Monitorings sind erforderlich und wurden festgelegt.	<input type="checkbox"/>	
Die Voraussetzungen sind erfüllt, sodass (Abhilfe-) Maßnahmen gesetzt werden müssen.	<input type="checkbox"/>	
Die (rechtlichen) Rahmenbedingungen sind gegeben, um (Abhilfe-) Maßnahmen setzen zu können.	<input type="checkbox"/>	
Es ist dargestellt, (bis) wann Konsequenzen aus dem Monitoring inkl. (Abhilfe-) Maßnahmen gesetzt werden müssen und wer dafür verantwortlich ist.	<input type="checkbox"/>	
Die Umsetzung bzw Implementierung der (Abhilfe-) Maßnahmen ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	

Themen Monitoring	trifft zu	Anmerkungen
-------------------	-----------	-------------

Weitere Anmerkungen: